

SPEZIALVERKAUFSPROSPEKT

(nebst Anhängen und Verwaltungsreglement)

Für Anleger in der Schweiz

DJE

Teilfonds:

DJE – Europa

DJE – Multi Asset & Trends

DJE – Zins Global

DJE – Gold & Ressourcen

DJE – Dividende & Substanz

DJE – Agrar & Ernährung

DJE – Asien

DJE – Zins & Dividende

DJE – Mittelstand & Innovation

Verwaltungsgesellschaft:

DJE Investment S.A.

Verwahrstelle:

DZ PRIVATBANK S.A.

DJE Investment S.A.

DZ PRIVATBANK S.A.

FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES AG

Stand: 5. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Verwaltung und Management.....	6
Verkaufsprospekt	9
Die Verwaltungsgesellschaft	9
Die Verwahrstelle	10
Die Register- und Transferstelle.....	11
Die Zentralverwaltungsstelle	11
Der Fondsmanager.....	11
Die Vertriebsstelle	12
Der Wirtschaftsprüfer.....	12
Rechtsstellung der Anleger	12
Anteilklassen	13
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds.....	14
Anlagepolitik	14
ESG-Integration.....	15
ESG-Integration in Bezug auf Zielfonds	16
Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	17
Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken	22
Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie sonstigen Techniken und Instrumenten.....	23
Anteilwertberechnung.....	25
Ausgabe von Anteilen.....	26
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	27
Risikohinweise	28
Potentielle Interessenkonflikte.....	39
Risikoprofile	40
Risikomanagement-Verfahren.....	41
Besteuerung des Fonds	42
Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger	42
Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	43
Informationen an die Anleger	43

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	45
Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs	47
Bekämpfung der Geldwäsche	47
Datenschutz.....	49
Anhang 1A.....	51
DJE – Europa	51
Anhang 1B.....	61
DJE – Europa	61
Anhang 2A.....	73
DJE – Multi Asset & Trends.....	73
Anhang 2B.....	83
DJE – Multi Asset & Trends.....	83
Anhang 3A.....	95
DJE – Zins Global.....	95
Anhang 3B.....	105
DJE – Zins Global.....	105
Anhang 4A.....	114
DJE – Gold & Ressourcen.....	114
Anhang 4B.....	124
DJE – Gold & Ressourcen.....	124
Anhang 5A.....	133
DJE – Dividende & Substanz	133
Anhang 5B.....	144
DJE – Dividende & Substanz	144
Anhang 6A.....	156
DJE – Agrar & Ernährung.....	156
Anhang 6B.....	166
DJE – Agrar & Ernährung.....	166
Anhang 7A.....	174
DJE – Asien	174
Anhang 7B.....	184
DJE – Asien	184
Anhang 8A.....	193
DJE – Zins & Dividende.....	193

Anhang 8B.....	203
DJE – Zins & Dividende.....	203
Anhang 9A.....	215
DJE – Mittelstand & Innovation	215
Anhang 9B.....	225
DJE – Mittelstand & Innovation	225
Verwaltungsreglement	234
Artikel 1 – Der Fonds	234
Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft	235
Artikel 3 – Die Verwahrstelle	236
Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik	238
Artikel 5 – Anteile.....	249
Artikel 6 – Anteilwertberechnung.....	249
Artikel 7 – Einstellung der Berechnung des Anteilwertes.....	251
Artikel 8 – Ausgabe von Anteilen	252
Artikel 9 – Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen	253
Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen	253
Artikel 11 – Kosten	255
Artikel 12 – Verwendung der Erträge	258
Artikel 13 – Rechnungsjahr - Abschlussprüfung	258
Artikel 14 – Veröffentlichungen	259
Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds	259
Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds.....	260
Artikel 17 – Verjährung	261
Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	261
Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements	262
Artikel 20 – Inkrafttreten	262
Hinweise für Anleger in der Schweiz.....	263
1. Vertreterin	263
2. Zahlstelle	263
3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente.....	263
4. Publikationen	263

5.	Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	263
6.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	263

Verwaltung und Management

Verwaltungsgesellschaft

DJE Investment S.A.

4, rue Thomas Edison

L-1445 Strassen, Luxembourg

E-Mail: info@dje.lu

Eigenkapital am 31.12.2022: 23.760.808,87 Euro

Sitz der Hauptverwaltung

22A, Schaffmill

L-6778 Grevenmacher, Luxembourg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft (Leitungsorgan)

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Dr. Jens Ehrhardt

Vorstandsvorsitzender der DJE Kapital AG,

Pullach

Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender und geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

Dr. Ulrich Kaffarnik

Vorstand der DJE Kapital AG,

Pullach

Verwaltungsratsmitglieder

Peter Schmitz

Vorstand der DJE Kapital AG,

Pullach

Thorsten Schrieber

Vorstand der DJE Kapital AG,

Pullach

Bernhard Singer

Luxemburg

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Mirko Bono
Dirk Vollkommer
Lukas Baginski

Verwahrstelle und Zentralverwaltungsstelle

DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

Register- und Transferstelle

DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

Zahlstelle

Großherzogtum Luxemburg
DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

Deloitte Audit S.à r.l.
Réviseurs d'Entreprises Agréé
20, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg

Fondsmanager

DJE Kapital AG
Pullacher Straße 24
D-82049 Pullach

Einleitung

Dieser Spezialverkaufsprospekt (nachfolgend “Verkaufsprospekt”) wurde für die Teilfonds DJE – Europa, DJE – Multi Asset & Trends, DJE – Zins Global, DJE – Gold & Ressourcen, DJE – Dividende & Substanz, DJE – Agrar & Ernährung, DJE – Asien, DJE – Zins & Dividende und DJE – Mittelstand & Innovation erstellt.

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („Verkaufsprospekt“) beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) („Basisinformationsblatt“ bzw. „PRIIP-KID“). Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen wird dem Anleger kostenlos das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt und dem Basisinformationsblatt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt und dem Basisinformationsblatt abweichen.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich. Der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt können ebenfalls auf der Internetseite (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf das Kapitel „Informationen an die Anleger“ verwiesen.

Neben diesen Teilfonds bestehen weitere Teilfonds des DJE, welche gemeinsam ein und dieselbe Einheit bilden.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Verkaufsprospekt

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen („Fonds“) wurde auf Initiative der **DJE Kapital AG** aufgelegt und wird von der **DJE Investment S.A.** verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds und das Verwaltungsreglement des Fonds beigefügt. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 19. Dezember 2002 in Kraft und wurde am 15. Januar 2003 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“) veröffentlicht.

Das Mémorial wurde zum 1. Juni 2016 durch die neue Informationsplattform Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg ersetzt. Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 2. Januar 2023 geändert und im RESA veröffentlicht.

Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **DJE Investment S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (société anonyme) mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Der Sitz der Hauptverwaltung ist in 22A, Schaffmill, L-6778 Grevenmacher, Luxembourg. Sie wurde am 19. Dezember 2002 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 24. Januar 2003 im Mémorial veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung trat am 11. September 2020 in Kraft und wurde im RESA veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Registernummer R.C.S Luxembourg B-90 412 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2022 auf 23.760.808,87 Euro.

Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen. Zu diesen zählen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (nachfolgend: OGAW) gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und seinen Abänderungen (nachfolgend: Gesetz von 2010) und Alternative Investmentfonds (nachfolgend: AIF) gemäß des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds (nachfolgend: Gesetz von 2013) sowie andere Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend: OGA), die nicht unter die genannten Gesetze fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt, deren Anteile jedoch nicht in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß der genannten Gesetze vertrieben werden können. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit im In- und Ausland ausüben und alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung ihrer Zwecke förderlich sind und im Rahmen der Bestimmungen des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010 sowie des Gesetzes von 2013 sind. Die Gesellschaft darf keine andere Tätigkeit ausüben als die gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 sowie gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes von 2013 genannte.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Mirko Bono, Dirk Vollkommer und Lukas Baginski zu Geschäftsführern bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsführung übertragen.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft weitere Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Liste dieser Organismen kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater/Fondsmanager hinzuziehen. Der Anlageberater/Fondsmanager wird für die erbrachte Leistung aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft vergütet. Die Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern bzw. zu übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verschulden des Auslagerungsunternehmens in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Die Verwahrstelle

Einzigste Verwahrstelle des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (société anonyme) und betreibt Bankgeschäfte.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen). Sie handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger.

Die Verwahrstelle hat gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements die Möglichkeit, Teile ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren („Unterverwahrer“).

Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Auf Antrag wird die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, der Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können und der Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, der Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, übermitteln.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

Die Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (société anonyme).

Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen, sowie in der Führung des Anteilregisters.

Die Zentralverwaltungsstelle

Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Die Zentralverwaltungsstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (société anonyme) und insbesondere mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die **Attrax Financial Services S.A.** (société anonyme) mit Sitz in 3, Heienhaff, L-1736 Senningerberg übertragen.

Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **DJE Kapital AG**, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit eingetragenem Sitz in der Pullacher Straße 24, D-82049 Pullach zum Fondsmanager ernannt und diesem die Anlageverwaltung übertragen.

Bei der DJE Kapital AG handelt es sich um ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen.

Der Fondsmanager verfügt über eine Erlaubnis zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der

Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Hauptaufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Die Vertriebsstelle

Vertriebsstelle des Fonds ist die **DJE Kapital AG**, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit eingetragenem Sitz in der Pullacher Straße 24, D-82049 Pullach. Die Vertriebsstelle ist ermächtigt Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge und Umtauschaufträge für den jeweiligen Teilfonds entgegenzunehmen und wird diese an die Register- und Transferstelle übermitteln.

Die Vertriebsstelle wird die Anteile der Teilfonds nur in den Ländern vertreiben, in denen die Anteile der Teilfonds zum Vertrieb berechtigt sind.

Der Wirtschaftsprüfer

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **Deloitte Audit S.à r.l.** (Société à responsabilité limitée), Réviseurs d'Entreprises Agréé, 20, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, zum Wirtschaftsprüfer des Fonds bestellt. Der Wirtschaftsprüfer erstellt die Abschlussprüfung nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen internationalen Prüfungsstandards. Eine Abschlussprüfung beinhaltet insbesondere die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen für die im Abschluss enthaltenen Wertansätze und Informationen.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen.

In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Sofern Anteile eines Fonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden. (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. Teilfonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds bzw. Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds bzw. Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds bzw. Teilfonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Anteilklassen

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach ihrer Währung, nach der Gebührenstruktur, des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten oder eine Kombination dieser Merkmale und Rechte unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Der Einsatz von Währungssicherungsgeschäften kann bei Anteilen erfolgen deren Referenzwährung, welche für eine Anteilklasse in Klammern angegeben wird, nicht identisch mit der Fondswährung bzw. Teilfondswährung ist. Durch den Einsatz von Währungssicherungsgeschäften strebt die Verwaltungsgesellschaft an das Währungsrisiko der Referenzwährung gegenüber der Fonds- bzw. Teilfondswährung abzusichern, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft garantieren kann, dass eine vollständige Absicherung des Währungsrisikos erreicht werden kann. Im Falle einer Währungsabsicherung zugunsten der Referenzwährung einer Anteilklasse wird dieser Anteilklasse ein „H-“ vorangestellt. So bedeutet beispielsweise „H-CHF“, dass die Verwaltungsgesellschaft versuchen wird das Währungsrisiko der Referenzwährung der Anteilklasse (CHF) gegen Schwankungen der Fondswährung bzw. Teilfondswährung abzusichern. Die Kosten der Absicherung werden von der jeweiligen Anteilklasse getragen.

Für den möglichen Vertrieb einzelner Teilfonds in Spanien gilt die folgende Beschränkung: Die Zeichnung von Anteilen der Anteilklassen mit dem Zusatz „XP (EUR) bzw. XT (EUR)“ wird auf institutionelle

Anleger im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 beschränkt bzw. – wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist – auf Vertriebsstellen, die im Namen von Kunden zeichnen, mit denen sie eine gesonderte Gebührenregelung für unabhängige Anlageberatungsleistungen abgeschlossen haben. Institutionelle Anleger, die auf ihren eigenen Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen der Verwaltungsgesellschaft bescheinigen, dass diese Zeichnung entweder für einen institutionellen Anleger oder für einen Endanleger erfolgt, der eine gesonderte Gebührenregelung gemäß den im vorigen Absatz ausgeführten Bedingungen mit diesem institutionellen Anleger abgeschlossen hat, der seinerseits als Vertriebsstelle fungiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Nachweise über die Erfüllung der genannten Anforderungen verlangen.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht.

Unter „Market Timing“ versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des Teilfonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift entsprechende Schutz- und oder Kontrollmaßnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt. Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte Late Trading – wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie im entsprechenden Anhang definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

ESG-Integration

Der jeweilige Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlageziele vorsehen, dass der Fondsmanager Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung, sogenannte ESG-Faktoren, in seiner Anlageanalyse, seinen Entscheidungsprozesse und der Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte berücksichtigt. Dabei werden ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, die in maßgeblicher Weise erhebliche wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition des jeweiligen Teilfonds haben können.

Die vorgenannten ESG-Faktoren können sich unter anderem auf die folgenden beispielhaft aufgeführten Themen beziehen:

Environmental - Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

Social - Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette

- Inklusive Projekte beziehungsweise Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

(Corporate) Governance - Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

ESG-Integration in Bezug auf Zielfonds

Der jeweilige Teilfonds berücksichtigt bei der Auswahl von Anteilen an anderen OGAW oder anderen OGA (sogenannten „Zielfonds“) ESG-Faktoren unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien:

Vom Erwerb ausgeschlossen sind Zielfonds, die Investitionen zu mehr als 0,49% in Emittenten enthalten, die

- eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen
- mehr als 10% ihres Umsatzes Rüstungsgütern erzielen
- mehr als 30% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Kraftwerkskohle generieren
- mehr als 5% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Tabak erzielen
- die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Staatsemittenten)

Die vorgenannte Schwelle von 0,49% bezieht sich jeweils auf das einzelne Ausschlusskriterium.

Ferner sind Zielfonds vom Erwerb ausgeschlossen, die Investitionen zu mehr als 0% in Unternehmen enthalten, die

- Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen) herstellen

Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Fondsmanager des jeweiligen Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „*principle adverse impacts*“ („PAI’s“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Der Fondsmanager des jeweiligen Teilfonds integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren systematisch in seiner Anlageanalyse, seinen Entscheidungsprozessen und der Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte.

Die Möglichkeit zur systematischen Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der verfügbaren Datenqualität ab. Diese kann sich je Anlageklasse unterscheiden. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen. Weitere Informationen zu dem Verfahren können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird jährlich bis zum 30. Juni aktualisiert und kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Im Folgenden wird ausgeführt, welche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden und durch welche Maßnahmen beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Dies vorausgeschickt, wird in der folgenden Tabelle jeweils aufgezeigt, durch welche Maßnahmen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf einzelne Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen.

Die aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen entsprechen denen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten, genannt sind.

KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN			
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Berücksichtigung durch
Treibhausgas-emissionen	1. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen	Ausschlusskriterien, Stimmrechtsabgabe
		Scope-2-Treibhausgasemissionen	Ausschlusskriterien, Stimmrechtsabgabe
		Scope-3-Treibhausgasemissionen	Ausschlusskriterien, Stimmrechtsabgabe
		THG-Emissionen insgesamt	Ausschlusskriterien, Stimmrechtsabgabe
	2. CO2-Fußabdruck	CO2-Fußabdruck	Ausschlusskriterien
	3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien, Stimmrechtsabgabe
	4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien, Stimmrechtsabgabe
	5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	Engagement, Stimmrechtsabgabe
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	Engagement, Stimmrechtsabgabe
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit	Ausschlusskriterien, Stimmrechtsabgabe

	mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	
Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	Ausschlusskriterien, Stimmrechtsabgabe
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	Ausschlusskriterien, Stimmrechtsabgabe
INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG			
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	Ausschlusskriterien, Stimmrechtsabgabe
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder	Ausschlusskriterien, Engagement

		keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	Engagement, Stimmrechtsabgabe
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	Engagement, Stimmrechtsabgabe
	14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	Ausschlusskriterien
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen			
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	Ausschlusskriterien
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler	Ausschlusskriterien

		Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	
Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren			
Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren			
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEOZGENE INDIKATOREN			
Emissionen	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen	Engagement, Stimmrechtsabgabe
Zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung			
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird			
Menschenrechte	Fehlende Sorgfaltspflicht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Sorgfaltsprüfung zur Ermittlung, Verhinderung, Begrenzung und Bewältigung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte durchführen	Engagement, Stimmrechtsabgabe

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fondsmanager des jeweiligen Teilfonds bezieht im Rahmen seines Investmentprozesses relevante finanzielle Risiken in seine Anlageentscheidung mit ein und bewertet diese fortlaufend. Dabei werden ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, die in maßgeblicher Weise erhebliche wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition des jeweiligen Teilfonds haben können.

Mögliche finanzielle Risiken sowie die Definition von Nachhaltigkeitsrisiken sind im Abschnitt „Risiko-hinweise“ beschrieben.

Zu den relevanten nicht abschließenden finanziellen Risiken zählen insbesondere das

- **Allgemeines Marktrisiko**
- **Adressenausfallrisiko**
- **Liquiditätsrisiko**

Diese relevanten finanziellen Risiken sowie weitere finanzielle Risiken werden im Rahmen der traditionellen Wertpapieranalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft. Die Prüfung erfolgt anhand von Bilanzkennzahlen, Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung oder fundamentaler Bilanz- und Unternehmensanalyse.

Bei der Auswahl der in die zu investierenden Unternehmen wird im Rahmen der Fundamentalanalyse durch Einklassifizierung der Zielinvestments das Nachhaltigkeitsrisiko berücksichtigt. Daneben werden, aufgrund des erhöhten damit einhergehenden Nachhaltigkeitsrisikos u.a. jene Unternehmen ausgeschlossen, die in grober Art und Weise gegen den UN Global Compact verstoßen. Durch den Ausschluss sinkt das unternehmensspezifische Anlagerisiko, denn es werden Risiken vermieden, die durch Verstöße gegen Menschen- und Arbeitsrechte oder durch Umweltverschmutzung ausgelöst werden. Der Ausschluss erfolgt mit Hilfe einer speziellen Datenbank, in die ESG-Daten von anderen Research-Unternehmen (MSCI ESG Research LLC.) als auch eigene Research-Ergebnisse einfließen. Mithilfe der in der Datenbank enthaltenen Indikatoren wird für jedes Unternehmen eine aggregierte Gesamtbeurteilung berechnet, die auf diversen Teilbereichen basiert. Dazu zählt zum einen die abschließende Beurteilung, zu der der Analyst auf Basis der Fundamentalanalyse und des persönlichen Unternehmenskontakts gelangt. Wie alle anderen Teilbereiche quantifiziert er diese mit einem Rating von -10 bis 10. Zusammen mit der Gesprächsqualität aus dem persönlichen Kontakt mit dem Unternehmen fließt die Analysteneinschätzung in die abschließende Einzeltitel-Bewertung ein. Der Fondsmanager kann die Bewertung der Datenbank einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung der Bewertung der Datenbank zum Ergebnis gelangen, dass die Bewertung der Datenbank berichtigt werden muss und daher in das Zielinvestment investiert werden kann. Erhält bei bestehenden Zielinvestments das Zielinvestment aufgrund einer aktualisierten Analyse eine negative Bewertung und schließt sich das Gremium der Bewertung der Datenbank an, so werden diese Zielinvestments grundsätzlich veräußert. Bei der Überprüfung berücksichtigt das Gremium weitere Kriterien, wie zum Beispiel Entwicklungsaussichten hinsichtlich ESG-Faktoren, Stimmrechtsausübung oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklungsaussichten.

In dem Bewertungsmodell schneiden jene Unternehmen besser ab, die den Nachhaltigkeitsrisiken, denen sie ausgesetzt sind, mit einem adäquaten oder gar vorbildlichen Risikomanagement entgegenen. Ferner wird in diesem Modell die CO₂-Intensität der Unternehmen berücksichtigt, um dem Risiko eines möglichen umwelt- bzw. klimabezogenen Werteverfalls entgegenzuwirken (sogenannte „stranded-assets“, zu dt. „gestrandete Vermögenswerte“). Weitere Informationen zu dem Verfahren können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich je nach Art des Risikos mehr oder weniger stark negativ auf die Rendite der Investition des jeweiligen Teilfonds auswirken. Negative Auslöser können sein:

- Physische Schäden aufgrund von extremen Wettereinflüssen
- Unverhältnismäßig hohe Investitionsaufwendungen
- Strafzahlung aufgrund Missachtung geltender Gesetze
- Reputationsschäden aufgrund Missachtung von Klima-, Umweltschutz oder sozialen Werten & Normen

Ein negativer Einfluss durch Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Investition des jeweiligen Teilfonds kann jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden.

Das jeweilige teilfondsspezifische Nachhaltigkeitsrisiko wird anhand des nachfolgenden Verfahrens der Verwaltungsgesellschaft gemessen:

Anhand der ESG-Ratings sowie der jeweiligen Gewichtung der im jeweiligen Teilfonds befindlichen Wertpapiere kann ein ESG-Rating auf Teilfondsebene aggregiert werden. Bankguthaben und Derivate sind hiervon ausgenommen.

Als Datenanbieter wird hierbei MSCI ESG Research LLC. verwendet. Das ESG-Rating gibt an, wie gut ein Emittent seine relevantesten ESG-Risiken im Vergleich zu einer Peer-Group verwaltet. Emittenten mit einem geringen Risiko und einem guten Management erhalten dabei ein höheres Rating im Vergleich zu Emittenten, die stärkeren Risiken ausgesetzt sind bzw. die über ein schwächeres Management der Risiken verfügen.

Anhand des aggregiertes ESG-Rating erfolgt die nachfolgende Zuordnung der ESG-Risikoklasse:

ESG-Risikoklasse	ESG-Risiko	Aggregiertes ESG-Rating
ESG-Risikoklasse 1	Niedriges ESG-Risiko	AAA
ESG-Risikoklasse 2		AA
ESG-Risikoklasse 3	Mittleres ESG-Risiko	A
ESG-Risikoklasse 4		BBB
ESG-Risikoklasse 5	Hohes ESG-Risiko	BB B CCC

Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie sonstigen Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten sowie sonstiger Techniken und Instrumente bedienen. Die Kontrahenten bei vorgenannten Geschäften müssen einer Aufsicht unterliegende Institute

sein und einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden für den jeweiligen Teilfonds nicht abgeschlossen.

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“) gelten:

- Wertpapier-Darlehensgeschäfte
- Pensionsgeschäfte
- Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte)

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Teilfonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den Teilfonds eingesetzt werden können:

1. Optionsrechte

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder z.B. um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Bei Finanzinstrumenten mit eingebettetem Derivat kann es sich bspw. um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes etc.) oder Optionsscheine handeln. Die unter der Begrifflichkeit in Finanzinstrumente

eingebettete Derivate konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten maßgeblich.

Strukturierte Produkte dürfen unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei diesen Produkten um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

4. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

5. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte / indirekte Kosten anfallen, welche dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden bzw. welche das Fondsvermögen schmälern. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.

Anteilwertberechnung

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Kaufaufträge für den Erwerb von Anteilen, die in einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberanteile“), werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“) weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge für Namensanteile oder Kaufaufträge von Inhaberanteilen, welche bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für Namensanteile oder Kaufaufträge von Inhaberanteilen, welche nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden nach erfolgter Abrechnung bei der Register- und Transferstelle über sogenannte Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenvährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.
4. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle und über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im jeweiligen Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Verkaufsaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Der Umtausch von Inhaberanteilen ist ausgeschlossen.

Vollständige Rücknahme-/ Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme, der Verkauf bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/ Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahme-/ Verkaufsauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Risikohinweise

Die Anlage in einen Teilfonds kann insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren verbunden sein:

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche

Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des jeweiligen Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten für Rechnung des jeweiligen Teilfonds an. Für diese Guthaben bei Kreditinstituten ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Allgemeines Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des/der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Anteile des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen werden, besteht - über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus - das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937. Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). In der folgenden Tabelle können die Details zu den jeweils geringsten angewandten Bewertungsabschlägen je Art der Sicherheit entnommen werden:

Sicherheit	Minimum haircut
Cash (Teilfondswährung)	0%
Cash (Fremdwährungen)	8%
Staatsanleihen	0,50%
Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen	0,50%

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Sicherheiten, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen von OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhält, müssen u.a. folgende Kriterien erfüllen:

- i) Unbare Sicherheiten sollten ausreichend liquide sein und an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden.
- ii) Die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet.
- iii) Sicherheiten, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nicht ohne angemessene Haircuts (Abschläge) akzeptiert werden.
- iv) Die Bonität des Emittenten sollte hoch sein.
- v) Die Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein.
- vi) Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

Es gibt keine Vorgaben für eine Beschränkung der Restlaufzeit von Sicherheiten.

Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten nötig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden.

In Bezug auf die Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf. Hiervon abweichend findet Artikel 4 Nr. 5 h) des Verwaltungsreglements hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten Anwendung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des jeweiligen Teilfonds im Rahmen von Derivate- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegen nehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet, liegt die Verwahrung im Ermessen des Sicherungsnehmers.

Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen auf nicht im (Teil-)Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen

Die Risiken von Schuldverschreibungen (Zertifikate, strukturierte Produkte etc.), die für den jeweiligen Teilfonds erworben werden und auf nicht im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltene Vermögensgegenstände als Basiswerte bezogen sind, stehen im engen Zusammenhang mit den speziellen Risiken solcher Basiswerte wie z.B. Edelmetalle im Falle des Erwerbs von Delta 1 Zertifikaten deren Basiswert(e) sich auf Edelmetalle beziehen.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Anteilklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautet, können entsprechend einem abweichenden Währungsrisiko unterliegen. Dieses Währungsrisiko kann im Einzelfall gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit währungsgesicherten Anteilklassen

Anteilklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Fondswährung lautet, unterliegen einem Währungsrisiko, welches durch den Einsatz von Finanzderivaten abgesichert werden kann. Die mit dieser Absicherung zusammenhängenden Kosten, Verbindlichkeiten und/ oder Vorteile gehen ausschließlich zulasten der betreffenden Anteilklasse.

Durch den Einsatz von Finanzderivaten für nur eine Anteilklasse können Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken auch für die Investoren in anderen Anteilklassen des Fonds entstehen.

Die Absicherung wird eingesetzt, um etwaige Wechselkursschwankungen zwischen der Fondswährung und der abgesicherten Anteilklassenwährung zu senken. Mit dieser Absicherungsstrategie soll das

Währungsrisiko der abgesicherten Anteilklasse so angeglichen werden, dass die Entwicklung der abgesicherten Anteilklasse der Entwicklung einer Anteilklasse in der Fondswährung möglichst genau folgt.

Der Einsatz dieser Absicherungsstrategie kann dem Anleger der betreffenden Anteilklasse einen erheblichen Schutz gegen das Risiko von Wertminderungen der Anteilklassenwährung zum Wert der Fondswährung bieten. Es kann aber auch dazu führen, dass die Anleger der abgesicherten Anteilklasse von einer Wertsteigerung gegenüber der Fondswährung nicht profitieren können. Es kann ebenso – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Fonds und der Währungsposition der abgesicherten Anteilklasse kommen.

Im Falle eines Nettoflusses in der abgesicherten Anteilklasse kann diese Währungsabsicherung unter Umständen erst nachträglich erfolgen bzw. angepasst werden, so dass sie sich erst zu einem späteren Zeitpunkt in dem Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilklasse darstellt.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Zudem können für einzelne Branchen besondere Risikofaktoren gelten. So dürften die Kurse von Unternehmen, die in Branchen des Rohstoffsektors wie beispielsweise in der Edelmetall- oder sonstigen Metallbranche tätig sind, erwartungsgemäß den Marktpreisen der jeweiligen Rohstoffe folgen, auch wenn eine hundertprozentige Korrelation zwischen diesen beiden Faktoren unwahrscheinlich ist. Die Preise von Edel- und sonstigen Metallen weisen seit jeher hohe Schwankungen auf, die sich nachteilig auf die Finanzlage der in der Edel- und sonstigen Metallbranche tätigen Unternehmen auswirken können. Zudem kann der Verkauf von Edel- und sonstigen Metallen durch staatliche Stellen, Zentralbanken oder andere wichtige Marktakteure, durch zahlreiche wirtschaftliche, finanzielle, soziale und politische Faktoren beeinflusst werden, die unvorhersehbar sein und erhebliche Auswirkungen auf die Preise von Edel- und sonstigen Metallen haben können. Die Preise von Edel- und sonstigen Metallen und von damit verbundenen Wertpapieren können zudem durch weitere Faktoren beeinflusst werden wie Änderungen der Inflationsrate, den Inflationsausblick sowie Änderungen bei Angebot und Nachfrage seitens der Industrie und der Unternehmen bei diesen Metallen.

Computerkriminalität (Cyber Crime)

Der Fonds, der jeweilige Teilfonds, die Verwahrstelle oder die Dienstleister oder Kontrahenten, mit denen der Fonds zusammenarbeitet, können von Vorfällen betroffen sein, die die Sicherheit der elektronischen Datenverarbeitung beeinträchtigen, wodurch sich operationelle und Datenschutzrisiken realisieren können. Diese Vorfälle können aus gezielten Angriffen oder unbeabsichtigten (Neben-) Wirkungen anderer Ereignisse resultieren, z. B. nicht autorisierter Zugang zu elektronischen Systemen durch sogenanntes Hacking, Trojaner, Viren, Phishing oder Pharming um sich Vermögenswerte oder sensible Daten widerrechtlich anzueignen, Daten zu verändern, oder den Ausfall eines oder mehrerer Systeme zu verursachen. Letzteres kann auch ohne die Verschaffung von unberechtigtem Zugang zu Datenverarbeitungssystemen geschehen, indem beispielsweise eine Internetseite durch eine Vielzahl externer Aufrufe für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Adressaten verlangsamt oder gesperrt wird. Sind der Fonds, der jeweilige Teilfonds, die Gesellschaft, Fondsmanager, Verwahrstelle oder Finanzintermediäre von Beeinträchtigungen der IT-Sicherheit betroffen, kann der operative Geschäftsbetrieb beeinträchtigt sein, z. B. die Fähigkeit des jeweiligen Teilfonds, seinen Nettoinventarwert zu bestimmen oder Transaktionen vorzunehmen, Anteile auszugeben oder zurückzunehmen. Hieraus können finanzielle

Verluste entstehen, für die der jeweilige Teilfonds unter Umständen keine Entschädigung erhält. Weiterhin können Verstöße gegen Datenschutz oder anwendbare regulatorische Anforderungen zu Bußgeldern, Kosten und Schäden einschließlich Reputationsschäden führen, die unter Umständen der jeweilige Teilfonds zu tragen hat. Ähnliche Konsequenzen können aus der Beeinträchtigung der IT-Sicherheit von Emittenten von Vermögensgegenständen, in die der jeweilige Teilfonds investiert, Kontrahenten von Transaktionen des Fonds, staatliche Behörden und andere Regulierer, Börsen und Betreiber von Finanzmärkten, Banken, Broker, Händler, Versicherer und anderer Parteien erwachsen. Zwar wurden Systeme zum Management von Informationsrisiken, und Planungen zur Kontinuität des Geschäfts im Notfall ausgearbeitet, welche die genannten Risiken mindern, diese Maßnahmen weisen jedoch inhärente Grenzen auf, einschließlich des Risikos, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert wurden.

Länder-/ Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. –bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Liquiditätsrisiko

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände und Derivate erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den jeweiligen Teilfonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Daneben können Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. durch äußere Ereignisse resultieren kann.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die in Anlehnung u.a. an die Definition der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in der Regel höheren Risiken und in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. Die zuvor beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern ebenfalls besonders erhöht. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Dadurch kann es nicht nur zu Unterschieden bei der staatlichen Überwachung und Regulierung kommen, sondern es kann damit auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des jeweiligen Teilfonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann. Die Märkte in Schwellenländern sind in der Regel volatiler und weniger liquide als die Märkte in Industriestaaten, dadurch kann es zu erhöhten Schwankungen der Anteilwerte des Teilfonds kommen.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Spezifische Risiken bei Anlagen in REITS

Investitionen eines Teilfonds in REITs (Real Estate Investment Trusts), REITs vergleichbaren Papieren oder in börsennotierte Immobilienaktien können mit sehr hohen Schwankungen einhergehen. REITs, Unternehmen, die als REITs zu qualifizieren sind und sonstige börsennotierte Immobiliengesellschaften sind öffentlich gehandelte Vermögensmassen, die insbesondere nach ausländischem Recht in Rechtsform eines Trusts und / oder als Fonds organisierten in- und ausländische Unternehmen, in denen die Anlagegelder zusammengelegt und primär in gewerblichen Immobilien investiert werden. Diese Unternehmen können in ein breites Spektrum von Immobilien investieren oder sich auf eine bestimmte Art von Immobilien spezialisieren, wie beispielsweise Büro- und Gewerbeimmobilien, Einkaufszentren, Hotels, Wohnungen, öffentliche Gebäude usw. Beim Erwerb von REITs, REITs vergleichbaren Unternehmen und Aktien an Immobilien-Gesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt

insbesondere, wenn die Emittenten der Titel, in die investiert wird, ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Aktien an Immobilien-Gesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen und Risiken belastet sein können.

Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Wertpapiere trotz der Börsennotiz an ausreichender Liquidität an der jeweiligen Börse fehlen. Der Wert von Immobilien kann schwanken, beispielsweise infolge der allgemeinen oder lokalen wirtschaftlichen Bedingungen, übermäßiger Bautätigkeit und verschärfter Konkurrenz, steigender Grundsteuern und Betriebskosten, Änderungen in den baurechtlichen Vorschriften, Verlusten aufgrund von Sachschäden oder Enteignungen, behördlicher Mietpreisbeschränkungen, Veränderungen des Wertes eines Wohngebiets, Veränderungen in der Einschätzung der Attraktivität von Immobilien aus Sicht der Mieter sowie steigender Zinssätze. Neben den Wertveränderungen der ihnen zugrunde liegenden Immobilien kann der Wert von REITs und anderen Gesellschaften ebenfalls durch die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen seitens Kreditnehmern oder Mietern bzw. Pächtern beeinträchtigt werden.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. In diesen Fällen können Ereignisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände oder Märkte auswirken, stärkere Effekte auf das jeweilige Teilfondsvermögen haben, so können verhältnismäßige größere Verluste für das jeweilige Teilfondsvermögen entstehen als bei einer weiter gestreuten Anlagepolitik.

Performance Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für einen Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im jeweiligen Teilfonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität eines Teilfonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Politisches Risiko / Regulierungsrisiko

Der Wert der Vermögensgegenstände eines Teilfonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen

und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung eines Teilfonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen eines Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Die Teilfonds können Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Sie können Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien geschädigt werden.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem jeweiligen Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds innerhalb der geltenden Fondsbestimmungen durch eine Änderung des Prospektes und/oder des Verwaltungsreglements jederzeit ändern.

Änderung des Verwaltungsreglements; Auflösung oder Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Verwaltungsreglement für den Umbrella-Fonds das Recht vor, das Verwaltungsreglement zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß dem Verwaltungsreglement möglich, den Umbrella-Fonds ganz oder einen Teilfonds aufzulösen, oder es mit einem anderen Fonds/Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Teilfondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Teilfonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den jeweiligen Teilfonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien nicht, verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt bzw. die Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht auch bei der Rückabwicklung von Sicherheiten für den jeweiligen Teilfonds.

Risiken beim Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Techniken und Instrumente sind mit bestimmten Anlagerisiken und Liquiditätsrisiken verbunden. Da der Einsatz von in Finanzinstrumenten eingebetteten Derivaten mit einer Hebelwirkung verbunden sein kann, kann ihr Einsatz zu größeren Schwankungen – sowohl positiv als auch negativ – des Wertes des Teilfondsvermögens führen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Stellung von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält oder stellt für OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte Sicherheiten. OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können sich in ihrem Wert ändern. Es besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Sicherheiten nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Collateral Managements auf täglicher Basis den Wert der Sicherheiten mit dem Wert der OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäften abstimmen und Sicherheiten in Absprache mit dem Kontrahenten nachfordern.

Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Das Kreditinstitut, bei dem Cash verwahrt wird, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen können sich negativ entwickeln. Bei Ausfall des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten unter bzw. trotz Berücksichtigung von Haircuts nicht mehr in voller Höhe

verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Um dieses Risiko zu minimieren überprüft die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Collateral Managements die Werte auf täglicher Basis und vereinbart zusätzliche Sicherheiten bei einem erhöhten Risiko.

Risiken in Zusammenhang mit Zielfonds

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für das jeweilige Teilfondsvermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb des Fonds, deren Anteile oder Aktien erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Teilfondsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Fondsmanagers übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der jeweilige Teilfonds Anteile oder Aktien erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile oder Aktien aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile oder Aktien an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Weiterhin kann es generell bei dem Erwerb von Zielfonds zur Erhebung von Gebühren auf Ebene des Zielfonds kommen. Dadurch besteht bei der Anlage in Zielfonds eine doppelte Gebührenbelastung.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 7 des Verwaltungsreglements „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“, Artikel 10 des Verwaltungsreglements „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Teilfonds, deren Anteile oder Aktien für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds und/oder Teilfonds folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds und/oder Teilfonds kündigt, um den Fonds und/oder Teilfonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht

daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Risiko von ESG-Investitionen

Der jeweilige Teilfonds kann beabsichtigen, sein Vermögen in Unternehmen mit messbaren gesellschaftlichen Ergebnissen, wie vom Fondsmanager bestimmt, zu investieren und bestimmte Unternehmen und Branchen auszusortieren. Die wichtigsten gemessenen gesellschaftlichen Ergebnisse sind ESG-bezogen. Dies kann sich auf das Engagement des jeweiligen Teilfonds in bestimmten Unternehmen oder Branchen auswirken, und der jeweilige Teilfonds wird auf bestimmte Investitionsmöglichkeiten verzichten. Die Ergebnisse des jeweiligen Teilfonds können niedriger sein als die anderer Teilfonds, die nicht versuchen, in Unternehmen auf der Grundlage der erwarteten ESG-Ergebnisse zu investieren und/oder bestimmte Unternehmen oder Branchen auszusortieren. Der Fondsmanager ist bestrebt, Unternehmen zu identifizieren, von denen er glaubt, dass sie positive ESG-Auswirkungen haben könnten. Anleger können jedoch unterschiedliche Ansichten darüber haben, was positive oder negative ESG-Auswirkungen anbelangt. Infolgedessen kann der jeweilige Teilfonds in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Investors oder Investorengruppe widerspiegeln. Zur Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten auf Grundlage von ESG-Kriterien kann die Verwaltungsgesellschaft auf Informationen und Daten Dritter (u.a. ESG-Datenanbieter) angewiesen sein. Diese Daten können möglicherweise unvollständig, fehlerhaft oder nicht verfügbar sein. Daher besteht ein Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft aufgrund dieser Daten ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch beurteilt bzw. bewertet, so dass ein Wertpapier zu Unrecht in das Portfolio des jeweiligen Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird.

Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiko gilt ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des jeweiligen Teilfonds haben könnte. Diese Effekte können sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des jeweiligen Teilfonds sowie auf die Reputation der Gesellschaft auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten (Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko) erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Unternehmen, in die der jeweilige Teilfonds investiert, können physischen Risiken des Klimawandels unterliegen wie z.B. Temperaturschwankungen, Anstieg des Meeresspiegels etc.

Potentielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Angestellte, Vertreter oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Verwahrstelle, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Funktion eines Unterverwahrers, welcher mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhan-

den, offenlegen. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Funktionen, die bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teilfonds wahrgenommen werden, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Homepage (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus dieser Übertragung von Verwahraufgaben an Unterverwahrer bzw. aus der Auslagerung von Tätigkeiten ergeben:

Die DZ BANK AG Frankfurt/Main ist ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen. Die DZ BANK AG Frankfurt/Main hält eine wesentliche Beteiligung an der DZ PRIVATBANK S.A. und stellt Mitglieder des Aufsichtsrates.

Risikoprofile

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet. Das Risikoprofil für jeden Teilfonds finden Sie in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken, als die in dem Risikoprofil genannten auftreten.

Risikoprofil – Sicherheitsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Konservativ

Der Teilfonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios ihrer verwalteten Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Teilfonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- **Commitment Approach:**

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (ggf. delta-gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nominale umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des (Teil-)Fondsportfolios nicht überschreiten.

- **VaR-Ansatz:**

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

- **Relativer VaR Ansatz:**

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des (Teil-)Fonds den VaR eines Referenzportfolios um einen von der Höhe des Risikoprofils des (Teil-)Fonds abhängigen Faktor nicht übersteigen. Der aufsichtsrechtlich maximal zulässige Faktor beträgt 200%. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des (Teil-)Fonds.

- **Absoluter VaR Ansatz:**

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Halteperiode) des (Teil-)Fonds einen von der Höhe des Risikoprofils des (Teil-)Fonds abhängigen Anteil des (Teil-)Fondsvermögens nicht überschreiten. Das aufsichtsrechtlich maximal zulässige Limit beträgt 20% des (Teil-)Fondsvermögens.

Für (Teil-)Fonds, deren Ermittlung des Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Dieser

Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des (Teil-)Fonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die verwendete Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden im teilfondsspezifischen Anhang angegeben.

Besteuerung des Fonds

Aus luxemburgischer Steuerperspektive hat der Fonds als Sondervermögen keine Rechtspersönlichkeit und ist steuertransparent.

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung auf seine Einkünfte und Gewinne. Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg lediglich der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Eine reduzierte *taxe d'abonnement* von 0,01% p.a. ist anwendbar für (i) die Teilfonds oder Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne des Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ausgegeben werden und (ii) Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumente, in Termingelder bei Kreditinstituten oder beides ist. Die *taxe d'abonnement* ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar. Die Höhe der *taxe d'abonnement* ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Eine Befreiung von der *taxe d'abonnement* findet u.a. Anwendung, soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen.

Vom Fonds erhaltene Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, dort einer Quellenbesteuerung oder Veranlagungsbesteuerung unterworfen werden. Der Fonds kann auch auf realisierte oder unrealisierte Kapitalzuwächse seiner Anlagen im Quellenland einer Besteuerung unterliegen.

Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungsgewinne unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Quellensteuer. Weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft sind zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind bzw. waren und dort keine Betriebsstätte oder einen permanenten Vertreter unterhalten, unterliegen keiner Luxemburger Ertragsbesteuerung im Hinblick auf ihre Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus ihren Anteilen am Fonds.

Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen der progressiven luxemburgischen Einkommensteuer.

Gesellschaften, die im Großherzogtum Luxembourg steuerlich ansässig sind, unterliegen mit den Einkünften aus den Fondsanteilen der Körperschaftsteuer.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder andere Verfügungen von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Ein Verfahren zur Befreiung von der deutschen Körperschaftsteuer nach §§ 8 bis 12 des deutschen Investmentsteuergesetzes zugunsten steuerbegünstigter bzw. steuerbefreiter Anleger wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Anleger und Interessenten sollten sich darüber bewusst sein und die etwaigen Auswirkungen der Nicht-Durchführung mit ihrem Steuerberater besprechen.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden.

Des Weiteren werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) veröffentlicht.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) und soweit gesetzlich erforderlich, im Großherzogtum Luxemburg im RESA und im „Tageblatt“ sowie zusätzlich in den jeweils erforderlichen Medien, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft
- Verwahrstellenvertrag;
- Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle und der Zahlstelle.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, sowie die Mitwirkungspolitik gemäß dem Art. 1sexies Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in den Generalversammlungen von börsennotierten Gesellschaften (in seiner aktuell gültigen Fassung) erhalten Anleger kostenlos auf der Internetseite (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home).

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für einen Teilfonds im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home).

Bei Feststellung des Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments wird der Anleger umgehend per dauerhaftem Datenträger von der Verwaltungsgesellschaft informiert. Für nähere Informationen wird auf Artikel 3 Nr. 12 des Verwaltungsreglements verwiesen.

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Informationen zu Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt können im aktuellen Jahresbericht eingesehen werden. Auf Wunsch werden dem Anleger weitere Einzelheiten zu Zuwendungen zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111ter des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an. Bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik wendet die Verwaltungsgesellschaft die Grundsätze in einer Art und einem Ausmaß an, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die Vergütungspolitik und -praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds haben.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger. Das Einhalten der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung wird einmal jährlich geprüft. Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zu einander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Eine erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach der Qualifikation und den Fähigkeiten des Mitarbeiters als auch nach der Verantwortung und dem Wertschöpfungsbeitrag der Position für die Verwaltungsgesellschaft. Sofern in Anbetracht der Größe, der internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft angebracht, erfolgt die Leistungsbewertung in einem mehrjährigen Rahmen, der der Halbdauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW

und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die Altersversorgungsregelung steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden. Auf Anfrage wird Anlegern kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Die Veröffentlichungen in Bezug zur Transparenz bei Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungsprozessen sowie zur Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Bei Teilfonds, die die Merkmale eines Produktes nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“) erfüllen, erfolgt ferner eine Veröffentlichung der Angaben nach Art. 10 der vorgenannten Verordnung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home), die unter dem jeweiligen Teilfonds abgerufen werden kann. Diese Veröffentlichung beinhaltet u.a. eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels sowie Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale oder die Auswirkungen der für den jeweiligen Teilfonds ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen, unter anderem Angaben zu den Datenquellen, zu den Kriterien für die Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie zu den relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen des Finanzprodukts herangezogen werden.

Bei Teilfonds, die die Merkmale eines Produktes nach Art. 8 der Offenlegungs-Verordnung erfüllen, sind die Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des jeweiligen Teilfonds, im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang enthalten.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (U.S. Securities Act of 1933) (das „Wertpapiergesetz“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) (das „Gesetz über Investmentgesellschaften“) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Anleger haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Prospekt, dem Verwaltungsreglement bzw. der Satzung oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Anleger, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons“ im Sinne der Definition vom Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act sein müssen, und (d) keine „US-Personen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „Code“) und der gemäß dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) sein dürfen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Personen, die Anteile erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

FATCA wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (financial accounts), die direkt oder indirekt von Specified US-Persons geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service oder IRS). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) bei.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Fonds bzw. die jeweiligen Teilfonds entsprechen den FATCA Vorschriften.

Die Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds können entweder

- (i) durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Anlegern gezeichnet werden oder
- (ii) direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als Nominee agiert), von Anlegern gezeichnet werden mit Ausnahme von:

- *Specified US-Persons*

Diese Anlegergruppe beinhaltet solche US-Personen welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u.a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effekthändler oder ähnliche zu.

- *passive non-financial foreign entities (or passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden*

Unter dieser Anlegergruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

- *Non-participating Financial Institutions*

Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds bzw. dessen Teilfonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds bzw. dessen Teilfonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds bzw. dessen Teilfonds wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard („CRS“), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wird in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die luxemburgische Steuerbehörde („Administration des Contributions Directes in Luxembourg“) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und –ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder –wert,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht, erstmals im September 2017 basierend auf den Daten des Jahres 2016.

Bekämpfung der Geldwäsche

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den CSSF-Rundschreiben CSSF 13/556, CSSF 15/609, CSSF 17/650 und CSSF 17/661 über die Bekämpfung der Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung sowie allen diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Verpflichteten zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für dessen Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von dieser Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes benötigt.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet, nicht oder nicht vollständig vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von dieser Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Gesellschaft verpflichtet und berechtigt, Vermögenswerte zu sperren.

Zur Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten 4. EU-Geldwäscherichtlinie, wurde das Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer („Gesetz vom 13. Januar 2019“) verabschiedet. Dies verpflichtet registrierte Rechtsträger, ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln, entsprechende Informationen einzuholen und zu speichern sowie diesen an das zu diesem Zweck eingerichtete Register zu melden.

Als „registrierte Rechtsträger“ sind in Luxemburg gesetzlich unter anderem auch Investmentgesellschaften und Investmentfonds bestimmt.

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 ist beispielweise regelmäßig jede natürliche Person, die insgesamt mehr als 25% der Aktien oder Anteile eines Rechtsträgers hält oder diesen auf sonstige Weise kontrolliert.

Je nach spezieller Situation könnte dies dazu führen, dass auch Endanleger des Fonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden wären. Folgende Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers können seit dem 1. September 2019 von jedermann auf der Internetseite des „Luxembourg Business Registers“ kostenlos eingesehen werden: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann nach einer kostenpflichtigen Einzelfallprüfung die öffentliche Einsichtnahme beschränkt werden.

Das LUXEMBOURG BUSINESS REGISTERS („LBR“) ist eine wirtschaftliche Interessenvereinigung, welche den luxemburgischen Staat, die Handelskammer (Chambre de Commerce) und die Handwerkskammer (Chambre des Métiers) zusammenschließt, dessen Aufgabe es ist, unter der Aufsicht des Justizministers, die verschiedenen Register, die ihm durch gesetzliche oder reglementarische Maßnahmen anvertraut werden können, zu verwalten und entwickeln. Dem LBR wurde ebenfalls die Verwaltung des durch das Gesetz vom 13. Januar 2019 erschaffenen Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (Registre des bénéficiaires effectifs) übertragen.

Falls die oben genannten Kriterien in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer von einem Anleger des Fonds erfüllt werden, ist dieser Anleger gesetzlich verpflichtet, die Gesellschaft diesbezüglich zeitnah zu informieren sowie die erforderlichen Nachweise und Informationen rechtzeitig zu erbringen, damit die Gesellschaft ihren, vom Gesetz vom 13. Januar 2019 auferlegten, Verpflichtungen nachkommen kann. Falls die Gesellschaft und die betroffenen wirtschaftlichen Eigentümer ihren jeweiligen, vom Gesetz vom 13. Januar 2019 auferlegten, Verpflichtungen nicht nachkommen sollten, werden strafrechtliche Sanktionen verhängt.

Sollte ein Anleger nicht in der Lage sein, zu prüfen, ob er sich als wirtschaftlicher Eigentümer qualifiziert, so kann sich der Anleger zur Klärung an die Gesellschaft wenden.

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“) und dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzrecht (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung) verarbeitet.

So können personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt werden, auf einem Computer gespeichert und verarbeitet werden durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sowie durch die Verwahrstelle, die jeweils als für die Verarbeitung Verantwortliche handeln.

Personenbezogene Daten werden verarbeitet zur Verarbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, zur Führung des Anteilregisters und zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der oben genannten Parteien und der Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z.B. FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), (CRS) Common Reporting Standard oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften (etwa auf OECD-Ebene).

Personenbezogene Daten werden Dritten nur dann zugänglich gemacht, wenn dies aufgrund begründeter Geschäftsinteressen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht notwendig ist oder Gesetze oder Vorschriften eine Weitergabe verpflichtend machen. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten, wie z.B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, umfassen, einschließlich Steuerbehörden und Abschlussprüfer in Luxemburg wie auch in anderen Rechtsordnungen.

Außer in den oben genannten Fällen werden grundsätzlich keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.

Indem sie Anteile zeichnen und/oder halten, erteilen die Anleger – zumindest stillschweigend – ihre Zustimmung zur vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung solcher Daten gegenüber und die Verarbeitung dieser Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von verbundenen Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass das Versäumnis, die von der Verwaltungsgesellschaft verlangten personenbezogenen Daten im Rahmen ihres zu dem Fonds

bestehenden Verhältnisses zu übermitteln, ein Fortbestehen ihrer Beteiligung am Fonds verhindern kann und zu einer entsprechenden Mitteilung an die zuständigen luxemburgischen Behörden durch die Verwaltungsgesellschaft führen kann.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass die Verwaltungsgesellschaft sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit ihrem Investment in den Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden melden wird, welche diese Informationen in einem automatisierten Verfahren mit den zuständigen Behörden der relevanten Länder bzw. anderen zugelassenen Rechtsordnungen gemäß CRS-Gesetz oder entsprechender europäischer und luxemburgischer Gesetzgebung teilt.

Sofern die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, personenbezogene Daten von (Stell)Vertretern, Unterschriftsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten der Anleger umfassen, wird davon ausgegangen, dass die Anleger die Zustimmung der betroffenen Personen zu der vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingeholt haben und insbesondere zu der Offenlegung ihrer Daten gegenüber und die Verarbeitung ihrer Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von Parteien in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Anleger können, im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht, Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger solche (Stell)Vertreter, Unterschriftsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, über diese Rechte informieren.

Auch wenn die oben genannten Parteien angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ergriffen haben, kann, aufgrund der Tatsache, dass solche Daten elektronisch übermittelt werden und außerhalb Luxemburgs verfügbar sind, nicht das gleiche Maß an Vertraulichkeit und an Schutz wie durch das aktuell in Luxemburg anwendbare Datenschutzrecht gewährleistet werden, solange die personenbezogenen Daten sich im Ausland befinden.

Die oben genannten Parteien übernehmen keine Verantwortung für den Fall, dass ein unautorisierter Dritter über die personenbezogenen Daten Kenntnis erlangt oder Zugang zu diesen hat, außer im Fall von bewusster oder grober Fahrlässigkeit der oben genannten Parteien.

Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, bis der Zweck der Datenverarbeitung erfüllt ist, wobei jedoch stets die anwendbaren gesetzlichen Mindest-Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.

Anhang 1A

DJE – Europa

Anlageziele

Anlageziel des **DJE – Europa** („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos (einschließlich des Nachhaltigkeitsrisikos) einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds kann bei der Vertreterin erfragt werden.

Der Fondsmanager des Teilfonds, die DJE Kapital AG, hat die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN Principles for Responsible Investments, abgekürzt „UN PRI“) unterzeichnet und ist damit verpflichtet, Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung, sogenannte ESG-Faktoren, in ihre Anlageanalyse, Entscheidungsprozesse und die Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte zu integrieren. Folglich werden ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionen des Teilfonds berücksichtigt.

Der Fondsmanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Weitere Informationen können den Abschnitten „ESG-Integration“, „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ sowie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds. Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt, abgesehen von nachfolgend genannten Bedingungen, aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektor-, Länder-, Laufzeit-, Marktkapitalisierungs- und Ratingvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführten Ausschlüsse und Mindestquoten.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“). **Die Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang enthalten.**

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien europäischer Emittenten investiert.

Mindestens 65% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein für die ein ESG-Rating von mindestens BB durch MSCI ESG Research LLC. vorhanden ist.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in börsennotierte oder an einem anderen geregelten, Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien nicht europäischer Emittenten und Anleihen aller Art –inklusive Null-Kupon-Anleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere, Genussscheine sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, angelegt werden.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

- Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)
- Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt¹
- Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima²
- Rüstungsgüter³
- Kraftwerkskohle⁴
- Tabakwaren⁵

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

¹ Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.

² Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.

³ Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.

⁴ Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.

⁵ Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.

Ergänzend werden Staatsemittenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring⁶ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Nachhaltige Investitionen im vorgenannten Sinne sind Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomie-Verordnung“) berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Der Teilfonds strebt kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an. Die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben. Hinsichtlich der zu erwerbenden Anteile an OGAW oder anderer OGA erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbenden Anteile an OGAW oder anderer OGA. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt unter Berücksichtigung der im Abschnitt „ESG-Integration in Bezug auf Zielfonds“ des Verkaufsprospektes beschriebenen Ausschlusskriterien. Im Rahmen der zulässigen maximalen Grenze von 10 Prozent des Teilfondsvermögens erfolgt keine weitere Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbenden Arten von zulässigen Anteilen an OGAW oder anderer OGA. Die zu erwerbenden Zielfonds können von der Anlagepolitik des Teilfonds abweichen und gegebenenfalls keine ESG-Faktoren, Nachhaltigkeitskriterien und/oder Ausschlüsse berücksichtigen.

⁶ Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“

Unter Berücksichtigung der für den Teilfonds geltenden Anlagegrenzen kann der Teilfonds zur Erreichung des Anlageziels und/oder zur Liquiditätssteuerung und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen sein Netto-Teilfondsvermögen in Geldmarktinstrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe h) des Verwaltungsreglements, Einlagen bei Kreditinstituten im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe f) des Verwaltungsreglements und in Geldmarktfonds anlegen.

Der Fonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Terminkontrakte und Optionen zur Steigerung des Wertzuwachses und zur Absicherung verschiedener Anlagen verwenden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamterträgen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Bei den vorgenannten Finanzindices handelt es sich um solche, die die Bestimmungen des Artikels 9 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von seinem Anlageziel abweichen oder darf dies zu einer Veränderung des Nachhaltigkeitscharakters des Teilfonds führen.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds keine Swaps, u.a. Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften, oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Aktienkurs- und Bonitätsrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus und Wechselkursen resultieren, bestehen.

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen des Teilfonds verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

ESG-Risikoprofil

ESG-Risikoklasse 2

Weitere Informationen können dem Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Anteilklasse	PA (EUR)	I (EUR)	XP (EUR)
WKN:	164315	164316	A0F565
ISIN:	LU0159548683	LU0159550408	LU0229080576
Erster Anteilwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	100 Euro	100 Euro	100 Euro
Teilfondswährung:	Euro		
Anteilklassenwährung:	Euro	Euro	Euro
Anteilwertberechnung:	an jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres		
Art der Verbriefung:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.		
Stückelung:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.		
Mindestestanlage*:	Keine	75.000 Euro	3.000.000 Euro
Mindestfolgeanlage*:	Keine	75.000 Euro	3.000.000 Euro
Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab:	50 Euro	25.000 Euro	150.000 Euro
Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.		

Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: (ab einem angesparten Betrag von)	50 Euro	25.000 Euro	150.000 Euro
	10.000 Euro	250.000 Euro	3.000.000 Euro
Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.		
Taxe d'abonnement	0,05%	0,05%	0,05%

* Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Anteile des Teilfonds und Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Anleger haben somit die Wahl zwischen der Anteilklasse „PA (EUR)“, „I (EUR)“ und der Anteilklasse „XP (EUR)“. Die Anlagepolitik der Anteilklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen z.B. in der Höhe der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme sowie in der Höhe des Ausgabeaufschlages.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögens folgende Vergütung, welche auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird:

Für die Anteile der Anteilklasse PA (EUR): bis zu 1,67% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse I (EUR): bis zu 1,42% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse XP (EUR): bis zu 0,65% p.a.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt.

Performance-Fee Anteilklasse PA (EUR):

Zusätzlich erhält der Fondsmanager eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 10%, der über einer definierten Mindestperformance (Hurdle Rate) hinausgehenden Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode höher ist als die jeweils gültige High-Water-Mark (siehe unten).

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) beläuft sich auf 6% p.a. bezogen auf die jeweils gültige High-Water-Mark, die an jedem Berechnungstag auf die jeweiligen vergangenen Tage innerhalb der Abrechnungsperiode proratisiert wird.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt.

Die Ermittlung der High-Water-Mark für die nachfolgenden Abrechnungsperioden, sofern die Anzahl der vorhergehenden Abrechnungsperioden fünf übersteigt, erfolgt nach der Maßgabe, dass jeweils die fünf aktuellsten vorhergehenden Abrechnungsperioden herangezogen werden, jedoch nicht ältere Abrechnungsperioden.

Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zur jeweils gültigen High-Water-Mark errechnet.

Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet.

Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der umlaufenden Anteile unter Berücksichtigung einer Bereinigung von täglichen Mittelzu- bzw. abflüssen, sowie der jeweils gültigen High-Water-Mark errechnet.

An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Anteilwerts größer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist (Out-Performance) und gleichzeitig der aktuelle Anteilwert die jeweils gültige High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Anteilwerts geringer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist oder der aktuelle Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst.

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen werden.

Ist die Anteilwertentwicklung eines Geschäftsjahres geringer als die vereinbarte Mindestperformance (Hurdle Rate), so wird diese vereinbarte Mindestperformance nicht mit der Mindestperformance des Folgejahres kumuliert.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Berechnungsbeispiel:

Das Berechnungsbeispiel stellt vereinfacht dar, wie die erfolgsabhängige Vergütung berechnet wird, um Anlegern ein besseres Verständnis des Modells für die erfolgsabhängige Vergütung zu vermitteln und die Grundmechanismen der Berechnung aufzuzeigen.

Hierfür werden vereinfachte Annahmen getroffen. Die tatsächliche Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung ist deutlich komplexer. Die Ausführungen unten gehen nicht auf alle möglichen Konstellationen ein, die Auswirkungen auf die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung haben könnten (wie z.B. Anteilscheingeschäfte, Zeitpunkt der Anteilscheingeschäfte (Anteilwert > High Watermark) etc.

Berechnungsperiode 1:

Anteilwert zum Start der Abrechnungsperiode: 99 Euro

Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode: 110 Euro

High-Watermark: 100 Euro

Hurdle-Rate (Mindestperformance): 6% p.a.

Anzahl Anteile am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode: 100

Keine Anteilscheinbewegungen in der Abrechnungsperiode

Berechnung:

$((110 \text{ Euro} - 100 \text{ Euro}) * 10\%) * (100) = 10 \text{ Euro Performance-Fee}$

$((\text{Anteilwert Ende der Abrechnungsperiode}) - (\text{High-Watermark} * (1 + \text{Hurdle}(6\%))) * \text{Performance-Fee Satz}) * (\text{Anzahl Anteile})$

Im Endergebnis kann die erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode die um die Hürde von 6% p.a. erhöhte High-Watermark übersteigt

Berechnungsperiode 2:

Anteilwert zum Start der Abrechnungsperiode⁷: 109,60 Euro

Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode: 111 Euro

Erfolgsabhängige Vergütung: 10%

High-Watermark: 109,60 Euro

Hurdle-Rate (Mindestperformance): 6% p.a.

Anzahl Anteile am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode: 100

⁷ Performance Fee der Vorperiode 0,40 Euro pro Anteil demnach Anteilwert Start der Abrechnungsperiode 2 = 110 - 0,4 Euro = 109,60 Euro

Keine Anteilscheinbewegungen in der Abrechnungsperiode

Berechnung:

$$((111 \text{ Euro} - 115,964 \text{ Euro}) * 10\%) * (100) = 0 \text{ Euro Performance-Fee}$$

$$((\text{Anteilwert Ende der Abrechnungsperiode}) - (\text{High-Watermark} * (1 + \text{Hurdle}(6\%))) * \text{Performance-Fee Satz}) * (\text{Anzahl Anteile})$$

Im Ergebnis kann keine erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da am Ende der Abrechnungsperiode eine durch die negative Wertentwicklung des Anteilwertes bedingte Unterschreitung der um die Hurdle von 6% erhöhte High-Watermark vorlag.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsdienstleistungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,025% p.a., die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird. Zuzüglich erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 1.700 Euro monatlich.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro je Anlagekonto bzw. 40,- Euro je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan, die am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt werden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Anteilklasse	PA (EUR)	I (EUR)	XP (EUR)
--------------	----------	---------	----------

Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	bis zu 5%	keiner	keiner
Rücknahmeabschlag:	keiner	keiner	keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des Vermittlers)	keine	keine	keine

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Anteilklasse „I (EUR)“ werden thesauriert.

Die Anteilklassen „PA (EUR)“ und „XP (EUR)“ sind ausschüttende Anteilklassen. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Höhe, den Zeitpunkt sowie die Zusammensetzung (z.B. Erträge, realisierte und/oder unrealisierte Kursgewinne, Substanz) der Ausschüttung. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht keine Ausschüttung vorzunehmen.

Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Anhang 1B

DJE – Europa

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DJE - Europa

Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990015R8MJ1EFJZ727

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht** als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☒ mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht** als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☒ mit einem **sozialen Ziel**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die nachfolgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben:

- Berücksichtigung von Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales sowie Unternehmensführung
- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren
- Mindestquote von 65% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren mit einem ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB
- Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fondsmanager verfolgt einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der nachfolgenden Ausschlüsse.

Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an.

Mindestens 65% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

–Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt (*Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.*)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.*)

–Rüstungsgüter

(Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.)

–Kraftwerkskohle

(Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

–Tabakwaren

(Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend werden Staatsemitenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring (Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“) nach dem Freedom House Index (<https://freedom->

house.org/) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Vom Erwerb ausgeschlossen sind Zielfonds, die Investitionen zu mehr als 0,49% in Emittenten enthalten, die

- eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen
- mehr als 10% ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen
- mehr als 30% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Kraftwerkskohle generieren
- mehr als 5% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Tabak erzielen
- die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Staatsemittenten)

Die vorgenannte Schwelle von 0,49% bezieht sich jeweils auf das einzelne Ausschlusskriterium.

Ferner sind Zielfonds vom Erwerb ausgeschlossen, die Investitionen zu mehr als 0% in Unternehmen enthalten, die

- Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen) herstellen

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien sowie der vorgenannten Mindestquoten wird durch die Gesellschaft mit Hilfe ihrer intern verwendeten Systeme und Kontrollen sichergestellt.

Weitere Informationen können den Abschnitten „ESG-Integration“, „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ sowie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Nachhaltige Investitionen im vorgenannten Sinne sind Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Der positive Beitrag einer nachhaltigen Investition wird anhand einer oder mehrerer festgelegter Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen gemessen. Hierbei werden Daten von MSCI ESG Research LLC verwendet. Derzeit sind es

- Ziel 5 - Gleichstellung der Geschlechter – Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen,
- Ziel 8 - Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle – dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern,
- Ziel 12 - Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen – nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen und
- Ziel 13 - Sofortmaßnahmen ergreifen, um den Klimawandel und seine Auswirkungen zu bekämpfen

Ein positiver Beitrag ist gegeben, sofern das Netto-Scoring des Zielunternehmens, dass durch MSCI ESG Research LLC einen Wert von -10 bis +10 zugeordnet werden kann, einen Wert von größer oder gleich 2 erhält und ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den Bereichen:

- mit Umweltauswirkungen, darunter alternative Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft oder
- mit sozialer Wirkung, darunter Ernährung, Abwasserentsorgung, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung, Bildung, erschwinge Immobilen oder Konnektivität.

stammt.

Sollte kein Netto-Scoring in Bezug auf die gewählten SDGs vorhanden sein, so ist die Einwertung für den positiven Beitrag ausreichend, wenn ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den vorgenannten Bereichen vorliegt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozialen nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?

Im Rahmen der Überprüfung, ob sich ein Einzeltitel als nachhaltige Investition qualifiziert erfolgt eine Prüfung des „nicht schädigen“ bzw. der „erheblichen Beeinträchtigung“ anhand diverser Datenfelder, die sich u.a. auf die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen beziehen.

Ein „schädigen“ bzw. „erheblich beeinträchtigen“ könnte bspw. aufgrund von Kontroversen in den Bereichen Umwelt und/oder Soziales des Unternehmens oder durch die Tätigkeit des Unternehmens selbst vorliegen.

Beispielsweise kann sich eine Investition in ein Unternehmen, dass im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist oder mit negativen Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung behaftet ist, nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Zudem darf das Netto-Scoring einer oder mehrerer festgelegter Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen, das durch MSCI ESG Research LLC bewertet wird, nicht unter -2 liegen. Derzeit sind es

- Ziel 5 - Gleichstellung der Geschlechter – Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen,
- Ziel 8 - Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle – dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern,
- Ziel 12 - Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen – nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen und

- Ziel 13 - Sofortmaßnahmen ergreifen, um den Klimawandel und seine Auswirkungen zu bekämpfen

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Den einzelnen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden diverse Datenfelder von MSCI ESG Research LLC zugeordnet. Bei nachhaltigen Investitionen müssen diese einen gewissen Wert erreichen bzw. es darf kein vordefinierter Wert unterschritten werden. Die angewandte Methodik kann Änderungen und/oder Anpassungen unterliegen.

Beispielweise wird für die Indikatoren

- THG-Emissionen
- CO2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren

die Einstufung der Kontroversen auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.*) überprüft. Entsprechend darf hier keine Einstufung „Rot“ oder „Orange“ erfolgen. „Rot“ weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, in die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten verwickelt ist. „Orange“ weist auf eine schwerwiegende laufende Kontroverse hin, in die das Unternehmen direkt involviert ist, oder auf eine sehr schwerwiegende Kontroverse, die entweder teilweise gelöst ist oder indirekt auf die Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten des Unternehmens zurückzuführen ist.

In Bezug auf den Indikator

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

darf der Emittent nicht mit „Ja“ gekennzeichnet sein, da er sonst die Anforderungen an eine nachhaltige Investition nicht erfüllt.

Weitere Informationen zu dem Verfahren können bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Für eine mögliche Einstufung als nachhaltige Investition kommen nur Unternehmen in Frage, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Pass“ kategorisiert sind. „Pass“ gibt einen Hinweis darauf, dass das Unternehmen in keine ESG-Kontroversen verwickelt ist oder seine Verwicklung auf der Grundlage der Methodik des Datenanbieters als nicht umfangreich oder nicht sehr schwerwiegend eingestuft wird.

Weitere Informationen zu dem Verfahren können bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja,

Der Fondsmanager des Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAI's“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Die aufgeführten PAI's entsprechen denen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten, genannt sind und lauten:

- THG-Emissionen
- CO2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Fehlende Sorgfaltspflicht

Die Berücksichtigung erfolgt dabei durch Ausschlusskriterien und/oder Engagement und/oder durch Stimmrechtsabgabe.

Der Fondsmanager des Teilfonds integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren systematisch in seiner Anlageanalyse, seinen Entscheidungsprozessen und der Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte.

Die Möglichkeit zur systematischen Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der verfügbaren Datenqualität ab. Diese kann sich je Anlageklasse unterscheiden. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen. Weitere Informationen zu dem Verfahren können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird jährlich bis zum 30. Juni aktualisiert und kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Weitere Informationen können im Abschnitt „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

 Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt, abgesehen von nachfolgend genannten Bedingungen, aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektor-, Länder-, Laufzeit-, Marktkapitalisierungs- und Ratingvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführten Ausschlüsse und Mindestquoten.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien europäischer Emittenten investiert.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in börsennotierte oder an einem anderen geregelten, Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien nicht europäischer Emittenten und Anleihen aller Art –inklusive Null-Kupon-Anleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere, Genussscheine sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, angelegt werden.

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sowie der festgelegten Mindestquoten von

- 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung sowie
- 65% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die verfolgte Anlagestrategie begründet keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Investitionen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hin-

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

sichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption. Entsprechend werden Unternehmen ausgeschlossen, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Fail“ kategorisiert sind. „Fail“ zeigt an, dass das Unternehmen in einen oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt ist, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsführung gegen globale Normen verstoßen hat.

Für eine mögliche Einstufung als nachhaltige Investition kommen nur Unternehmen in Frage, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Pass“ kategorisiert sind. „Pass“ gibt einen Hinweis darauf, dass das Unternehmen in keine ESG-Kontroversen verwickelt ist oder seine Verwicklung auf der Grundlage der Methodik des Datenanbieters als nicht umfangreich oder nicht sehr schwerwiegend eingestuft wird.

Die Bewertung einer guten Unternehmensführung erfolgt nicht für Investitionen in Staaten.



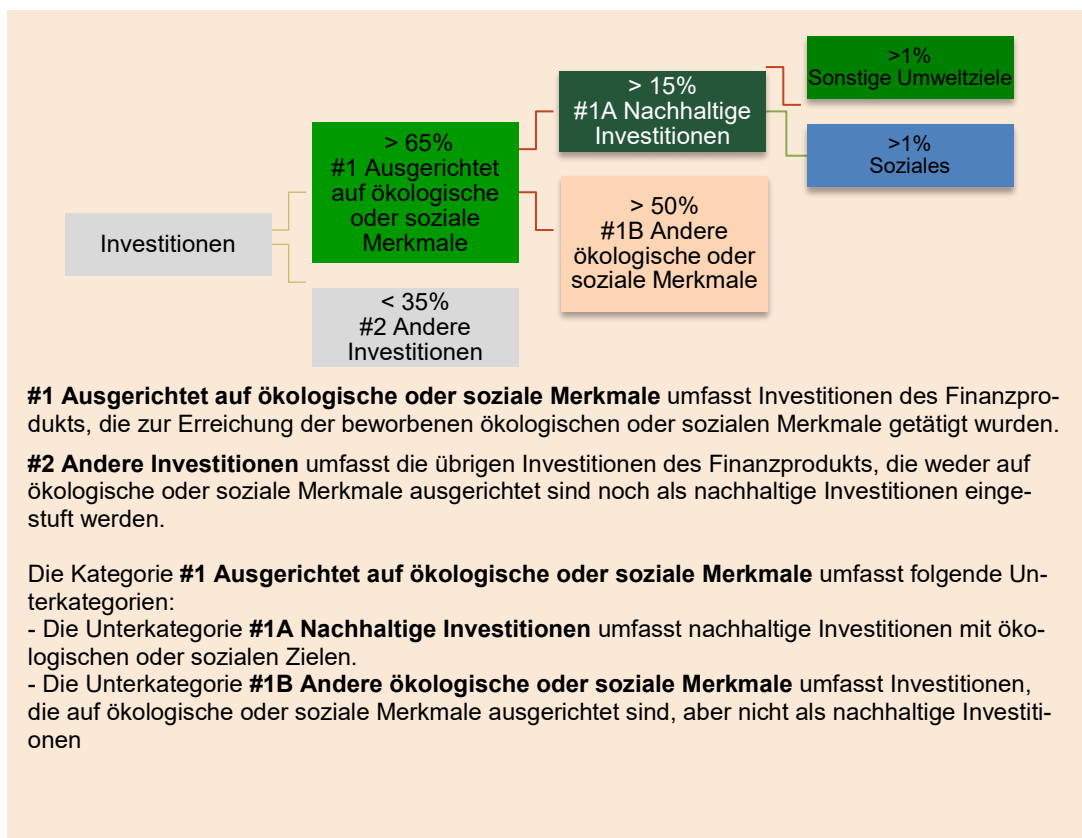
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die im vorgenannten Abschnitt beschriebenen Ausschlusskriterien werden für alle direkten Investitionen angewendet.

Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an.

Mindestens 65% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Andere Investitionen (u.a. Bankguthaben, Derivate etc.) sind auf 35% begrenzt.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die für den Teilfonds erwerbten Derivate haben keine ökologischen oder sozialen Merkmale und gelten daher als „andere Investitionen“ im vorgenannten Sinne.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an. Die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁸ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

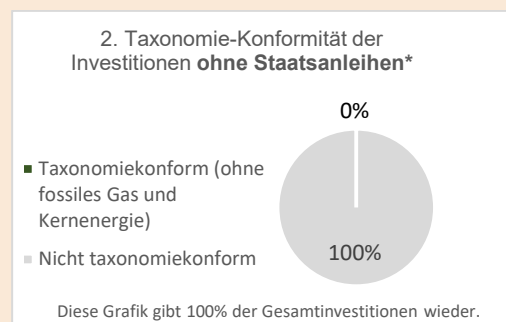
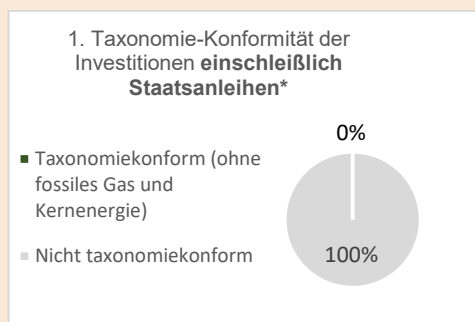
☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten**

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt mehr als 1% des Teilfondsvermögens. Die Zuordnung einer Investition in diesen Bereich erfolgt, sofern ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den Bereichen:

- mit Umweltauswirkungen, darunter alternative Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft

größer ist als der positive Umsatz aus dem Bereich

- mit sozialer Wirkung, darunter Ernährung, Abwasserentsorgung, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung, Bildung, erschwingliche Immobilien oder Konnektivität.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt mehr als 1% des Teilfondsvermögens.

Die Zuordnung einer Investition in diesen Bereich erfolgt, sofern ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den Bereichen:

- mit sozialer Wirkung, darunter Ernährung, Abwasserentsorgung, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung, Bildung, erschwingliche Immobilien oder Konnektivität.

größer ist als der positive Umsatz aus dem Bereich

- mit Umweltauswirkungen, darunter alternative Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die nicht als auf die geförderten Merkmale ausgerichtet gelten (#2 Andere Investitionen). Diese verbleibenden Anlagen können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen, unter anderem Wertpapiere, die über kein ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC verfügen sowie Derivate, Bankguthaben etc.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds besteht der Zweck dieser verbleibenden Anlagen darin, den Anlegern ein Engagement in nicht-ESG-ausgerichteten Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig ein überwiegendes Engagement in ökologisch und/oder sozial ausgerichteten Anlagen sicherzustellen. Die verbleibenden Anlagen können vom

Portfoliomanagement zu Performance-, Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecken weiterverwendet werden.

Für die „#2 Andere Investitionen“ gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen. Ausnahmen bilden die direkten Investitionen, für die die in diesem Anhang beschriebenen Ausschlüsse Anwendung finden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für den Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.dje.de/transparenz-bei-dje-europa>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0159548683#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0159550408#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0229080576#downloads>

Anhang 2A

DJE – Multi Asset & Trends

Anlageziele

Anlageziel des **DJE – Multi Asset & Trends** („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos (einschließlich des Nachhaltigkeitsrisikos) einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds kann bei der Vertreterin erfragt werden.

Der Fondsmanager des Teilfonds, die DJE Kapital AG, hat die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN Principles for Responsible Investments, abgekürzt „UN PRI“) unterzeichnet und ist damit verpflichtet, Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung, sogenannte ESG-Faktoren, in ihre Anlageanalyse, Entscheidungsprozesse und die Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte zu integrieren. Folglich werden ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionen des Teilfonds berücksichtigt.

Der Fondsmanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Weitere Informationen können den Abschnitten „ESG-Integration“, „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ sowie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds. Neben den nachfolgenden Vorgaben erfolgt die Zusammenstellung des Portfolios aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektor-, Länder-, Laufzeit-, Marktkapitalisierungs- und Ratingvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführten Ausschlüsse und Mindestquoten.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“). **Die Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang enthalten.**

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien investiert.

Mindestens 65% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein für die ein ESG-Rating von mindestens BB durch MSCI ESG Research LLC. vorhanden ist.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in börsennotierte oder an einem anderen geregelten, Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Anleihen aller Art –inklusive Null-Kupon-Anleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere, Genussscheine sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, angelegt werden.

Je nach Marktlage und wenn dies im Interesse der Anleger ist findet dabei im Rahmen der Anlagebeschränkungen eine permanente Anpassung an die Entwicklung an den internationalen Kapitalmärkten statt.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

–Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt⁹

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima¹⁰

–Rüstungsgüter¹¹

–Kraftwerkskohle¹²

–Tabakwaren¹³

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet

⁹ Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.

¹⁰ Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.

¹¹ Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.

¹² Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.

¹³ Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.

unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend werden Staatsemittenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring¹⁴ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Nachhaltige Investitionen im vorgenannten Sinne sind Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomie-Verordnung“) berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Der Teilfonds strebt kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an. Die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben. Hinsichtlich der zu erwerbenden Anteile an OGAW oder anderer OGA erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbenden Anteile an OGAW oder anderer OGA. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt unter Berücksichtigung der im Abschnitt „ESG-Integration in Bezug auf Zielfonds“ des Verkaufsprospektes beschriebenen Ausschlusskriterien. Im Rahmen der zulässigen maximalen Grenze von 10 Prozent des Teilfondsvermögens erfolgt keine weitere Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbenden Arten von

¹⁴ Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“

zulässigen Anteilen an OGAW oder anderer OGA. Die zu erwerbbaaren Zielfonds können von der Anlagepolitik des Teilfonds abweichen und gegebenenfalls keine ESG-Faktoren, Nachhaltigkeitskriterien und/oder Ausschlüsse berücksichtigen.

Darüber hinaus hat der Teilfonds die Möglichkeit in Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Rohstoff- und Edelmetallindices zu investieren. Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10% des Netto-Fondsvermögens indirekt in ein Edelmetall bzw. einen Rohstoff investiert werden. Bei den Delta-1 Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008.

Unter Berücksichtigung der für den Teilfonds geltenden Anlagegrenzen kann der Teilfonds zur Erreichung des Anlageziels und/oder zur Liquiditätssteuerung und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen sein Netto-Teilfondsvermögen in Geldmarktinstrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe h) des Verwaltungsreglements, Einlagen bei Kreditinstituten im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe f) des Verwaltungsreglements und in Geldmarktfonds anlegen.

Der Fonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Terminkontrakte und Optionen zur Steigerung des Wertzuwachses und zur Absicherung verschiedener Anlagen verwenden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamterträgen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Bei den vorgenannten Finanzindices handelt es sich um solche, die die Bestimmungen des Artikels 9 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von seinem Anlageziel abweichen oder darf dies zu einer Veränderung des Nachhaltigkeitscharakters des Teilfonds führen.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds keine Swaps, u.a. Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften, oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Aktienkurs- und Bonitätsrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus und der Wechselkurse resultieren, bestehen.

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen des Teilfonds verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

ESG-Risikoprofil

ESG-Risikoklasse 3

Weitere Informationen können dem Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Anteilkategorie:	PA (EUR)	I (EUR)	XP (EUR)
WKN:	164317	164318	A2H62N
ISIN:	LU0159549145	LU0159550747	LU1714355366
Erster Anteilwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	100 Euro	100 Euro	100 Euro
Teilfondswährung:	Euro		
Anteilklassenwährung:	Euro	Euro	Euro
Anteilwertberechnung:	an jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres		
Art der Verbriefung:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.		
Stückelung:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.		
Mindestanlage*:	keine	75.000 Euro	3.000.000 Euro
Mindestfolgeanlage*:	keine	75.000 Euro	3.000.000 Euro
Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab:	50 Euro	25.000 Euro	150.000 Euro
Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.		

Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: (ab einem angesparten Betrag von):	50 Euro 10.000 Euro	25.000 Euro 250.000 Euro	150.000 Euro 3.000.000 Euro
Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.		
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a.	0,05% p.a.	0,05% p.a.

* Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Anteile des Teilfonds und Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Anleger haben somit die Wahl zwischen der Anteilklasse „PA (EUR)“, „I (EUR)“ und der Anteilklasse „XP (EUR)“. Die Anlagepolitik der Anteilklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen z.B. in der Höhe der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme sowie in der Höhe des Ausgabeaufschlages.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögens folgende Vergütung, welche auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird:

Für die Anteile der Anteilklasse PA (EUR): bis zu 1,60% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse I (EUR): bis zu 1,20% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse XP (EUR): bis zu 0,65% p.a.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Performance-Fee Anteilklasse PA (EUR):

Zusätzlich erhält der Fondsmanager eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 10% der positiven Differenz zwischen Anteilwert und der jeweils gültigen High-Water-Mark (siehe unten).

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Teilfonds, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt.

Die Ermittlung der High-Water-Mark für die nachfolgenden Abrechnungsperioden, sofern die Anzahl der vorhergehenden Abrechnungsperioden fünf übersteigt, erfolgt nach der Maßgabe, dass jeweils die fünf aktuellsten vorhergehenden Abrechnungsperioden herangezogen werden, jedoch nicht ältere Abrechnungsperioden.

Die Performance Fee wird bewertungstäglich durch den Vergleich der Differenz des aktuellen Anteilwertes zum höchsten Anteilwert der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde auf Basis der aktuell umlaufenden Anteile ermittelt. Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzugerechnet.

An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die jeweils gültige High-Water-Mark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High-Water-Mark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst.

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Teilfonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen werden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Berechnungsbeispiel:

Das Berechnungsbeispiel stellt vereinfacht dar, wie die erfolgsabhängige Vergütung berechnet wird, um Anlegern ein besseres Verständnis des Modells für die erfolgsabhängige Vergütung zu vermitteln und die Grundmechanismen der Berechnung aufzuzeigen.

Hierfür werden vereinfachte Annahmen getroffen. Die tatsächliche Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung ist komplexer. Die Aufführungen unten gehen nicht auf alle möglichen Konstellationen ein, die Auswirkungen auf die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung haben könnten (wie z.B. Anteilschein-geschäfte, Zeitpunkt der Anteilscheingeschäfte (Anteilwert > High Watermark) etc.

Berechnungsperiode 1:

Anteilwert zum Start der Abrechnungsperiode: 100 Euro

Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode: 105 Euro

Erfolgsabhängige Vergütung: 10%

High-Watermark: 100 Euro

Anzahl Anteile am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode: 100

Keine Anteilscheinbewegungen in der Abrechnungsperiode

Berechnung:

$$((105 \text{ Euro} - 100 \text{ Euro}) * 10\%) * (100) = 50 \text{ Euro Performance-Fee}$$

$$((\text{Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode} - \text{High-Watermark}) * \text{Performance-Fee Satz}) * (\text{Anzahl Anteile})$$

Im Ergebnis kann die erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da der Brutto-Anteilwert die High-Watermark am Ende der Abrechnungsperiode überschritten hat.

Berechnungsperiode 2:

Anteilwert zum Start der Abrechnungsperiode¹⁵: 104,5 Euro

Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode: 95 Euro

Erfolgsabhängige Vergütung: 10%

High-Watermark: 104,50 Euro

Anzahl Anteile am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode: 100

Keine Anteilscheinbewegungen in der Abrechnungsperiode

Berechnung:

$$((95 \text{ Euro} - 104,5 \text{ Euro}) * 10\%) * (100) = 0 \text{ Euro Performance Fee}$$

$$((\text{Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode} - \text{High-Watermark}) * \text{Performance-Fee Satz}) * (\text{Anzahl Anteile})$$

Im Ergebnis kann keine erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da am Ende der Abrechnungsperiode eine durch die negative Wertentwicklung des Anteilwertes bedingte Unterschreitung der High-Watermark vorlag.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,100% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausbezahlt wird.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

¹⁵ Performance Fee der Vorperiode 0,50 Euro pro Anteil demnach Anteilwert
Start der Abrechnungsperiode = 105 - 0,5 Euro = 104,50 Euro

4. Zentralverwaltungsdienstleistungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,025% p.a., die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird. Zuzüglich erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 1.700 Euro pro Monat.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro je Anlagekonto bzw. 40,- Euro je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan, die am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt werden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Anteilkategorie	PA (EUR)	I (EUR)	XP (EUR)
Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	bis zu 4%	keiner	keiner
Rücknahmeabschlag:	keiner	keiner	keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	keine	keine	keine

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Anteilscheinklasse „I (EUR)“ werden thesauriert.

Die Anteilklassen „PA (EUR)“ und „XP (EUR)“ sind ausschüttende Anteilklassen. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Höhe, den Zeitpunkt sowie die Zusammensetzung (z.B. Erträge, realisierte und/oder unrealisierte Kursgewinne, Substanz) der Ausschüttung. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht keine Ausschüttung vorzunehmen.

Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Anhang 2B

DJE – Multi Asset & Trends

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DJE – Multi Asset & Trends

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900DTV155RX08WD08

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht** als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☒ mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht** als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☒ mit einem **sozialen Ziel**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die nachfolgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben:

- Berücksichtigung von Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales sowie Unternehmensführung
- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren
- Mindestquote von 65% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren mit einem ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB
- Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fondsmanager verfolgt einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der nachfolgenden Ausschlüsse.

Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an.

Mindestens 65% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

–Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt (*Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.*)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.*)

–Rüstungsgüter

(Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.)

–Kraftwerkskohle

(Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

–Tabakwaren

(Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend werden Staatsemitenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring (Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“) nach dem Freedom House Index (<https://freedom->

house.org/) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Vom Erwerb ausgeschlossen sind Zielfonds, die Investitionen zu mehr als 0,49% in Emittenten enthalten, die

- eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen
- mehr als 10% ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen
- mehr als 30% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Kraftwerkskohle generieren
- mehr als 5% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Tabak erzielen
- die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Staatsemittenten)

Die vorgenannte Schwelle von 0,49% bezieht sich jeweils auf das einzelne Ausschlusskriterium.

Ferner sind Zielfonds vom Erwerb ausgeschlossen, die Investitionen zu mehr als 0% in Unternehmen enthalten, die

- Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen) herstellen

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien sowie der vorgenannten Mindestquoten wird durch die Gesellschaft mit Hilfe ihrer intern verwendeten Systeme und Kontrollen sichergestellt.

Weitere Informationen können den Abschnitten „ESG-Integration“, „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ sowie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Nachhaltige Investitionen im vorgenannten Sinne sind Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Der positive Beitrag einer nachhaltigen Investition wird anhand einer oder mehrerer festgelegter Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen gemessen. Hierbei werden Daten von MSCI ESG Research LLC verwendet. Derzeit sind es

- Ziel 5 - Gleichstellung der Geschlechter – Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen,
- Ziel 8 - Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle – dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern,
- Ziel 12 - Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen – nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen und
- Ziel 13 - Sofortmaßnahmen ergreifen, um den Klimawandel und seine Auswirkungen zu bekämpfen

Ein positiver Beitrag ist gegeben, sofern das Netto-Scoring des Zielunternehmens, dass durch MSCI ESG Research LLC einen Wert von -10 bis +10 zugeordnet werden kann, einen Wert von größer oder gleich 2 erhält und ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den Bereichen:

- mit Umweltauswirkungen, darunter alternative Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft oder
- mit sozialer Wirkung, darunter Ernährung, Abwasserentsorgung, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung, Bildung, erschwinge Im-mobilien oder Konnektivität.

stammt.

Sollte kein Netto-Scoring in Bezug auf die gewählten SDGs vorhanden sein, so ist die Einwertung für den positiven Beitrag ausreichend, wenn ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den vorgenannten Bereichen vorliegt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozialen nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?

Im Rahmen der Überprüfung, ob sich ein Einzeltitel als nachhaltige Investition qualifiziert erfolgt eine Prüfung des „nicht schädigen“ bzw. der „erheblichen Beeinträchtigung“ anhand diverser Datenfelder, die sich u.a. auf die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen beziehen.

Ein „schädigen“ bzw. „erheblich beeinträchtigen“ könnte bspw. aufgrund von Kontroversen in den Bereichen Umwelt und/oder Soziales des Unternehmens oder durch die Tätigkeit des Unternehmens selbst vorliegen.

Beispielsweise kann sich eine Investition in ein Unternehmen, dass im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist oder mit negativen Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung behaftet ist, nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Zudem darf das Netto-Scoring einer oder mehrerer festgelegter Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen, das durch MSCI ESG Research LLC bewertet wird, nicht unter -2 liegen. Derzeit sind es

- Ziel 5 - Gleichstellung der Geschlechter – Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen,
- Ziel 8 - Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle – dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern,
- Ziel 12 - Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen – nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen und

- Ziel 13 - Sofortmaßnahmen ergreifen, um den Klimawandel und seine Auswirkungen zu bekämpfen

— — — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Den einzelnen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden diverse Datenfelder von MSCI ESG Research LLC zugeordnet. Bei nachhaltigen Investitionen müssen diese einen gewissen Wert erreichen bzw. es darf kein vordefinierter Wert unterschritten werden. Die angewandte Methodik kann Änderungen und/oder Anpassungen unterliegen.

Beispielweise wird für die Indikatoren

- THG-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren

die Einstufung der Kontroversen auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.*) überprüft. Entsprechend darf hier keine Einstufung „Rot“ oder „Orange“ erfolgen. „Rot“ weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, in die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten verwickelt ist. „Orange“ weist auf eine schwerwiegende laufende Kontroverse hin, in die das Unternehmen direkt involviert ist, oder auf eine sehr schwerwiegende Kontroverse, die entweder teilweise gelöst ist oder indirekt auf die Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten des Unternehmens zurückzuführen ist.

In Bezug auf den Indikator

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

darf der Emittent nicht mit „Ja“ gekennzeichnet sein, da er sonst die Anforderungen an eine nachhaltige Investition nicht erfüllt.

Weitere Informationen zu dem Verfahren können bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Für eine mögliche Einstufung als nachhaltige Investition kommen nur Unternehmen in Frage, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Pass“ kategorisiert sind. „Pass“ gibt einen Hinweis darauf, dass das Unternehmen in keine ESG-Kontroversen verwickelt ist oder seine Verwicklung auf der Grundlage der Methodik des Datenanbieters als nicht umfangreich oder nicht sehr schwerwiegend eingestuft wird.

Weitere Informationen zu dem Verfahren können bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja,

Der Fondsmanager des Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAI's“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Die aufgeführten PAI's entsprechen denen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten, genannt sind und lauten:

- THG-Emissionen
- CO2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Fehlende Sorgfaltspflicht

Die Berücksichtigung erfolgt dabei durch Ausschlusskriterien und/oder Engagement und/oder durch Stimmrechtsabgabe.

Der Fondsmanager des Teilfonds integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren systematisch in seiner Anlageanalyse, seinen Entscheidungsprozessen und der Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte.

Die Möglichkeit zur systematischen Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der verfügbaren Datenqualität ab. Diese kann sich je Anlageklasse unterscheiden. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen. Weitere Informationen zu dem Verfahren können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird jährlich bis zum 30. Juni aktualisiert und kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Weitere Informationen können im Abschnitt „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Neben den nachfolgenden Vorgaben erfolgt die Zusammenstellung des Portfolios aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektor-, Länder-, Laufzeit-, Marktkapitalisierungs- und Ratingvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführten Ausschlüsse und Mindestquoten.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien investiert.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Anleihen aller Art –inklusive Null-Kupon-Anleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere, Genussscheine sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, angelegt werden.

Je nach Marktlage und wenn dies im Interesse der Anleger ist findet dabei im Rahmen der Anlagebeschränkungen eine permanente Anpassung an die Entwicklung an den internationalen Kapitalmärkten statt.

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sowie der festgelegten Mindestquoten von

- 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung sowie
- 65% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

● ***Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Die verfolgte Anlagestrategie begründet keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Investitionen.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption. Entsprechend werden Unternehmen ausgeschlossen, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Fail“ kategorisiert sind. „Fail“ zeigt an, dass das Unternehmen in einen oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt ist, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsführung gegen globale Normen verstoßen hat.

Für eine mögliche Einstufung als nachhaltige Investition kommen nur Unternehmen in Frage, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Pass“ kategorisiert sind. „Pass“ gibt einen Hinweis darauf, dass das Unternehmen in keine ESG-Kontroversen verwickelt ist oder seine Verwicklung auf der Grundlage der Methodik des Datenanbieters als nicht umfangreich oder nicht sehr schwerwiegend eingestuft wird.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

Die Bewertung einer guten Unternehmensführung erfolgt nicht für Investitionen in Staaten.



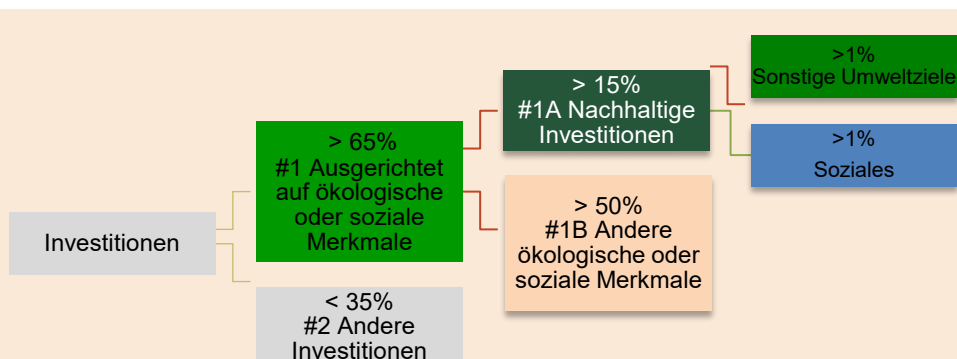
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die im vorgenannten Abschnitt beschriebenen Ausschlusskriterien werden für alle direkten Investitionen angewendet.

Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an.

Mindestens 65% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Andere Investitionen (u.a. Bankguthaben, Derivate etc.) sind auf 35% begrenzt.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die für den Teilfonds erwerbbaaren Derivate haben keine ökologischen oder sozialen Merkmale und gelten daher als „andere Investitionen“ im vorgenannten Sinne.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an. Die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen können jedoch

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**,

die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen,

z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben**

(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

mit der EU-Taxonomie konform sein.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁶ investiert?**

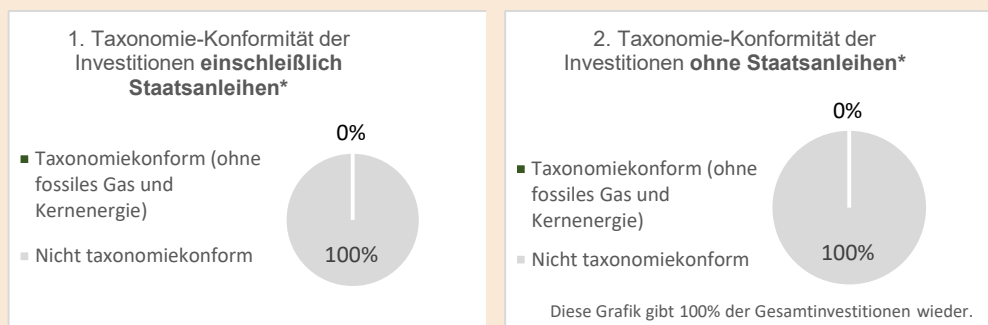
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten**

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie festgelegt.

¹⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt mehr als 1% des Teilfondsvermögens. Die Zuordnung einer Investition in diesen Bereich erfolgt, sofern ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den Bereichen:

- mit Umweltauswirkungen, darunter alternative Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft

größer ist als der positive Umsatz aus dem Bereich

- mit sozialer Wirkung, darunter Ernährung, Abwasserentsorgung, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung, Bildung, erschwingliche Immobilien oder Konnektivität.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt mehr als 1% des Teilfondsvermögens.

Die Zuordnung einer Investition in diesen Bereich erfolgt, sofern ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den Bereichen:

- mit sozialer Wirkung, darunter Ernährung, Abwasserentsorgung, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung, Bildung, erschwingliche Immobilien oder Konnektivität.

größer ist als der positive Umsatz aus dem Bereich

- mit Umweltauswirkungen, darunter alternative Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die nicht als auf die geförderten Merkmale ausgerichtet gelten (#2 Andere Investitionen). Diese verbleibenden Anlagen können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen, unter anderem Wertpapiere, die über kein ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC verfügen sowie Derivate, Bankguthaben etc.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds besteht der Zweck dieser verbleibenden Anlagen darin, den Anlegern ein Engagement in nicht-ESG-ausgerichteten Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig ein überwiegendes Engagement in ökologisch und/oder sozial ausgerichteten Anlagen sicherzustellen. Die verbleibenden Anlagen können vom Portfoliomanagement zu Performance-, Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecken weiterverwendet werden.

Für die „#2 Andere Investitionen“ gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen. Ausnahmen bilden die direkten Investitionen, für die die in diesem Anhang beschriebenen Ausschlüsse Anwendung finden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für den Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.dje.de/transparenz-bei-dje-multi-asset-und-trends>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0159549145#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU1714355366#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0159550747#downloads>

Anhang 3A

DJE – Zins Global

Anlageziele

Anlageziel des **DJE – Zins Global** („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos (einschließlich des Nachhaltigkeitsrisikos) einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds kann bei der Vertreterin erfragt werden.

Der Fondsmanager des Teilfonds, die DJE Kapital AG, hat die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN Principles for Responsible Investments, abgekürzt „UN PRI“) unterzeichnet und ist damit verpflichtet, Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung, sogenannte ESG-Faktoren, in ihre Anlageanalyse, Entscheidungsprozesse und die Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte zu integrieren. Folglich werden ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionen des Teilfonds berücksichtigt.

Der Fondsmanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Weitere Informationen können den Abschnitten „ESG-Integration“, „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ sowie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Allgemein konzentriert sich der Teilfonds unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Rating-, Länder-, Sektoren- und Laufzeitvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Staats-, Unternehmensanleihen und/oder Pfandbriefe. Das Fondsmanagement legt aktiv Wert auf eine ausgewogene Mischung vorgenannter Merkmale.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführten Ausschlüsse.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“). **Die Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang enthalten.**

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Anleihen aller Art – inklusive Null-Kupon-Anleihen, und variabel verzinsliche Wertpapiere, Genussscheine sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, investiert.

Mindestens 50% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating von mindestens BB durch MSCI ESG Research LLC. vorhanden ist.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

–Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt¹⁷

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima¹⁸

–Rüstungsgüter¹⁹

–Kraftwerkskohle²⁰

–Tabakwaren²¹

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend werden Staatsemittenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring²² nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

¹⁷ Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.

¹⁸ Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.

¹⁹ Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.

²⁰ Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.

²¹ Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.

²² Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomie-Verordnung“) berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

Der Teilfonds strebt kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben. Hinsichtlich der zu erwerbenden Anteile an OGAW oder anderer OGA erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbenden Anteile an OGAW oder anderer OGA. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt unter Berücksichtigung der im Abschnitt „ESG-Integration in Bezug auf Zielfonds“ des Verkaufsprospektes beschriebenen Ausschlusskriterien. Im Rahmen der zulässigen maximalen Grenze von 10 Prozent des Teilfondsvermögens erfolgt keine weitere Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbenden Arten von zulässigen Anteilen an OGAW oder anderer OGA. Die zu erwerbenden Zielfonds können von der Anlagepolitik des Teilfonds abweichen und gegebenenfalls keine ESG-Faktoren, Nachhaltigkeitskriterien und/oder Ausschlüsse berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der für den Teilfonds geltenden Anlagegrenzen kann der Teilfonds zur Erreichung des Anlageziels und/oder zur Liquiditätssteuerung und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen sein Netto-Teilfondsvermögen in Geldmarktinstrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe h) des Verwaltungsreglements, Einlagen bei Kreditinstituten im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe f) des Verwaltungsreglements und in Geldmarktfonds anlegen.

Der Fonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Terminkontrakte und Optionen zur Steigerung des Wertzuwachses und zur Absicherung verschiedener Anlagen verwenden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamterträgen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Bei den vorgenannten Finanzindices handelt es sich um solche, die die Bestimmungen des Artikels 9 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von seinem Anlageziel abweichen oder zu einer Veränderung des Nachhaltigkeitscharakters des Teilfonds führen.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds keine Swaps, u.a. Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften, oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Konservativ

Der Teilfonds eignet sich für konservative Anleger. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittelfristig ausgerichtet sein. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Bonitäts-, Adressenausfall-, High Yield-Risiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus und der Wechselkurse resultieren, bestehen.

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen des Teilfonds verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

ESG-Risikoprofil

ESG-Risikoklasse 3

Weitere Informationen können dem Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Anteilkategorie:	PA (EUR)	I (EUR)	XP (EUR)
WKN:	164319	164320	A0F566
ISIN:	LU0159549574	LU0159550580	LU0229080659
Erster Anteilwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	100 Euro	100 Euro	100 Euro
Teilfondswährung:	Euro		
Anteilklassenwährung:	Euro	Euro	Euro
Anteilwertberechnung:	an jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres		

Art der Verbriefung:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.		
Stückelung:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.		
Mindestestanlage*:	keine	75.000 Euro	3.000.000 Euro
Mindestfolgeanlage*:	keine	75.000 Euro	3.000.000 Euro
Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab:	50 Euro	25.000 Euro	150.000 Euro
Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.		
Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: (ab einem angesparten Betrag von)	50 Euro 10.000 Euro	25.000 Euro 250.000 Euro	150.000 Euro 3.000.000 Euro
Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.		
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	0,05% p.a.	0,05% p.a.

* Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Anteile des Teilfonds und Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Anleger haben somit die Wahl zwischen der Anteilklasse „PA (EUR)“, der Anteilklasse „I (EUR)“ und der Anteilklasse „XP (EUR)“. Die Anlagepolitik der Anteilklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen z.B. in der Höhe der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme sowie in der Höhe des Ausgabeaufschlages.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen folgende Vergütung, welche auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird:

Für die Anteile der Anteilklasse PA (EUR): bis zu 1,05% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse I (EUR): bis zu 0,90% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse XP (EUR): bis zu 0,43% p.a.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt.

Performance-Fee Anteilklasse PA (EUR):

Zusätzlich erhält der Fondsmanager eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 10%, der über einer definierten Mindestperformance (Hurdle Rate) hinausgehenden Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode höher ist als die jeweils gültige High-Water-Mark (siehe unten).

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) beläuft sich auf 3% p.a. bezogen auf die jeweils gültige High-Water-Mark, die an jedem Berechnungstag auf die jeweiligen vergangenen Tage innerhalb der Abrechnungsperiode proratisiert wird.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt.

Die Ermittlung der High-Water-Mark für die nachfolgenden Abrechnungsperioden, sofern die Anzahl der vorhergehenden Abrechnungsperioden fünf übersteigt, erfolgt nach der Maßgabe, dass jeweils die fünf aktuellsten vorhergehenden fünf Abrechnungsperioden herangezogen werden, jedoch nicht ältere Abrechnungsperioden.

Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zur jeweils gültigen High-Water-Mark errechnet.

Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet.

Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der umlaufenden Anteile unter Berücksichtigung einer Bereinigung von täglichen Mittelzu- bzw. abflüssen, sowie der jeweils gültigen High-Water-Mark errechnet.

An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Anteilwerts größer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist (Out-Performance) und gleichzeitig der aktuelle Anteilwert die jeweils gültige High-Water-Mark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Anteilwerts geringer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist oder der aktuelle Anteilwert die High-Water-Mark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst.

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen werden.

Ist die Anteilwertentwicklung eines Geschäftsjahres geringer als die vereinbarte Mindestperformance (Hurdle Rate), so wird diese vereinbarte Mindestperformance nicht mit der Mindestperformance des Folgejahres kumuliert.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Berechnungsbeispiel:

Das Berechnungsbeispiel stellt vereinfacht dar, wie die erfolgsabhängige Vergütung berechnet wird, um Anlegern ein besseres Verständnis des Modells für die erfolgsabhängige Vergütung zu vermitteln und die Grundmechanismen der Berechnung aufzuzeigen.

Hierfür werden vereinfachte Annahmen getroffen. Die tatsächliche Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung ist deutlich komplexer. Die Aufführungen unten gehen nicht auf alle möglichen Konstellationen ein, die Auswirkungen auf die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung haben könnten (wie z.B. Anteilscheingeschäfte, Zeitpunkt der Anteilscheingeschäfte (Anteilwert > High Watermark) etc.

Berechnungsperiode 1:

Anteilwert zum Start der Abrechnungsperiode: 99 Euro

Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode: 110 Euro

High-Watermark: 100 Euro

Hurdle-Rate (Mindestperformance): 3% p.a.

Anzahl Anteile am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode: 100

Keine Anteilscheinbewegungen in der Abrechnungsperiode

Berechnung:

$((110 \text{ Euro} - 103 \text{ Euro}) * 10\%) * (100) = 70 \text{ Euro Performance-Fee}$

$((\text{Anteilwert Ende der Abrechnungsperiode}) - (\text{High-Watermark} * (1 + \text{Hurdle}(3\%))) * \text{Performance-Fee Satz}) * (\text{Anzahl Anteile})$

Im Endergebnis kann die erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode die um die Hürde von 3% p.a. erhöhte High-Watermark übersteigt

Berechnungsperiode 2:

Anteilwert zum Start der Abrechnungsperiode²³: 109,30 Euro

Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode: 111 Euro

Erfolgsabhängige Vergütung: 10%

High-Watermark: 109,30 Euro

Hurdle-Rate (Mindestperformance): 3% p.a.

Anzahl Anteile am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode: 100

Keine Anteilscheinbewegungen in der Abrechnungsperiode

Berechnung:

$((111 \text{ Euro} - 112,579 \text{ Euro}) * 10\%) * (100) = 0 \text{ Euro Performance-Fee}$

$((\text{Anteilwert Ende der Abrechnungsperiode}) - (\text{High-Watermark} * (1 + \text{Hurdle}(3\%))) * \text{Performance-Fee Satz}) * (\text{Anzahl Anteile})$

Im Ergebnis kann keine erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da am Ende der Abrechnungsperiode eine durch die negative Wertentwicklung des Anteilwertes bedingte Unterschreitung der um die Hurdle von 3% erhöhte High-Watermark vorlag.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,100%p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsdienstleistungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,025%p.a., die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird. Zuzüglich erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 1.700,- Euro pro Monat.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro je Anlagekonto bzw. 40,- Euro je Konto mit

²³ Performance Fee der Vorperiode 0,70 Euro pro Anteil demnach Anteilwert Start der Abrechnungsperiode 2 = 110 - 0,7 Euro = 109,30 Euro

Sparplan und/oder Entnahmeplan, die am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt werden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Anteilkategorie	PA (EUR)	I (EUR)	XP (EUR)
Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	bis zu 2%	keiner	keiner
Rücknahmeabschlag:	keiner	keiner	keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	keine	keine	keine

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Anteilscheinklasse „I (EUR)“ werden thesauriert.

Die Anteilklassen „PA (EUR)“ und „XP (EUR)“ sind ausschüttende Anteilklassen. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Höhe, den Zeitpunkt sowie die Zusammensetzung (z.B. Erträge, realisierte und/oder unrealisierte Kursgewinne, Substanz) der Ausschüttung. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht keine Ausschüttung vorzunehmen.

Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Anhang 3B

DJE – Zins Global

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: DJE – Zins Global

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900NRRMVUIUF1KX84

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ mit einem **sozialen Ziel**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die nachfolgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben:

- Berücksichtigung von Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales sowie Unternehmensführung
- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren
- Mindestquote von 50% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren mit einem ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fondsmanager verfolgt einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der nachfolgenden Ausschlüsse.

Mindestens 50% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

–Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt (*Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.*)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.*)

–Rüstungsgüter

(Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.)

–Kraftwerkskohle

(Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

–Tabakwaren

(Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend werden Staatsemitenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring (Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“) nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Vom Erwerb ausgeschlossen sind Zielfonds, die Investitionen zu mehr als 0,49% in Emittenten enthalten, die

- eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen
- mehr als 10% ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen
- mehr als 30% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Kraftwerkskohle generieren
- mehr als 5% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Tabak erzielen
- die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Staatsemittenten)

Die vorgenannte Schwelle von 0,49% bezieht sich jeweils auf das einzelne Ausschlusskriterium.

Ferner sind Zielfonds vom Erwerb ausgeschlossen, die Investitionen zu mehr als 0% in Unternehmen enthalten, die

- Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen) herstellen

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird durch die Gesellschaft mit Hilfe ihrer intern verwendeten Systeme und Kontrollen sichergestellt.

Weitere Informationen können den Abschnitten „ESG-Integration“, „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ sowie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl diese nicht angestrebt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja,

Der Fondsmanager des Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAI's“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Die aufgeführten PAI's entsprechen denen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten, genannt sind und lauten:

- THG-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Fehlende Sorgfaltspflicht

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Berücksichtigung erfolgt dabei durch Ausschlusskriterien und/oder Engagement und/oder durch Stimmrechtsabgabe.

Der Fondsmanager des Teilfonds integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren systematisch in seiner Anlageanalyse, seinen Entscheidungsprozessen und der Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte.

Die Möglichkeit zur systematischen Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der verfügbaren Datenqualität ab. Diese kann sich je Anlageklasse unterscheiden. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen. Weitere Informationen zu dem Verfahren können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird jährlich bis zum 30. Juni aktualisiert und kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Weitere Informationen können im Abschnitt „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?



Allgemein konzentriert sich der Teilfonds unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Rating-, Länder-, Sektoren- und Laufzeitvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Staats-, Unternehmensanleihen und/oder Pfandbriefe. Das Fondsmanagement legt aktiv Wert auf eine ausgewogene Mischung vorgenannter Merkmale.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführten Ausschlüsse.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Anleihen aller Art – inklusive Null-Kupon-Anleihen, und variabel verzinsliche Wertpapiere, Genussscheine sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, investiert.

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sowie der festgelegten Mindestquote von 50% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die verfolgte Anlagestrategie begründet keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Investitionen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption. Entsprechend werden Unternehmen ausgeschlossen, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Fail“ kategorisiert sind. „Fail“ zeigt an, dass das Unternehmen in einen oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt ist, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsführung gegen globale Normen verstoßen hat.

Die Bewertung einer guten Unternehmensführung erfolgt nicht für Investitionen in Staaten.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

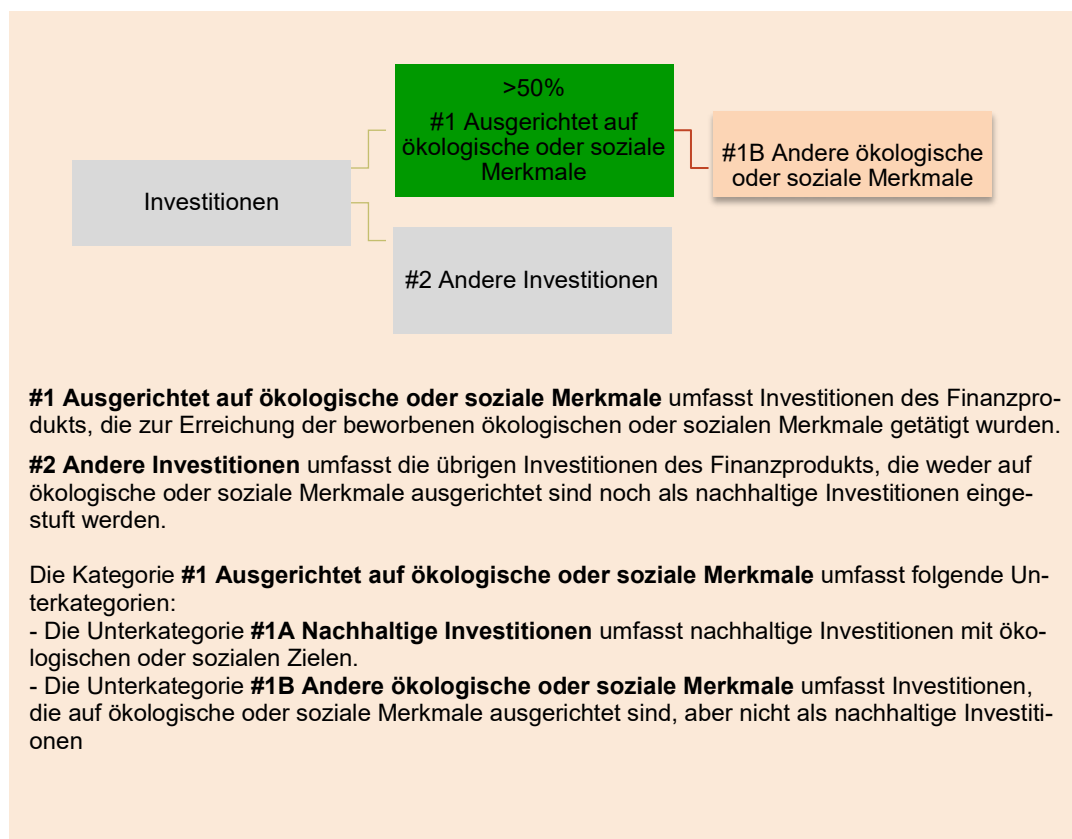


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die im vorgenannten Abschnitt beschriebenen Ausschlusskriterien werden für alle direkten Investitionen angewendet.

Mindestens 50% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die für den Teilfonds erwerbenden Derivate haben keine ökologischen oder sozialen Merkmale und gelten daher als „andere Investitionen“ im vorgenannten Sinne.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an. Die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

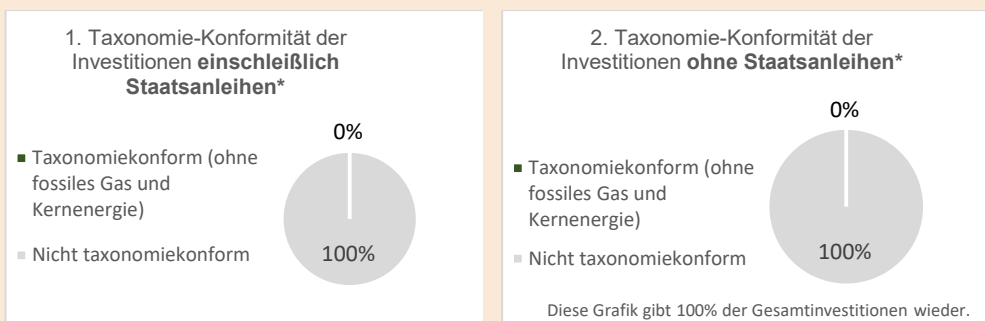
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie²⁴ investiert?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten**

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl diese nicht angestrebt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von

²⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl diese nicht angestrebt werden



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die nicht als auf die geförderten Merkmale ausgerichtet gelten (#2 Andere Investitionen). Diese verbleibenden Anlagen können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen, unter anderem Wertpapiere, die über kein ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC verfügen sowie Derivate, Bankguthaben etc.

Die verbleibenden Anlagen können vom Portfoliomanagement zu Performance-, Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecken weiterverwendet werden.

Für die „#2 Andere Investitionen“ gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen. Ausnahmen bilden die direkten Investitionen, für die die in diesem Anhang beschriebenen Ausschlüsse Anwendung finden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für den Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.dje.de/transparenz-bei-dje-zins-global>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0159549574#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0159550580#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0229080659#downloads>

Anhang 4A

DJE – Gold & Ressourcen

Anlageziele

Anlageziel des **DJE – Gold & Ressourcen** („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos (einschließlich des Nachhaltigkeitsrisikos) einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds kann bei der Vertreterin erfragt werden.

Der Fondsmanager des Teilfonds, die DJE Kapital AG, hat die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN Principles for Responsible Investments, abgekürzt „UN PRI“) unterzeichnet und ist damit verpflichtet, Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung, sogenannte ESG-Faktoren, in ihre Anlageanalyse, Entscheidungsprozesse und die Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte zu integrieren. Folglich werden ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionen des Teilfonds berücksichtigt.

Der Fondsmanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Weitere Informationen können den Abschnitten „ESG-Integration“, „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ sowie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds. Neben den nachfolgenden Vorgaben erfolgt die Zusammenstellung des Portfolios aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Länder-, Laufzeit-, Rating- und Marktkapitalisierungsvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführten Ausschlüsse.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“). **Die Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang enthalten.**

Der Teilfonds investiert sein Vermögen überwiegend in Aktien, wobei zu wesentlichen Teilen in Aktien von Gesellschaften, die mit der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Gold tätig sind, investiert wird.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch:

- Aktien von Gesellschaften, die mit der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von anderen primären Ressourcen tätig sind.

und/ oder

- börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Anleihen aller Art - inklusive Null-Kupon-Anleihen, und variabel verzinsliche Wertpapiere, Genussscheine sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten,

erwerben.

Mindestens 50% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating von mindestens BB durch MSCI ESG Research LLC. vorhanden ist.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

–Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt²⁵

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima²⁶

–Rüstungsgüter²⁷

–Kraftwerkskohle²⁸

–Tabakwaren²⁹

²⁵ Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.

²⁶ Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.

²⁷ Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.

²⁸ Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.

²⁹ Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend werden Staatsemittenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring³⁰ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomie-Verordnung“) berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

Der Teilfonds strebt kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an.

Ferner hat der Teilfonds die Möglichkeit in Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Rohstoff- und Edelmetallindices zu investieren. Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10% des Netto-Fondsvermögens indirekt in ein Edelmetall bzw. einen Rohstoff investiert werden. Bei den Delta-1 Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008.

Die zuvor genannten Zertifikate erfüllen die Bestimmungen des Artikels 2 des Règlement Grand-Ducal vom 8. Februar 2008.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben. Hinsichtlich der zu erwerbenden Anteile an OGAW oder anderer OGA erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbenden Anteile an OGAW oder anderer OGA. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt unter Berücksichtigung der im Abschnitt „ESG-Integration in Bezug auf Zielfonds“ des Verkaufsprospektes beschriebenen Ausschlusskriterien. Im Rahmen der zulässigen maximalen Grenze von 10 Prozent des Teilfondsvermögens erfolgt keine weitere Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbenden Arten von zulässigen Anteilen an OGAW oder anderer OGA. Die zu erwerbenden Zielfonds können von der Anlagepolitik des Teilfonds abweichen und gegebenenfalls keine ESG-Faktoren, Nachhaltigkeitskriterien und/oder Ausschlüsse berücksichtigen.

³⁰ Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“

Unter Berücksichtigung der für den Teilfonds geltenden Anlagegrenzen kann der Teilfonds zur Erreichung des Anlageziels und/oder zur Liquiditätssteuerung und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen sein Netto-Teilfondsvermögen in Geldmarktinstrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe h) des Verwaltungsreglements, Einlagen bei Kreditinstituten im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe f) des Verwaltungsreglements und in Geldmarktfonds anlegen.

Der Fonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Terminkontrakte und Optionen zur Steigerung des Wertzuwachses und zur Absicherung verschiedener Anlagen verwenden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamterträgen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Bei den vorgenannten Finanzindices handelt es sich um solche, die die Bestimmungen des Artikels 9 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von seinem Anlageziel abweichen oder darf dies zu einer Veränderung des Nachhaltigkeitscharakters des Teilfonds führen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds keine Swaps, u.a. Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften, oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Spekulativ

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Anleger. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Aktienkurs-, Währungs-, Bonitätsrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen des OGAW verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Durch die Konzentration auf bestimmte Branchen wie z.B. Rohstoffe kann die Anlage des Teilfondsvermögens in Abhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Faktoren eines Landes sowie von der weltökonomischen Situation bzw. der Nachfrage an Ressourcen stärkeren Kurschwankungen unterliegen als die Wertentwicklung allgemeiner Börsentrends, welches zu einem erhöhten Investmentrisiko führen kann.

ESG-Risikoprofil

ESG-Risikoklasse 3

Weitere Informationen können dem Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Anteilkategorie:	PA (EUR)	I (EUR)	XP (EUR)
WKN:	164323	164324	A0Q8D1
ISIN:	LU0159550077	LU0159550820	LU0383654950
Erster Anteilwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	100 Euro	100 Euro	100 Euro
Teilfondswährung:	Euro		
Anteilklassenwährung:	Euro	Euro	Euro
Anteilwertberechnung:	an jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.		
Art der Verbriefung:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.		
Stückelung:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.		
Mindestanlage*:	keine	75.000 Euro	3.000.000 Euro
Mindestfolgeanlage*:	keine	75.000 Euro	3.000.000 Euro
Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab:	50 Euro	25.000 Euro	150.000 Euro
Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.		
Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab:	50 Euro	25.000 Euro	150.000 Euro

(ab einem angesparten Betrag von)	10.000 Euro	250.000 Euro	3.000.000 Euro
Entnahmeplan für Inhaberteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.		
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	0,05% p.a.	0,05% p.a.

* Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Anteile des Teilfonds und Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Anleger haben somit die Wahl zwischen der Anteilklasse „PA (EUR)“, „I (EUR)“ und der Anteilklasse „XP (EUR)“. Die Anlagepolitik der Anteilklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen z.B. in der Höhe der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme sowie in der Höhe des Ausgabeaufschlages.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögens folgende Vergütung, welche auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird.

Für die Anteile der Anteilklasse PA (EUR): bis zu 1,67% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse I (EUR): bis zu 1,42% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse XP (EUR): bis zu 0,65% p.a.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt.

Performance-Fee Anteilklasse PA (EUR):

Zusätzlich erhält der Fondsmanager eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 10%, der über einer definierten Mindestperformance (Hurdle Rate) hinausgehenden Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode höher ist als die jeweils gültige High-Water-Mark (siehe unten).

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) beläuft sich auf 6% p.a. bezogen auf die jeweils gültige High-Water-Mark, die an jedem Berechnungstag auf die jeweiligen vergangenen Tage innerhalb der Abrechnungsperiode proratisiert wird.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt.

Die Ermittlung der High-Water-Mark für die nachfolgenden Abrechnungsperioden, sofern die Anzahl der vorhergehenden Abrechnungsperioden fünf übersteigt, erfolgt nach der Maßgabe, dass jeweils die fünf aktuellsten vorhergehenden Abrechnungsperioden herangezogen werden, jedoch nicht ältere Abrechnungsperioden.

Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zur jeweils gültigen High-Water-Mark errechnet.

Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet.

Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der umlaufenden Anteile unter Berücksichtigung einer Bereinigung von täglichen Mittelzu- bzw. abflüssen, sowie der jeweils gültigen High-Watermark errechnet.

An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Anteilwerts größer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist (Out-Performance) und gleichzeitig der aktuelle Anteilwert die jeweils gültige High-Water-Mark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Anteilwerts geringer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist oder der aktuelle Anteilwert die High-Water-Mark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst.

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen werden.

Ist die Anteilwertentwicklung eines Geschäftsjahres geringer als die vereinbarte Mindestperformance (Hurdle Rate), so wird diese vereinbarte Mindestperformance nicht mit der Mindestperformance des Folgejahres kumuliert.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Berechnungsbeispiel:

Das Berechnungsbeispiel stellt vereinfacht dar, wie die erfolgsabhängige Vergütung berechnet wird, um Anlegern ein besseres Verständnis des Modells für die erfolgsabhängige Vergütung zu vermitteln und die Grundmechanismen der Berechnung aufzuzeigen.

Hierfür werden vereinfachte Annahmen getroffen. Die tatsächliche Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung ist deutlich komplexer. Die Aufführungen unten gehen nicht auf alle möglichen Konstellationen ein, die Auswirkungen auf die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung haben könnten (wie z.B. Anteilscheingeschäfte, Zeitpunkt der Anteilscheingeschäfte (Anteilwert > High Watermark) etc.

Berechnungsperiode 1:

Anteilwert zum Start der Abrechnungsperiode: 99 Euro

Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode: 110 Euro

High-Watermark: 100 Euro

Hurdle-Rate (Mindestperformance): 6% p.a.

Anzahl Anteile am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode: 100

Keine Anteilscheinbewegungen in der Abrechnungsperiode

Berechnung:

$((110 \text{ Euro} - 100 \text{ Euro}) * 10\%) * (100) = 10 \text{ Euro Performance-Fee}$

$((\text{Anteilwert Ende der Abrechnungsperiode}) - (\text{High-Watermark} * (1 + \text{Hurdle}(6\%))) * \text{Performance-Fee Satz}) * (\text{Anzahl Anteile})$

Im Endergebnis kann die erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode die um die Hürde von 6% p.a. erhöhte High-Watermark übersteigt

Berechnungsperiode 2:

Anteilwert zum Start der Abrechnungsperiode³¹: 109,60 Euro

Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode: 111 Euro

Erfolgsabhängige Vergütung: 10%

High-Watermark: 109,60 Euro

Hurdle-Rate (Mindestperformance): 6% p.a.

Anzahl Anteile am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode: 100

Keine Anteilscheinbewegungen in der Abrechnungsperiode

Berechnung:

$((111 \text{ Euro} - 109,60 \text{ Euro}) * 10\%) * (100) = 1,4 \text{ Euro Performance-Fee}$

³¹ Performance Fee der Vorperiode 0,40 Euro pro Anteil demnach Anteilwert Start der Abrechnungsperiode 2 = 110 - 0,40 Euro = 109,60 Euro

$((\text{Anteilwert Ende der Abrechnungsperiode}) - (\text{High-Watermark} * (1 + \text{Hurdle}(6\%))) * \text{Performance-Fee Satz}) * (\text{Anzahl Anteile})$

Im Ergebnis kann keine erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da am Ende der Abrechnungsperiode eine durch die negative Wertentwicklung des Anteilwertes bedingte Unterschreitung der um die Hurdle von 6% erhöhte High-Watermark vorlag.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,100% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsdienstleistungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,025% p.a., die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird. Zuzüglich erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 1.700,- Euro pro Monat. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro je Anlagekonto bzw. 40,- Euro je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan, die am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt werden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Anteilklasse	PA (EUR)	I (EUR)	XP (EUR)
Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	bis zu 5%	keiner	keiner
Rücknahmeabschlag:	Keiner	keiner	keiner
Umtauschprovision:	Keine	keine	keine

(bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des Vermittlers)			
---	--	--	--

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Anteilklasse „I (EUR)“ werden thesauriert.

Die Anteilklassen „PA (EUR)“ und „XP (EUR)“ sind ausschüttende Anteilklassen. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Höhe, den Zeitpunkt sowie die Zusammensetzung (z.B. Erträge, realisierte und/oder unrealisierte Kursgewinne, Substanz) der Ausschüttung. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht keine Ausschüttung vorzunehmen.

Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Anhang 4B

DJE – Gold & Ressourcen

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: DJE – Gold & Ressourcen

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299009UTZSF30TBCH37

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht** als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht** als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ mit einem **sozialen Ziel**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die nachfolgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben:

- Berücksichtigung von Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales sowie Unternehmensführung
- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren
- Mindestquote von 50% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren mit einem ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Fondsmanager verfolgt einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der nachfolgenden Ausschlüsse.

Mindestens 50% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

–Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt (*Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.*)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.*)

–Rüstungsgüter

(Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.)

–Kraftwerkskohle

(Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

–Tabakwaren

(Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend werden Staatsemitenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring (Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“) nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Vom Erwerb ausgeschlossen sind Zielfonds, die Investitionen zu mehr als 0,49% in Emittenten enthalten, die

- eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen
- mehr als 10% ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen
- mehr als 30% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Kraftwerkskohle generieren
- mehr als 5% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Tabak erzielen
- die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Staatsemittenten)

Die vorgenannte Schwelle von 0,49% bezieht sich jeweils auf das einzelne Ausschlusskriterium.

Ferner sind Zielfonds vom Erwerb ausgeschlossen, die Investitionen zu mehr als 0% in Unternehmen enthalten, die

- Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen) herstellen

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird durch die Gesellschaft mit Hilfe ihrer intern verwendeten Systeme und Kontrollen sichergestellt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl diese nicht angestrebt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja,

Der Fondsmanager des Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAI's“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Die aufgeführten PAI's entsprechen denen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten, genannt sind und lauten:

- THG-Emissionen
- CO2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen
- Fehlende Sorgfaltspflicht

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Berücksichtigung erfolgt dabei durch Ausschlusskriterien und/oder Engagement und/oder durch Stimmrechtsabgabe.

Der Fondsmanager des Teilfonds integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren systematisch in seiner Anlageanalyse, seinen Entscheidungsprozessen und der Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte.

Die Möglichkeit zur systematischen Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der verfügbaren Datenqualität ab. Diese kann sich je Anlageklasse unterscheiden. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen. Weitere Informationen zu dem Verfahren können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird jährlich bis zum 30. Juni aktualisiert und kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Weitere Informationen können im Abschnitt „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Neben den nachfolgenden Vorgaben erfolgt die Zusammenstellung des Portfolios aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Länder-, Laufzeit-, Rating- und Marktkapitalisierungsvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachhaltigen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführten Ausschlüsse.

Der Teilfonds investiert sein Vermögen überwiegend in Aktien, wobei zu wesentlichen Teilen in Aktien von Gesellschaften, die mit der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Gold tätig sind, investiert wird.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch:

- Aktien von Gesellschaften, die mit der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von anderen primären Ressourcen tätig sind.

und/ oder

- börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Anleihen aller Art - inklusive Null-Kupon-Anleihen, und variabel verzinsliche Wertpapiere, Genussscheine sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionscheine auf Wertpapiere lauten,

erwerben.

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sowie der festgelegten Mindestquote von 50% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist..

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die verfolgte Anlagestrategie begründet keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Investitionen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hin-

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

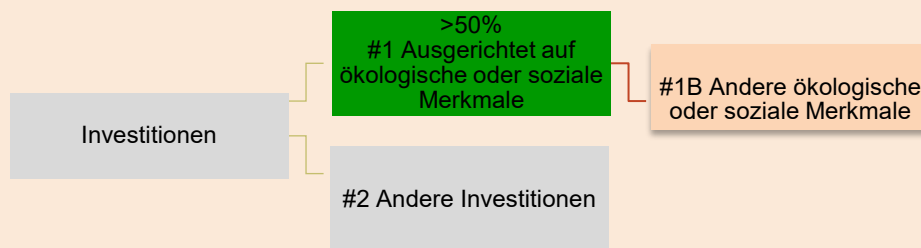
sichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption. Entsprechend werden Unternehmen ausgeschlossen, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Fail“ kategorisiert sind. „Fail“ zeigt an, dass das Unternehmen in einen oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt ist, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsführung gegen globale Normen verstoßen hat.

Die Bewertung einer guten Unternehmensführung erfolgt nicht für Investitionen in Staaten.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die im vorgenannten Abschnitt beschriebenen Ausschlusskriterien werden für alle direkten Investitionen angewendet.

Mindestens 50% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die für den Teilfonds erwerbenden Derivate haben keine ökologischen oder sozialen Merkmale und gelten daher als „andere Investitionen“ im vorgenannten Sinne.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an. Die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

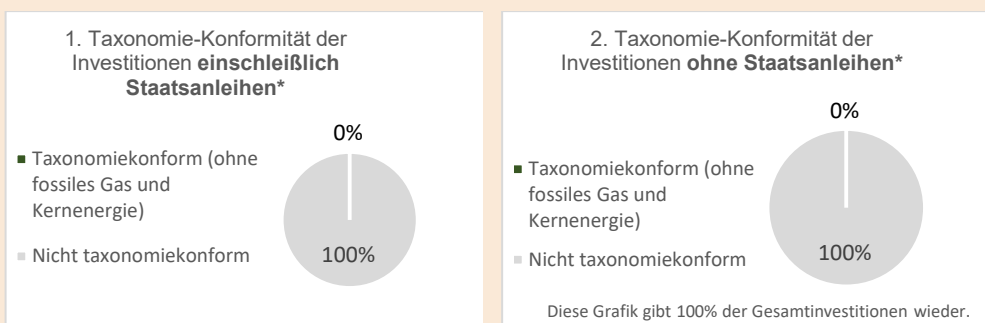
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³² investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten**

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl diese nicht angestrebt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

³² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Teilfonds strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl diese nicht angestrebt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die nicht als auf die geförderten Merkmale ausgerichtet gelten (#2 Andere Investitionen). Diese verbleibenden Anlagen können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen, unter anderem Wertpapiere, die über kein ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC verfügen sowie Derivate, Bankguthaben etc.

Die verbleibenden Anlagen können vom Portfoliomanagement zu Performance-, Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecken weiterverwendet werden.

Für die „#2 Andere Investitionen“ gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen. Ausnahmen bilden die direkten Investitionen, für die die in diesem Anhang beschriebenen Ausschlüsse Anwendung finden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für den Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.dje.de/transparenz-bei-dje-gold-und-ressourcen>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0159550077#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0383654950#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0159550820>

Anhang 5A

DJE – Dividende & Substanz

Anlageziele

Anlageziel des **DJE – Dividende & Substanz** („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos (einschließlich des Nachhaltigkeitsrisikos) einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds kann bei der Vertreterin erfragt werden.

Der Fondsmanager des Teilfonds, die DJE Kapital AG, hat die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN Principles for Responsible Investments, abgekürzt „UN PRI“) unterzeichnet und ist damit verpflichtet, Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung, sogenannte ESG-Faktoren, in ihre Anlageanalyse, Entscheidungsprozesse und die Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte zu integrieren. Folglich werden ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionen des Teilfonds berücksichtigt.

Der Fondsmanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Weitere Informationen können den Abschnitten „ESG-Integration“, „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ sowie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds. Neben den nachfolgenden Vorgaben erfolgt die Zusammenstellung des Portfolios aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektoren-, Länder-, Laufzeit-, Rating- und Marktkapitalisierungsvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführten Ausschlüsse und Mindestquoten.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“). **Die Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang enthalten.**

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien investiert.

Mindestens 65% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein für die ein ESG-Rating von mindestens BB durch MSCI ESG Research LLC. vorhanden ist.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in börsennotierte oder an einem anderen geregelten, Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

–Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt³³

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima³⁴

–Rüstungsgüter³⁵

–Kraftwerkskohle³⁶

–Tabakwaren³⁷

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

³³ Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.

³⁴ Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.

³⁵ Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.

³⁶ Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.

³⁷ Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.

Ergänzend werden Staatsemittenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring³⁸ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Nachhaltige Investitionen im vorgenannten Sinne sind Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomie-Verordnung“) berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Der Teilfonds strebt kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an. Die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Der Fondsmanager verfolgt bei der Auswahl der Aktien den Value – Ansatz. Hierunter versteht man Aktien, die aus fundamentaler Sicht unterbewertet sind und ein dementsprechendes Kurspotential aufweisen, bzw. eine überdurchschnittliche Dividendenrendite in ihrem Marktsegment besitzen.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben. Hinsichtlich der zu erwerbenden Anteile an OGAW oder anderer OGA erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbenden Anteile an OGAW oder anderer OGA. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt unter Berücksichtigung der im Abschnitt „ESG-Integration in Bezug auf Zielfonds“ des Verkaufsprospektes beschriebenen Ausschlusskriterien. Im Rahmen der zulässigen maximalen Grenze von 10 Prozent des Teilfondsvermögens erfolgt keine weitere Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbenden Arten von

³⁸ Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“

zulässigen Anteilen an OGAW oder anderer OGA. Die zu erwerbbaaren Zielfonds können von der Anlagepolitik des Teilfonds abweichen und gegebenenfalls keine ESG-Faktoren, Nachhaltigkeitskriterien und/oder Mindestausschlüsse berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der für den Teilfonds geltenden Anlagegrenzen kann der Teilfonds zur Erreichung des Anlageziels und/oder zur Liquiditätssteuerung und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen sein Netto-Teilfondsvermögen in Geldmarktinstrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe h) des Verwaltungsreglements, Einlagen bei Kreditinstituten im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe f) des Verwaltungsreglements und in Geldmarktfonds anlegen.

Der Fonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Terminkontrakte und Optionen zur Steigerung des Wertzuwachses und zur Absicherung verschiedener Anlagen verwenden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamterträgen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Bei den vorgenannten Finanzindices handelt es sich um solche, die die Bestimmungen des Artikels 9 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von seinem Anlageziel abweichen oder darf dies zu einer Veränderung des Nachhaltigkeitscharakters des Teilfonds führen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds keine Swaps, u.a. Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften, oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Aktien-, Währungs- und Bonitätsrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen des Teilfonds verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

ESG-Risikoprofil
ESG-Risikoklasse 3

Weitere Informationen können dem Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Anteilklasse	P (EUR)	PA (EUR)	I (EUR)	I (H-CHF)	XP (EUR)
WKN:	164325	A1J4B6	164326	A0Q8D2	A0F567
ISIN:	LU0159550150	LU0828771344	LU0159551042	LU0383655254	LU0229080733
Erster Anteilwert: (Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zzgl. Ausgabeaufschlag)	100 Euro	100 Euro	100 Euro	100 CHF	100 Euro
Teilfondswährung:	Euro				
Anteilklassenwährung:	Euro	Euro	Euro	CHF	Euro
Anteilwertberechnung:	an jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres				
Art der Verbriefung:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.				
Stückelung:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben				
Mindestanlage*:	keine	keine	75.000 Euro	125.000 CHF	3.000.000 Euro
Mindestfolgeanlage*:	keine	keine	75.000 Euro	125.000 CHF	3.000.000 Euro
Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab:	50 Euro	50 Euro	25.000 Euro	keine	150.000 Euro
Sparpläne für Inhaberanteile, die	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.				

im Bankdepot verwahrt werden:					
Entnahmeplan für Namensanteile, die im Bankdepot verwahrt werden - monatlich ab: (ab einem angesparten Betrag von)	50 Euro 10.000 Euro	50 Euro 10.000 Euro	25.000 Euro 250.000 Euro	keine	150.000 Euro 3.000.000 Euro
Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden :	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.				
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	0,05 % p.a.	0,05% p.a.	0,05% p.a.	0,05% p.a.

* Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Besonderheiten für die Anteilklasse I (H-CHF)

Die Anteilklasse I (H-CHF) wird gegen Währungsschwankungen gegenüber der Teilfondswährung abgesichert.

Die Durchführung der Absicherung ist mit Ineffizienzen verbunden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass durch die Absicherung die Währungsschwankungen jederzeit vollständig reduziert werden.

Hinweise auf etwaige damit verbundene Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Anteile des Teilfonds und Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Anleger haben somit die Wahl zwischen der Anteilklasse „P (EUR)“, „PA (EUR)“, „I (EUR)“, „I (H-CHF)“ und der Anteilklasse „XP (EUR)“. Die Anlagepolitik der Anteilklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen z.B. in der Höhe der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme sowie in der Höhe des Ausgabeaufschlages.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögens folgende Vergütung, welche auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird:

Für die Anteile der Anteilklasse P (EUR): bis zu 1,67% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse PA (EUR): bis zu 1,67% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse I (EUR): bis zu 1,42% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse: I (H-CHF): bis zu 1,42% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse XP (EUR): bis zu 0,65% p.a.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagervergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt wird.

Performance-Fee Anteilklasse P (EUR) und PA (EUR):

Zusätzlich erhält der Fondsmanager eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 10%, der über einer definierten Mindestperformance (Hurdle Rate) hinausgehenden Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode höher ist als die jeweils gültige High-Water-Mark (siehe unten).

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres.

Die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) beläuft sich auf 6% p.a. bezogen auf die jeweils gültige High-Water-Mark, die an jedem Berechnungstag auf die jeweiligen vergangenen Tage innerhalb der Abrechnungsperiode proratisiert wird.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt.

Die Ermittlung der High-Water-Mark für die nachfolgenden Abrechnungsperioden, sofern die Anzahl der vorhergehenden Abrechnungsperioden fünf übersteigt, erfolgt nach der Maßgabe, dass jeweils die fünf aktuellsten vorhergehenden Abrechnungsperioden herangezogen werden, jedoch nicht ältere Abrechnungsperioden.

Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zur jeweils gültigen High-Water-Mark errechnet.

Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet.

Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der umlaufenden Anteile unter Berücksichtigung einer Bereinigung von täglichen Mittelzu- bzw. abflüssen, sowie der jeweils gültigen High-Water-Mark errechnet.

An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Anteilwerts größer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist (Out-Performance) und gleichzeitig der aktuelle Anteilwert die jeweils gültige High-Water-Mark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Anteilwerts geringer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist oder der aktuelle Anteilwert die High-Water-Mark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst.

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen werden.

Ist die Anteilwertentwicklung eines Geschäftsjahres geringer als die vereinbarte Mindestperformance (Hurdle Rate), so wird diese vereinbarte Mindestperformance nicht mit der Mindestperformance des Folgejahres kumuliert.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Berechnungsbeispiel:

Das Berechnungsbeispiel stellt vereinfacht dar, wie die erfolgsabhängige Vergütung berechnet wird, um Anlegern ein besseres Verständnis des Modells für die erfolgsabhängige Vergütung zu vermitteln und die Grundmechanismen der Berechnung aufzuzeigen.

Hierfür werden vereinfachte Annahmen getroffen. Die tatsächliche Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung ist deutlich komplexer. Die Aufführungen unten gehen nicht auf alle möglichen Konstellationen ein, die Auswirkungen auf die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung haben könnten (wie z.B. Anteilscheingeschäfte, Zeitpunkt der Anteilscheingeschäfte (Anteilwert > High Watermark) etc.

Berechnungsperiode 1:

Anteilwert zum Start der Abrechnungsperiode: 99 Euro

Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode: 110 Euro

High-Watermark: 100 Euro

Hurdle-Rate (Mindestperformance): 6% p.a.

Anzahl Anteile am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode: 100

Keine Anteilscheinbewegungen in der Abrechnungsperiode

Berechnung:

$$((110 \text{ Euro} - 106 \text{ Euro}) * 10\%) * (100) = 40 \text{ Euro Performance-Fee}$$

$$((\text{Anteilwert Ende der Abrechnungsperiode}) - (\text{High-Watermark} * (1 + \text{Hurdle}(6\%))) * \text{Performance-Fee Satz}) * (\text{Anzahl Anteile})$$

Im Endergebnis kann die erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode die um die Hürde von 6% p.a. erhöhte High-Watermark übersteigt

Berechnungsperiode 2:

Anteilwert zum Start der Abrechnungsperiode³⁹: 109,60 Euro

Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode: 111 Euro

Erfolgsabhängige Vergütung: 10%

High-Watermark: 109,60 Euro

Hurdle-Rate (Mindestperformance): 6% p.a.

Anzahl Anteile am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode: 100

Keine Anteilscheinbewegungen in der Abrechnungsperiode

Berechnung:

$$((111 \text{ Euro} - 109,60 \text{ Euro}) * 10\%) * (100) = 14 \text{ Euro Performance-Fee}$$

$$((\text{Anteilwert Ende der Abrechnungsperiode}) - (\text{High-Watermark} * (1 + \text{Hurdle}(6\%))) * \text{Performance-Fee Satz}) * (\text{Anzahl Anteile})$$

Im Ergebnis kann keine erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da am Ende der Abrechnungsperiode eine durch die negative Wertentwicklung des Anteilwertes bedingte Unterschreitung der um die Hürde von 6% erhöhte High-Watermark vorlag.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,100% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

³⁹ Performance Fee der Vorperiode 0,400 Euro pro Anteil demnach Anteilwert Start der Abrechnungsperiode 2 = 110 - 0,4 Euro = 109,60 Euro

4. Zentralverwaltungsdienstleistungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,025% p.a., die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird. Zuzüglich erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 1.700 Euro pro Monat.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro je Anlagekonto bzw. 40,- Euro je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan, die am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt werden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Anteilkategorie	P (EUR)	PA (EUR)	I (EUR)	I (H-CHF)	XP (EUR)
Ausgabeaufschlag: (zugunsten des Vermittlers)	bis zu 5%	bis zu 5%	keiner	keiner	keiner
Rücknahmeabschlag:	keiner	keiner	keiner	keiner	keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des Vermittlers)	keine	keine	keine	keine	keine

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Anteilscheinklassen „P (EUR)“, „I (EUR)“ und „I (H-CHF)“ werden thesauriert.

Die Anteilklassen „PA (EUR)“ und „XP (EUR)“ sind ausschüttende Anteilklassen. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Höhe, den Zeitpunkt sowie die Zusammensetzung (z.B. Erträge, realisierte und/oder unrealisierte Kursgewinne, Substanz) der Ausschüttung. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht keine Ausschüttung vorzunehmen.

Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Anhang 5B

DJE – Dividende & Substanz

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswissen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DJE – Dividende & Substanz

Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990096TZHQSL9DD593

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht** als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☒ mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht** als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☒ mit einem **sozialen Ziel**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die nachfolgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben:

- Berücksichtigung von Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales sowie Unternehmensführung
- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren
- Mindestquote von 65% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren mit einem ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB
- Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fondsmanager verfolgt einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der nachfolgenden Ausschlüsse.

Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an.

Mindestens 65% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

–Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt (*Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.*)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.*)

–Rüstungsgüter

(Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.)

–Kraftwerkskohle

(Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

–Tabakwaren

(Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend werden Staatsemitenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring (Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“) nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Vom Erwerb ausgeschlossen sind Zielfonds, die Investitionen zu mehr als 0,49% in Emittenten enthalten, die

- eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen
- mehr als 10% ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen
- mehr als 30% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Kraftwerkskohle generieren
- mehr als 5% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Tabak erzielen
- die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Staatsemittenten)

Die vorgenannte Schwelle von 0,49% bezieht sich jeweils auf das einzelne Ausschlusskriterium.

Ferner sind Zielfonds vom Erwerb ausgeschlossen, die Investitionen zu mehr als 0% in Unternehmen enthalten, die

- Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen) herstellen

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien sowie der vorgenannten Mindestquoten wird durch die Gesellschaft mit Hilfe ihrer intern verwendeten Systeme und Kontrollen sichergestellt.

Weitere Informationen können den Abschnitten „ESG-Integration“, „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ sowie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Nachhaltige Investitionen im vorgenannten Sinne sind Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Der positive Beitrag einer nachhaltigen Investition wird anhand einer oder mehrerer festgelegter Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen gemessen. Hierbei werden Daten von MSCI ESG Research LLC verwendet. Derzeit sind es

- Ziel 5 - Gleichstellung der Geschlechter – Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen,
- Ziel 8 - Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle – dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern,
- Ziel 12 - Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen – nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen und
- Ziel 13 - Sofortmaßnahmen ergreifen, um den Klimawandel und seine Auswirkungen zu bekämpfen

Ein positiver Beitrag ist gegeben, sofern das Netto-Scoring des Zielunternehmens, dass durch MSCI ESG Research LLC einen Wert von -10 bis +10 zugeordnet werden kann, einen Wert von größer oder gleich 2 erhält und ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den Bereichen:

- mit Umweltauswirkungen, darunter alternative Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft oder
- mit sozialer Wirkung, darunter Ernährung, Abwasserentsorgung, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung, Bildung, erschweringliche Immobilien oder Konnektivität.

stammt.

Sollte kein Netto-Scoring in Bezug auf die gewählten SDGs vorhanden sein, so ist die Einwertung für den positiven Beitrag ausreichend, wenn ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den vorgenannten Bereichen vorliegt.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozialen nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Im Rahmen der Überprüfung, ob sich ein Einzeltitel als nachhaltige Investition qualifiziert erfolgt eine Prüfung des „nicht schädigen“ bzw. der „erheblichen Beeinträchtigung“ anhand diverser Datenfelder, die sich u.a. auf die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen beziehen.

Ein „schädigen“ bzw. „erheblich beeinträchtigen“ könnte bspw. aufgrund von Kontroversen in den Bereichen Umwelt und/oder Soziales des Unternehmens oder durch die Tätigkeit des Unternehmens selbst vorliegen.

Beispielsweise kann sich eine Investition in ein Unternehmen, dass im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist oder mit negativen Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung behaftet ist, nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Zudem darf das Netto-Scoring einer oder mehrerer festgelegter Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen, das durch MSCI ESG Research LLC bewertet wird, nicht unter -2 liegen. Derzeit sind es

- Ziel 5 - Gleichstellung der Geschlechter – Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen,
- Ziel 8 - Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle –

dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern,

- Ziel 12 - Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen – nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen und
- Ziel 13 - Sofortmaßnahmen ergreifen, um den Klimawandel und seine Auswirkungen zu bekämpfen

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Den einzelnen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden diverse Datenfelder von MSCI ESG Research LLC zugeordnet. Bei nachhaltigen Investitionen müssen diese einen gewissen Wert erreichen bzw. es darf kein vordefinierter Wert unterschritten werden. Die angewandte Methodik kann Änderungen und/oder Anpassungen unterliegen.

Beispielweise wird für die Indikatoren

- THG-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren

die Einstufung der Kontroversen auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.*) überprüft. Entsprechend darf hier keine Einstufung „Rot“ oder „Orange“ erfolgen. „Rot“ weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, in die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten verwickelt ist. „Orange“ weist auf eine schwerwiegende laufende Kontroverse hin, in die das Unternehmen direkt involviert ist, oder auf eine sehr schwerwiegende Kontroverse, die entweder teilweise gelöst ist oder indirekt auf die Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten des Unternehmens zurückzuführen ist.

In Bezug auf den Indikator

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

darf der Emittent nicht mit „Ja“ gekennzeichnet sein, da er sonst die Anforderungen an eine nachhaltige Investition nicht erfüllt.

Weitere Informationen zu dem Verfahren können bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Für eine mögliche Einstufung als nachhaltige Investition kommen nur Unternehmen in Frage, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Pass“ kategorisiert

sind. „Pass“ gibt einen Hinweis darauf, dass das Unternehmen in keine ESG-Kontroversen verwickelt ist oder seine Verwicklung auf der Grundlage der Methodik des Datenanbieters als nicht umfangreich oder nicht sehr schwerwiegend eingestuft wird.

Weitere Informationen zu dem Verfahren können bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja,

Der Fondsmanager des Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAI's“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Die aufgeführten PAI's entsprechen denen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten, genannt sind und lauten:

- THG-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig

sind

- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Fehlende Sorgfaltspflicht

Die Berücksichtigung erfolgt dabei durch Ausschlusskriterien und/oder Engagement und/oder durch Stimmrechtsabgabe.

Der Fondsmanager des Teilfonds integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren systematisch in seiner Anlageanalyse, seinen Entscheidungsprozessen und der Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte.

Die Möglichkeit zur systematischen Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der verfügbaren Datenqualität ab. Diese kann sich je Anlageklasse unterscheiden. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen. Weitere Informationen zu dem Verfahren können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird jährlich bis zum 30. Juni aktualisiert und kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Weitere Informationen können im Abschnitt „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Neben den nachfolgenden Vorgaben erfolgt die Zusammenstellung des Portfolios aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektoren-, Länder-, Laufzeit-, Rating- und Marktkapitalisierungsvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem öko-



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

logische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführten Ausschlüsse und Mindestquoten.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien investiert.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in börsennotierte oder an einem anderen geregelten, Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren.

Der Fondsmanager verfolgt bei der Auswahl der Aktien den Value – Ansatz. Hierunter versteht man Aktien, die aus fundamentaler Sicht unterbewertet sind und ein dementsprechendes Kurspotential aufweisen, bzw. eine überdurchschnittliche Dividendenrendite in ihrem Marktsegment besitzen.

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sowie der festgelegten Mindestquoten von

- 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen sowie
- 65% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Die verfolgte Anlagestrategie begründet keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Investitionen.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption. Entsprechend werden Unternehmen ausgeschlossen, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Fail“ kategorisiert sind. „Fail“ zeigt an, dass das Unternehmen in einen oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt ist, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsführung gegen globale Normen verstoßen hat.

Für eine mögliche Einstufung als nachhaltige Investition kommen nur Unternehmen in

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

Frage, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Pass“ kategorisiert sind. „Pass“ gibt einen Hinweis darauf, dass das Unternehmen in keine ESG-Kontroversen verwickelt ist oder seine Verwicklung auf der Grundlage der Methodik des Datenanbieters als nicht umfangreich oder nicht sehr schwerwiegend eingestuft wird.

Die Bewertung einer guten Unternehmensführung erfolgt nicht für Investitionen in Staaten.



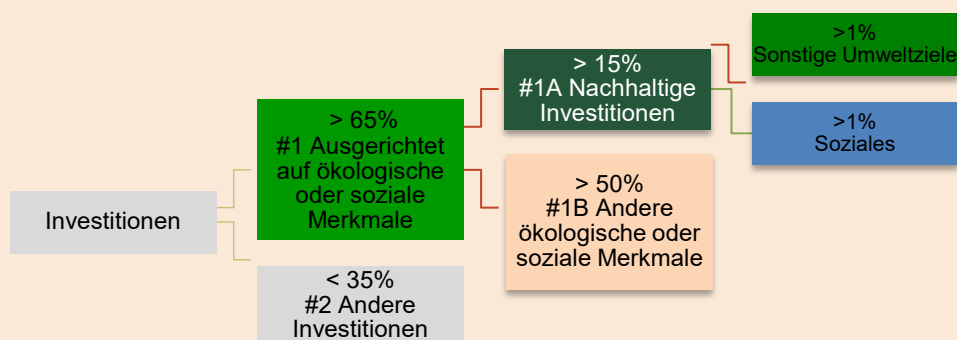
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die im vorgenannten Abschnitt beschriebenen Ausschlusskriterien werden für alle direkten Investitionen angewendet.

Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 15% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an.

Mindestens 65% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Andere Investitionen (u.a. Bankguthaben, Derivate etc.) sind auf 35% begrenzt.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die für den Teilfonds erwerbenden Derivate haben keine ökologischen oder sozialen Merkmale und gelten daher als „andere Investitionen“ im vorgenannten Sinne.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an. Die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴⁰ investiert?

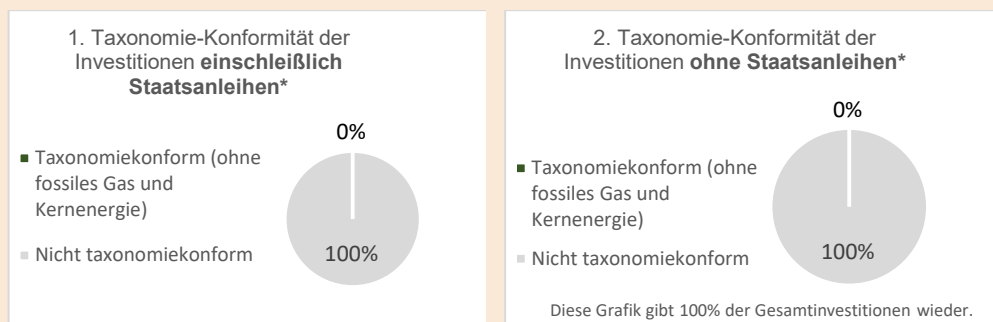
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten**

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie festgelegt.

⁴⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt mehr als 1% des Teilfondsvermögens. Die Zuordnung einer Investition in diesen Bereich erfolgt, sofern ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den Bereichen:

- mit Umweltauswirkungen, darunter alternative Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft

größer ist als der positive Umsatz aus dem Bereich

- mit sozialer Wirkung, darunter Ernährung, Abwasserentsorgung, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung, Bildung, erschwingliche Immobilien oder Konnektivität.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt mehr als 1% des Teilfondsvermögens.

Die Zuordnung einer Investition in diesen Bereich erfolgt, sofern ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den Bereichen:

- mit sozialer Wirkung, darunter Ernährung, Abwasserentsorgung, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung, Bildung, erschwingliche Immobilien oder Konnektivität.

größer ist als der positive Umsatz aus dem Bereich

- mit Umweltauswirkungen, darunter alternative Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die nicht als auf die geförderten Merkmale ausgerichtet gelten (#2 Andere Investitionen). Diese verbleibenden Anlagen können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen, unter anderem Wertpapiere, die über kein ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC verfügen sowie Derivate, Bankguthaben etc.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds besteht der Zweck dieser verbleibenden Anlagen darin, den Anlegern ein Engagement in nicht-ESG-ausgerichteten Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig ein überwiegendes Engagement in ökologisch und/oder sozial ausgerichteten Anlagen sicherzustellen. Die verbleibenden Anlagen können vom Portfoliomanagement zu Performance-, Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecken weiterverwendet werden.

Für die „#2 Andere Investitionen“ gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen. Ausnahmen bilden die direkten Investitionen, für die die in diesem Anhang beschriebenen Ausschlüsse Anwendung finden.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für den Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.dje.de/transparenz-bei-dje-dividende-und-substanz>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0159550150#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0828771344#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0159551042#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0383655254#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0229080733#downloads>

Anhang 6A

DJE – Agrar & Ernährung

Anlageziele

Anlageziel des **DJE – Agrar & Ernährung** („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos (einschließlich des Nachhaltigkeitsrisikos) einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds kann bei der Vertreterin erfragt werden.

Der Fondsmanager des Teilfonds, die DJE Kapital AG, hat die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN Principles for Responsible Investments, abgekürzt „UN PRI“) unterzeichnet und ist damit verpflichtet, Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung, sogenannte ESG-Faktoren, in ihre Anlageanalyse, Entscheidungsprozesse und die Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte zu integrieren. Folglich werden ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionen des Teilfonds berücksichtigt.

Der Fondsmanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Weitere Informationen können den Abschnitten „ESG-Integration“, „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ sowie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds. Neben den nachfolgenden Vorgaben erfolgt die Zusammenstellung des Portfolios aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektoren-, Länder-, Laufzeit-, Rating- und Marktkapitalisierungsvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführten Ausschlüsse.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“). **Die Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang enthalten.**

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Aktien von Unternehmen, die direkt oder indirekt in einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Bereiche der Agrarwertschöpfungskette tätig sind:

- Produktion (Anbau, Ernte, Tierzucht, Fischzucht, Aquakultur, Planung, Infrastruktur, Maschinen, Dünger, Saatgut, Futtermittel, Tiermedizin, Stalltechnik etc.)
- Be- und Verarbeitung (Molkereien, Zuckerfabriken, Kellereien, Backwaren, Fleischwaren, Süßwaren, Getränkeherstellung, Lebensmittel, Energieträger (u.a. Biogas, Biodiesel, Bioethanol) etc.)
- Vermarktung (Service und Vertrieb etc.)

Der Teilfonds wird sich dabei auf Unternehmen konzentrieren, die in ausgereiften Volkswirtschaften oder in Emerging Markets tätig sind.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Anleihen aller Art – inklusive Null-Kupon-Anleihen, und variabel verzinsliche Wertpapiere, Genussscheine sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, investieren.

Mindestens 50% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating von mindestens BB durch MSCI ESG Research LLC. vorhanden ist.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

–Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt⁴¹

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima⁴²

–Rüstungsgüter⁴³

⁴¹ Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.

⁴² Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.

⁴³ Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.

–Kraftwerkskohle⁴⁴

–Tabakwaren⁴⁵

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend werden Staatsemittenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring⁴⁶ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomie-Verordnung“) berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

Der Teilfonds strebt kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an.

Ferner hat der Teilfonds die Möglichkeit in Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle und Rohstoffindices zu investieren. Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10% des Netto-Fondsvermögens indirekt in ein Edelmetall bzw. einen Rohstoff investiert werden. Bei den Delta-1 Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008.

Anteile an OGAW oder anderer OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben. Hinsichtlich der zu erwerbenden Anteile an OGAW oder anderer OGA erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbenden Anteile an OGAW oder anderer OGA. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt unter Berücksichtigung der im Abschnitt „ESG-Integration in Bezug auf Zielfonds“ des Verkaufsprospektes beschriebenen Ausschlusskriterien. Im Rahmen der zulässigen maximalen Grenze von 10 Prozent des Teilfondsvermögens erfolgt keine weitere Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbenden Arten von zulässigen Anteilen an OGAW oder anderer OGA. Die zu erwerbenden Zielfonds können von der Anlagepolitik des Teilfonds abweichen und gegebenenfalls keine ESG-Faktoren, Nachhaltigkeitskriterien und/oder Ausschlüsse berücksichtigen.

⁴⁴ Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.

⁴⁵ Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.

⁴⁶ Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“

Unter Berücksichtigung der für den Teilfonds geltenden Anlagegrenzen kann der Teilfonds zur Erreichung des Anlageziels und/oder zur Liquiditätssteuerung und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen sein Netto-Teilfondsvermögen in Geldmarktinstrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe h) des Verwaltungsreglements, Einlagen bei Kreditinstituten im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe f) des Verwaltungsreglements und in Geldmarktfonds anlegen.

Der Fonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Terminkontrakte und Optionen zur Steigerung des Wertzuwachses und zur Absicherung verschiedener Anlagen verwenden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamterträgen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Bei den vorgenannten Finanzindices handelt es sich um solche, die die Bestimmungen des Artikels 9 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von seinem Anlageziel abweichen oder darf dies zu einer Veränderung des Nachhaltigkeitscharakters des Teilfonds führen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds keine Swaps, u.a. Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften, oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Aktien-, Währungs-, Bonitäts-, Branchen-, Emerging Market-Risiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen des Teilfonds verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

ESG-Risikoprofil

ESG-Risikoklasse 4

Weitere Informationen können dem Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Anteilklasse	PA (EUR)	I (EUR)	XP (EUR)
WKN:	A0NGGC	A0NGGD	A0NGGE
ISIN:	LU0350835707	LU0350836184	LU0350836341
Erster Anteilwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	100 Euro	100 Euro	100 Euro
Teilfondswährung:	Euro		
Anteilklassenwährung:	Euro	Euro	Euro
Anteilwertberechnung:	an jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres		
Art der Verbriefung:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.		
Stückelung:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben		
Mindestestanlage*:	keine	75.000 Euro	3.000.000 Euro
Mindestfolganlage*:	keine	75.000 Euro	3.000.000 Euro
Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab:	50 Euro	25.000 Euro	150.000 Euro
Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.		
Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: (ab einem angesparten Betrag von)	50 Euro 10.000 Euro	25.000 Euro 250.000 Euro	150.000 Euro 3.000.000 Euro
Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.		
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	0,05% p.a.	0,05% p.a.

* Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Anteile des Teilfonds und Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Anleger haben somit die Wahl zwischen der Anteilklasse „PA (EUR)“, „I (EUR)“ und der Anteilklasse „XP (EUR)“. Die Anlagepolitik der Anteilklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen z.B. in der Höhe der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme sowie in der Höhe des Ausgabeaufschlages.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögens folgende Vergütung, welche auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird:

Für die Anteile der Anteilklasse PA (EUR): bis zu 1,70% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse I (EUR): bis zu 1,40% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse XP (EUR): bis zu 0,70% p.a.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagervergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt.

Performance-Fee Anteilklasse PA (EUR):

Zusätzlich erhält der Fondsmanager eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 10%, der über einer definierten Mindestperformance (Hurdle Rate) hinausgehenden Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode höher ist als die jeweils gültige High-Water-Mark (siehe unten).

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) beläuft sich auf 6% p.a. bezogen auf die jeweils gültige High-Water-Mark, die an jedem Berechnungstag auf die jeweiligen vergangenen Tage innerhalb der Abrechnungsperiode proratisiert wird.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt.

Die Ermittlung der High-Water-Mark für die nachfolgenden Abrechnungsperioden, sofern die Anzahl der vorhergehenden Abrechnungsperioden fünf übersteigt, erfolgt nach der Maßgabe, dass jeweils die fünf aktuellsten vorhergehenden Abrechnungsperioden herangezogen werden, jedoch nicht ältere Abrechnungsperioden.

Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zur jeweils gültigen High–Water-Mark errechnet.

Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet.

Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der umlaufenden Anteile unter Berücksichtigung einer Bereinigung von täglichen Mittelzu- bzw. abflüssen, sowie der jeweils gültigen High-Water-Mark errechnet.

An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Anteilwerts größer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist (Out-Performance) und gleichzeitig der aktuelle Anteilwert die jeweils gültige High-Water-Mark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Anteilwerts geringer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist oder der aktuelle Anteilwert die High-Water-Mark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst.

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen werden.

Ist die Anteilwertentwicklung eines Geschäftsjahres geringer als die vereinbarte Mindestperformance (Hurdle Rate), so wird diese vereinbarte Mindestperformance nicht mit der Mindestperformance des Folgejahres kumuliert.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Berechnungsbeispiel:

Das Berechnungsbeispiel stellt vereinfacht dar, wie die erfolgsabhängige Vergütung berechnet wird, um Anlegern ein besseres Verständnis des Modells für die erfolgsabhängige Vergütung zu vermitteln und die Grundmechanismen der Berechnung aufzuzeigen.

Hierfür werden vereinfachte Annahmen getroffen. Die tatsächliche Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung ist deutlich komplexer. Die Ausführungen unten gehen nicht auf alle möglichen Konstellationen ein, die Auswirkungen auf die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung haben könnten (wie z.B. Anteilscheingeschäfte, Zeitpunkt der Anteilscheingeschäfte (Anteilwert > High Watermark) etc.

Berechnungsperiode 1:

Anteilwert zum Start der Abrechnungsperiode: 99 Euro

Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode: 110 Euro

High-Watermark: 100 Euro

Hurdle-Rate (Mindestperformance): 6% p.a.

Anzahl Anteile am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode: 100

Keine Anteilscheinbewegungen in der Abrechnungsperiode

Berechnung:

$$((110 \text{ Euro} - 106 \text{ Euro}) * 10\%) * (100) = 40 \text{ Euro Performance-Fee}$$

$$((\text{Anteilwert Ende der Abrechnungsperiode}) - (\text{High-Watermark} * (1 + \text{Hurdle}(6\%))) * \text{Performance-Fee Satz}) * (\text{Anzahl Anteile})$$

Im Endergebnis kann die erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode die um die Hürde von 6% p.a. erhöhte High-Watermark übersteigt

Berechnungsperiode 2:

Anteilwert zum Start der Abrechnungsperiode⁴⁷: 109,60 Euro

Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode: 111 Euro

Erfolgsabhängige Vergütung: 10%

High-Watermark: 109,60 Euro

Hurdle-Rate (Mindestperformance): 6% p.a.

Anzahl Anteile am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode: 100

Keine Anteilscheinbewegungen in der Abrechnungsperiode

Berechnung:

$$((111 \text{ Euro} - 115,964 \text{ Euro}) * 10\%) * (100) = 0 \text{ Euro Performance-Fee}$$

$$((\text{Anteilwert Ende der Abrechnungsperiode}) - (\text{High-Watermark} * (1 + \text{Hurdle}(6\%))) * \text{Performance-Fee Satz}) * (\text{Anzahl Anteile})$$

Im Ergebnis kann keine erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da am Ende der Abrechnungsperiode eine durch die negative Wertentwicklung des Anteilwertes bedingte Unterschreitung der um die Hürde von 6% erhöhte High-Watermark vorlag.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird.

⁴⁷ Performance Fee der Vorperiode 0,40 Euro pro Anteil demnach Anteilwert Start der Abrechnungsperiode 2 = 110 - 0,4 Euro = 109,60 Euro

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsdienstleistungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,025% p.a., die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird. Zuzüglich erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 1.700 Euro monatlich.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro je Anlagekonto bzw. 40,- Euro je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan die am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt werden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Anteilklasse	PA (EUR)	I (EUR)	XP (EUR)
Ausgabeaufschlag: (zugunsten des Vermittlers)	bis zu 5 %	keiner	keiner
Rücknahmeabschlag:	keiner	keiner	keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des Vermittlers)	keine	keine	keine

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Anteilscheinklasse „I (EUR)“ werden thesauriert.

Die Anteilklassen „PA (EUR)“ und „XP (EUR)“ sind ausschüttende Anteilklassen. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Höhe, den Zeitpunkt sowie die Zusammensetzung (z.B. Erträge, realisierte und/oder unrealisierte Kursgewinne, Substanz) der Ausschüttung. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht keine Ausschüttung vorzunehmen.

Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Anhang 6B

DJE – Agrar & Ernährung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswissen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: DJE – Agrar & Ernährung

Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990096TZHQSL9DD593

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die nachfolgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben:

- Berücksichtigung von Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales sowie Unternehmensführung
- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren
- Mindestquote von 50% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren mit einem ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Fondsmanager verfolgt einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der nachfolgenden Ausschlüsse.

Mindestens 50% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

–Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt (*Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.*)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.*)

–Rüstungsgüter

(Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.)

–Kraftwerkskohle

(Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

–Tabakwaren

(Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend werden Staatsemitenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring (Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“) nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Weitere Informationen können den Abschnitten „ESG-Integration“, „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ sowie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl diese nicht angestrebt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja,

Der Fondsmanager des Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAI's“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Die aufgeführten PAI's entsprechen denen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten, genannt sind und lauten:

- THG-Emissionen
- CO2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen
- Fehlende Sorgfaltspflicht

Die Berücksichtigung erfolgt dabei durch Ausschlusskriterien und/oder Engagement und/oder durch Stimmrechtsabgabe.

Der Fondsmanager des Teilfonds integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren systematisch in seiner Anlageanalyse, seinen Entscheidungsprozessen und der Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte.

Die Möglichkeit zur systematischen Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der verfügbaren Datenqualität ab. Diese kann sich je Anlageklasse unterscheiden. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen. Weitere Informationen zu dem Verfahren können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird jährlich bis zum 30. Juni aktualisiert und kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Weitere Informationen können im Abschnitt „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Neben den nachfolgenden Vorgaben erfolgt die Zusammenstellung des Portfolios aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektoren-, Länder-, Laufzeit-, Rating- und Marktkapitalisierungsvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführten Ausschlüsse.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Aktien von Unternehmen, die direkt oder indirekt in einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Bereiche der Agrarwertschöpfungskette tätig sind:

- Produktion (Anbau, Ernte, Tierzucht, Fischzucht, Aquakultur, Planung, Infrastruktur, Maschinen, Dünger, Saatgut, Futtermittel, Tiermedizin, Stalltechnik etc.)
- Be- und Verarbeitung (Molkereien, Zuckerfabriken, Kellereien, Backwaren, Fleischwaren, Süßwaren, Getränkeherstellung, Lebensmittel, Energieträger (u.a. Biogas, Biodiesel, Bioethanol) etc.)
- Vermarktung (Service und Vertrieb etc.)

Der Teilfonds wird sich dabei auf Unternehmen konzentrieren, die in ausgereiften Volkswirtschaften oder in Emerging Markets tätig sind.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Anleihen aller Art – inklusive Null-Kupon-Anleihen, und variabel verzinsliche Wertpapiere, Genussscheine sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, investieren.

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sowie der festgelegten Mindestquote von 50% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist..

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die verfolgte Anlagestrategie begründet keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Investitionen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption. Entsprechend werden Unternehmen ausgeschlossen, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Fail“ kategorisiert sind. „Fail“ zeigt an, dass das Unternehmen in einen oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt ist, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsführung gegen globale Normen verstoßen hat.

Die Bewertung einer guten Unternehmensführung erfolgt nicht für Investitionen in Staaten.

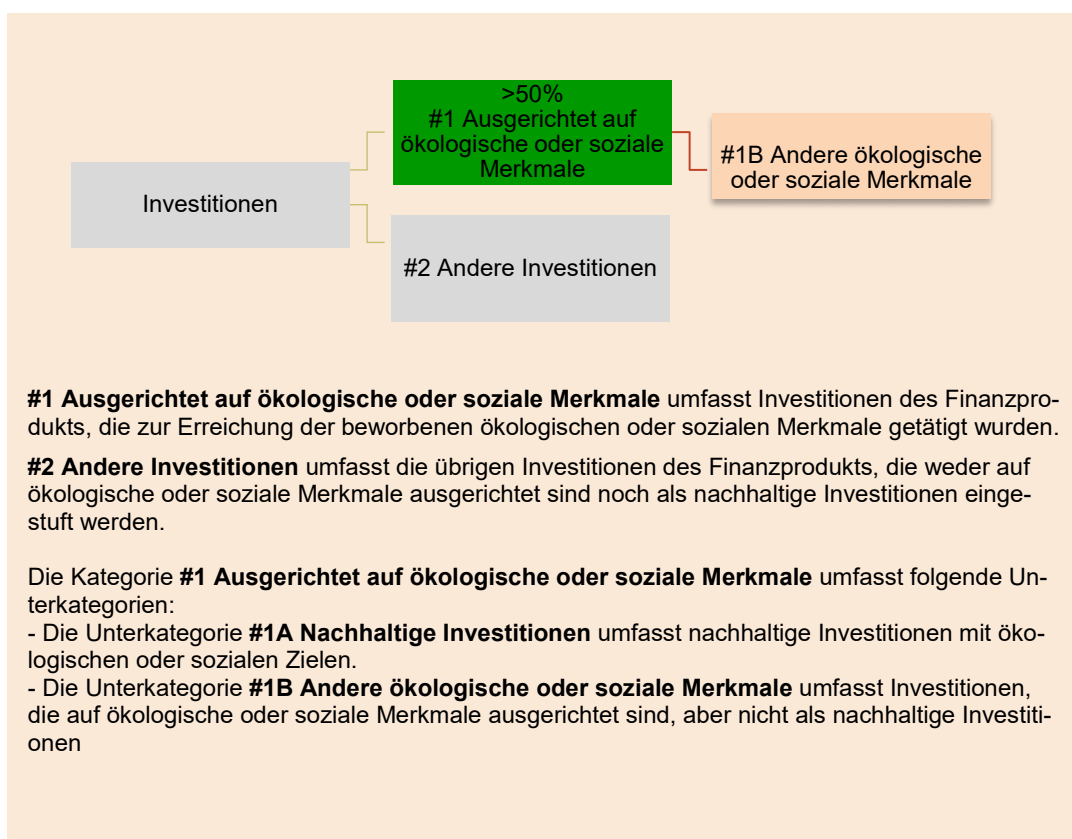
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die im vorgenannten Abschnitt beschriebenen Ausschlusskriterien werden für alle direkten Investitionen angewendet.

Mindestens 50% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die für den Teilfonds erwerbenden Derivate haben keine ökologischen oder sozialen Merkmale und gelten daher als „andere Investitionen“ im vorgenannten Sinne.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an. Die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴⁸ investiert?

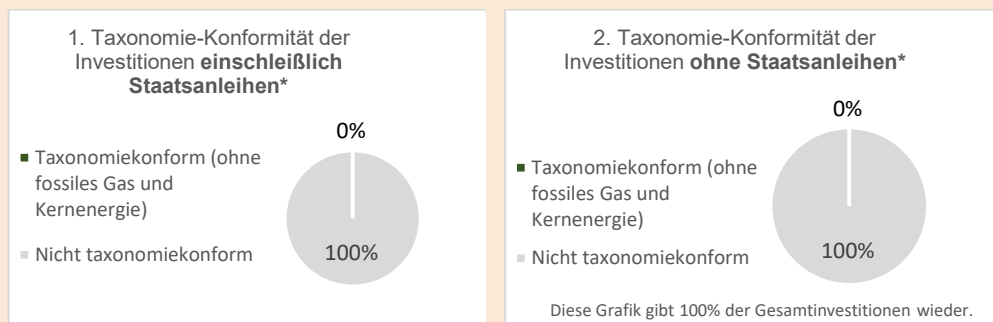
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten**

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie festgelegt.

⁴⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl diese nicht angestrebt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl diese nicht angestrebt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die nicht als auf die geförderten Merkmale ausgerichtet gelten (#2 Andere Investitionen). Diese verbleibenden Anlagen können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen, unter anderem Wertpapiere, die über kein ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC verfügen sowie Derivate, Bankguthaben etc.

Die verbleibenden Anlagen können vom Portfoliomanagement zu Performance-, Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecken weiterverwendet werden.

Für die „#2 Andere Investitionen“ gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen. Ausnahmen bilden die direkten Investitionen, für die die in diesem Anhang beschriebenen Ausschlüsse Anwendung finden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für den Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.dje.de/transparenz-bei-dje-agrar-ernahrung>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0350835707#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0350836184#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0350836341#downloads>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Anhang 7A

DJE – Asien

Anlageziele

Anlageziel des **DJE – Asien** („Teilfonds“) ist es, bei Fokussierung auf Aktien des pazifisch-asiatischen Raums außerhalb Japans langfristig gesehen einen auch besonders auf Dividenden beruhenden Ertrag zu erwirtschaften.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds kann bei der Vertreterin erfragt werden.

Der Fondsmanager des Teilfonds, die DJE Kapital AG, hat die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN Principles for Responsible Investments, abgekürzt „UN PRI“) unterzeichnet und ist damit verpflichtet, Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung, sogenannte ESG-Faktoren, in ihre Anlageanalyse, Entscheidungsprozesse und die Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte zu integrieren. Folglich werden ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionen des Teilfonds berücksichtigt.

Der Fondsmanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Weitere Informationen können den Abschnitten „ESG-Integration“, „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ sowie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds. Neben den nachfolgenden Vorgaben erfolgt die Zusammenstellung des Portfolios aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektoren-, Länder-, Laufzeit-, Rating- und Marktkapitalisierungsvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführten Ausschlüsse.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“). **Die Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang enthalten.**

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Aktien, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer geschäftlichen Tätigkeit in einem asiatischen Land außerhalb Japans haben.

Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländer kann auch indirekt in Form einer Anlage in „Depositary Receipts“ wie z.B. ADR (American Depositary Receipts) und GDR (Global Depositary Receipts), Wandel-, Optionsanleihen, Aktien-, Aktienindex- und Aktienbasketzertifikate erreicht werden, sofern es sich bei den vorgenannten Instrumenten um Wertpapiere im Sinne des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt

Bei ADRs und GDRs handelt es sich um eingetragene übertragbare Wertpapiere oder andere eingetragene Wertpapiere, die in Wertpapiere konvertierbar sind, die vom Teilfonds auch direkt erworben werden können.

ADRs sind für den Einsatz in US-Wertpapiermärkten bestimmt, während GDRs und andere, ähnliche globale Instrumente in Inhaberform für den Einsatz in Wertpapiermärkten außerhalb der USA bestimmt sind. ADRs lauten auf US-Dollar und repräsentieren einen Anteil an dem Recht zum Erhalt von Wertpapieren von Emittenten, welche bei einer US-Bank oder ihren Korrespondenzbanken verwahrt werden. GDRs lauten nicht notwendigerweise auf die gleiche Währung wie die ihnen zugrunde liegenden Wertpapiere.

Mindestens 50% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating von mindestens BB durch MSCI ESG Research LLC. vorhanden ist.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

–Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt⁴⁹

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima⁵⁰

–Rüstungsgüter⁵¹

⁴⁹ Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.

⁵⁰ Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.

⁵¹ Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.

–Kraftwerkskohle⁵²

–Tabakwaren⁵³

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend werden Staatsemittenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring⁵⁴ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomie-Verordnung“) berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

Der Teilfonds strebt kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an.

Der Fondsmanager verfolgt bei der Auswahl der Aktien den Value – Ansatz. Hierunter versteht man Aktien, die aus fundamentaler Sicht unterbewertet sind und ein dementsprechendes Kurspotential aufweisen, bzw. eine überdurchschnittliche Dividendenrendite in ihrem Marktsegment besitzen.

Anteile an OGAW oder anderer OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben. Hinsichtlich der zu erwerbenden Anteile an OGAW oder anderer OGA erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbenden Anteile an OGAW oder anderer OGA. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt unter Berücksichtigung der im Abschnitt „ESG-Integration in Bezug auf Zielfonds“ des Verkaufsprospektes beschriebenen Ausschlusskriterien. Im Rahmen der zulässigen maximalen Grenze von 10 Prozent des Teilfondsvermögens erfolgt keine weitere Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbenden Arten von zulässigen Anteilen an OGAW oder anderer OGA. Die zu erwerbenden Zielfonds können von der Anlagepolitik des Teilfonds abweichen und gegebenenfalls keine ESG-Faktoren, Nachhaltigkeitskriterien und/oder Ausschlüsse berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der für den Teilfonds geltenden Anlagegrenzen kann der Teilfonds zur Erreichung des Anlageziels und/oder zur Liquiditätssteuerung und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen sein Netto-Teilfondsvermögen in Geldmarktinstrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe h)

⁵² Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.

⁵³ Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.

⁵⁴ Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“

des Verwaltungsreglements, Einlagen bei Kreditinstituten im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe f) des Verwaltungsreglements und in Geldmarktfonds anlegen.

Der Fonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens kann in Wertpapiere investiert werden, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Terminkontrakte und Optionen zur Steigerung des Wertzuwachses und zur Absicherung verschiedener Anlagen verwenden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Bei den vorgenannten Finanzindizes handelt es sich um solche, die die Bestimmungen des Artikels 9 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Instrumente zum Management von Kreditrisiken dürfen nur zur Absicherung von Kreditrisiken genutzt werden.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von seinem Anlageziel abweichen oder darf dies zu einer Veränderung des Nachhaltigkeitscharakters des Teilfonds führen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds keine Swaps, u.a. Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften, oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Spekulativ

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Anleger. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Aktienkurs-, Währungs-, Bonitätsrisiken, Emerging Market Risiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen des OGAW verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

ESG-Risikoprofil

ESG-Risikoklasse 4

Weitere Informationen können dem Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Anteilklasse:	PA (EUR)	I (EUR)	XP (EUR)
WKN:	A0Q5KZ	A0Q5K0	A0Q5K1
ISIN:	LU0374456654	LU0374456811	LU0374457033
Erster Anteilwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	100 Euro	100 Euro	100 Euro
Teilfondswährung:	Euro		
Anteilklassenwährung:	Euro	Euro	Euro
Anteilwertberechnung:	an jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.		
Art der Verbriefung:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.		
Stückelung:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.		
Mindestestanlage*:	keine	75.000 Euro	3.000.000 Euro
Mindestfolgeanlage*:	keine	75.000 Euro	3.000.000 Euro
Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab:	50 Euro	25.000 Euro	150.000 Euro
Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.		
Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab:	50 Euro	25.000 Euro	150.000 Euro
(ab einem angesparten Betrag von)	10.000 Euro	250.000 Euro	3.000.000 Euro

Entnahmeplan für Inhaberan- teile, die im Bankdepot ver- wahrt werden :	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.		
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	0,05% p.a.	0,05% p.a.

* Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Anteile des Teilfonds und Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Anleger haben somit die Wahl zwischen der Anteilklasse „PA (EUR)“, der Anteilklasse „I (EUR)“ und der Anteilklasse „XP (EUR)“. Die Anlagepolitik der Anteilklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen z.B. in der Höhe der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme sowie in der Höhe des Ausgabeaufschlages.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögens folgende Vergütung, welche auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird:

Für die Anteile der Anteilklasse PA (EUR): bis zu 1,70% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse I (EUR): bis zu 1,40% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse XP (EUR): bis zu 0,70% p.a.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt wird.

Performance-Fee Anteilklasse und PA (EUR):

Zusätzlich erhält der Fondsmanager eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 10%, der über einer definierten Mindestperformance (Hurdle Rate) hinausgehenden Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode höher ist als die jeweils gültige High-Water-Mark (siehe unten).

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) beläuft sich auf 6% p.a. bezogen auf die jeweils gültige High–Water-Mark, die an jedem Berechnungstag auf die jeweiligen vergangenen Tage innerhalb der Abrechnungsperiode proratisiert wird.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt.

Die Ermittlung der High-Water-Mark für die nachfolgenden Abrechnungsperioden, sofern die Anzahl der vorhergehenden Abrechnungsperioden fünf übersteigt, erfolgt nach der Maßgabe, dass jeweils die fünf aktuellsten vorhergehenden Abrechnungsperioden herangezogen werden, jedoch nicht ältere Abrechnungsperioden.

Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zur jeweils gültigen High-Water-Mark errechnet.

Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet.

Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der umlaufenden Anteile unter Berücksichtigung einer Bereinigung von täglichen Mittelzu- bzw. abflüssen, sowie der jeweils gültigen High-Water-Mark errechnet.

An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Anteilwerts größer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist (Out-Performance) und gleichzeitig der aktuelle Anteilwert die jeweils gültige High-Water-Mark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Anteilwerts geringer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist oder der aktuelle Anteilwert die High-Water-Mark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst.

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen werden.

Ist die Anteilwertentwicklung eines Geschäftsjahres geringer als die vereinbarte Mindestperformance (Hurdle Rate), so wird diese vereinbarte Mindestperformance nicht mit der Mindestperformance des Folgejahres kumuliert.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Berechnungsbeispiel:

Das Berechnungsbeispiel stellt vereinfacht dar, wie die erfolgsabhängige Vergütung berechnet wird, um Anlegern ein besseres Verständnis des Modells für die erfolgsabhängige Vergütung zu vermitteln und die Grundmechanismen der Berechnung aufzuzeigen.

Hierfür werden vereinfachte Annahmen getroffen. Die tatsächliche Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung ist deutlich komplexer. Die Aufführungen unten gehen nicht auf alle möglichen Konstellationen ein, die Auswirkungen auf die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung haben könnten (wie z.B. Anteilscheingeschäfte, Zeitpunkt der Anteilscheingeschäfte (Anteilwert > High Watermark) etc.

Berechnungsperiode 1:

Anteilwert zum Start der Abrechnungsperiode: 99 Euro

Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode: 110 Euro

High-Watermark: 100 Euro

Hurdle-Rate (Mindestperformance): 6% p.a.

Anzahl Anteile am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode: 100

Keine Anteilscheinbewegungen in der Abrechnungsperiode

Berechnung:

$((110 \text{ Euro} - 100 \text{ Euro}) * 10\%) * (100) = 10 \text{ Euro Performance-Fee}$

$((\text{Anteilwert Ende der Abrechnungsperiode}) - (\text{High-Watermark} * (1 + \text{Hurdle}(6\%))) * \text{Performance-Fee Satz}) * (\text{Anzahl Anteile})$

Im Endergebnis kann die erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode die um die Hürde von 6% p.a. erhöhte High-Watermark übersteigt

Berechnungsperiode 2:

Anteilwert zum Start der Abrechnungsperiode⁵⁵: 109,60 Euro

Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode: 111 Euro

Erfolgsabhängige Vergütung: 10%

High-Watermark: 109,60 Euro

Hurdle-Rate (Mindestperformance): 6% p.a.

Anzahl Anteile am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode: 100

Keine Anteilscheinbewegungen in der Abrechnungsperiode

Berechnung:

$((111 \text{ Euro} - 109,60 \text{ Euro}) * 10\%) * (100) = 1,4 \text{ Euro Performance-Fee}$

$((\text{Anteilwert Ende der Abrechnungsperiode}) - (\text{High-Watermark} * (1 + \text{Hurdle}(6\%))) * \text{Performance-Fee Satz}) * (\text{Anzahl Anteile})$

Im Ergebnis kann keine erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da am Ende der Abrechnungsperiode eine durch die negative Wertentwicklung des Anteilwertes bedingte Unterschreitung der um die Hürde von 6% erhöhte High-Watermark vorlag.

⁵⁵ Performance Fee der Vorperiode 0,40 Euro pro Anteil demnach Anteilwert Start der Abrechnungsperiode 2 = 110 - 0,4 Euro = 109,60 Euro

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausbezahlt wird.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsdienstleistungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a., die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausbezahlt wird. Zuzüglich erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 1.200 Euro pro Monat.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro je Anlagekonto bzw. 40,- Euro je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan die am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausbezahlt werden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Anteilklasse	PA (EUR)	I (EUR)	XP (EUR)
Ausgabeaufschlag: (zugunsten des Vermittlers)	bis zu 5%	keiner	keiner
Rücknahmeabschlag:	keiner	keiner	keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des Vermittlers)	keine	keine	keine

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem

Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Anteilscheinklasse „I (EUR)“ werden thesauriert.

Die Anteilklassen „PA (EUR)“ und „XP (EUR)“ sind ausschüttende Anteilklassen. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Höhe, den Zeitpunkt sowie die Zusammensetzung (z.B. Erträge, realisierte und/oder unrealisierte Kursgewinne, Substanz) der Ausschüttung. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht keine Ausschüttung vorzunehmen.

Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Anhang 7B

DJE – Asien

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswissen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: DJE – Asien

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900HOIMX7KK16TV33

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht** als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht** als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die nachfolgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben:

- Berücksichtigung von Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales sowie Unternehmensführung
- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren
- Mindestquote von 50% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren mit einem ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fondsmanager verfolgt einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der nachfolgenden Ausschlüsse.

Mindestens 50% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

–Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt (*Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.*)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.*)

–Rüstungsgüter

(Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.)

–Kraftwerkskohle

(Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

–Tabakwaren

(Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend werden Staatsemitenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring (Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“) nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Vom Erwerb ausgeschlossen sind Zielfonds, die Investitionen zu mehr als 0,49% in Emittenten enthalten, die

- eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen
- mehr als 10% ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen
- mehr als 30% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Kraftwerkskohle generieren
- mehr als 5% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Tabak erzielen
- die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Staatsemittenten)

Die vorgenannte Schwelle von 0,49% bezieht sich jeweils auf das einzelne Ausschlusskriterium.

Ferner sind Zielfonds vom Erwerb ausgeschlossen, die Investitionen zu mehr als 0% in Unternehmen enthalten, die

- Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen) herstellen

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird durch die Gesellschaft mit Hilfe ihrer intern verwendeten Systeme und Kontrollen sichergestellt.

Weitere Informationen können den Abschnitten „ESG-Integration“, „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ sowie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl diese nicht angestrebt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja,

Der Fondsmanager des Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAI's“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Die aufgeführten PAI's entsprechen denen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten, genannt sind und lauten:

- THG-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Fehlende Sorgfaltspflicht

Die Berücksichtigung erfolgt dabei durch Ausschlusskriterien und/oder Engagement und/oder durch Stimmrechtsabgabe.

Der Fondsmanager des Teilfonds integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren systematisch in seiner Anlageanalyse, seinen Entscheidungsprozessen und der Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte.

Die Möglichkeit zur systematischen Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der verfügbaren Datenqualität ab. Diese kann sich je Anlageklasse unterscheiden. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen. Weitere Informationen zu dem Verfahren können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird jährlich bis zum 30. Juni aktualisiert und kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Weitere Informationen können im Abschnitt „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Neben den nachfolgenden Vorgaben erfolgt die Zusammenstellung des Portfolios aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektoren-, Länder-, Laufzeit-, Rating- und Marktkapitalisierungsvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführten Ausschlüsse.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Aktien, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer geschäftlichen Tätigkeit in einem asiatischen Land außerhalb Japans haben.

Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländer kann auch indirekt in Form einer Anlage in „Depositary Receipts“ wie z.B. ADR (American Depositary Receipts) und GDR (Global Depositary Receipts), Wandel-, Optionsanleihen, Aktien-, Aktienindex- und Aktienbasisketzerifikate erreicht werden, sofern es sich bei den vorgenannten Instrumenten um Wertpapiere im Sinne des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sowie der festgelegten Mindestquote von 50% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist..

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die verfolgte Anlagestrategie begründet keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Investitionen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption. Entsprechend werden Unternehmen ausgeschlossen, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Fail“ kategorisiert sind. „Fail“ zeigt an, dass das Unternehmen in einen oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt ist, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsführung gegen globale Normen verstoßen hat.

Die Bewertung einer guten Unternehmensführung erfolgt nicht für Investitionen in Staaten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die im vorgenannten Abschnitt beschriebenen Ausschlusskriterien werden für alle direkten Investitionen angewendet.

Mindestens 50% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an

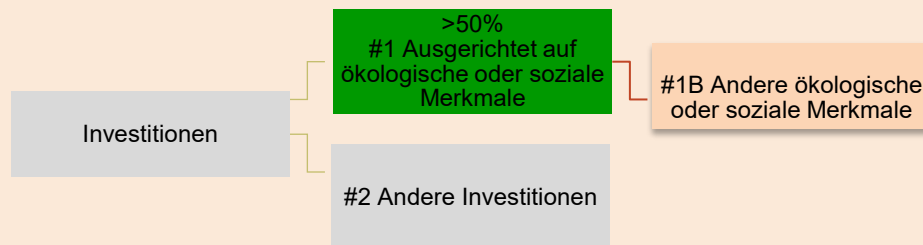
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die für den Teilfonds erwerbenden Derivate haben keine ökologischen oder sozialen Merkmale und gelten daher als „andere Investitionen“ im vorgenannten Sinne.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an. Die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxononmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁵⁶ investiert?

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie



Nein

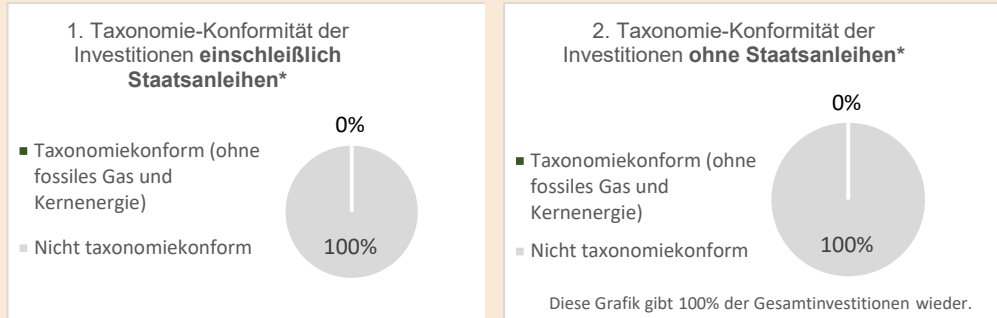
⁵⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxononmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxononmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten**

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl diese nicht angestrebt werden.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?



Der Teilfonds strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl diese nicht angestrebt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die nicht als auf die geförderten Merkmale ausgerichtet gelten (#2 Andere Investitionen). Diese verbleibenden Anlagen können alle in der

spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen, unter anderem Wertpapiere, die über kein ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC verfügen sowie Derivate, Bankguthaben etc.

Die verbleibenden Anlagen können vom Portfoliomanagement zu Performance-, Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecken weiterverwendet werden.

Für die „#2 Andere Investitionen“ gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen. Ausnahmen bilden die direkten Investitionen, für die die in diesem Anhang beschriebenen Ausschlüsse Anwendung finden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für den Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.dje.de/transparenz-bei-dje-asien>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0374456654#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0374456811#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0374457033#downloads>

Anhang 8A

DJE – Zins & Dividende

Anlageziele

Anlageziel des **DJE – Zins & Dividende** („Teilfonds“) ist durch differenzierte Gewichtung der Assetklassen Anleihen sowie dividenden- und substanzstarke Aktien einerseits regelmäßige Zinseinkünfte zu generieren und andererseits über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum eine möglichst nachhaltige positive Wertentwicklung bei geringer Volatilität zu erzielen.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds kann bei der Vertreterin erfragt werden.

Der Fondsmanager des Teilfonds, die DJE Kapital AG, hat die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN Principles for Responsible Investments, abgekürzt „UN PRI“) unterzeichnet und ist damit verpflichtet, Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung, sogenannte ESG-Faktoren, in ihre Anlageanalyse, Entscheidungsprozesse und die Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte zu integrieren. Folglich werden ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionen des Teilfonds berücksichtigt.

Der Fondsmanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Weitere Informationen können den Abschnitten „ESG-Integration“, „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ sowie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Mischfonds. Neben den nachfolgenden Vorgaben erfolgt die Zusammensetzung des Teilfondsvermögens aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektoren-, Länder-, Laufzeit-, Rating- und Marktkapitalisierungsvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführten Ausschlüsse und Mindestquoten.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“). **Die Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang enthalten.**

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen zu mindestens 50% weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Anleihen aller Art – inklusive Null-Kupon-Anleihen, und variabel verzinsliche Wertpapiere, Inflationsanleihen, Genussscheine sowie Wandel- und Optionsanleihen (bis zu max. 25% des Teilfondsvermögens), deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, investiert. Vorgenannte Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern sind auf 25% des Teilfondsvermögens beschränkt.

Zusätzlich wird das Teilfondsvermögen zu mindestens 25% und bis zu maximal 50% weltweit in Aktien angelegt.

Vorgenannte Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern sind auf 25% des Teilfondsvermögens beschränkt.

Mindestens 65% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein für die ein ESG-Rating von mindestens BB durch MSCI ESG Research LLC. vorhanden ist.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

–Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt⁵⁷

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima⁵⁸

–Rüstungsgüter⁵⁹

–Kraftwerkskohle⁶⁰

–Tabakwaren⁶¹

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines

⁵⁷ Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.

⁵⁸ Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.

⁵⁹ Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.

⁶⁰ Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.

⁶¹ Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.

oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend werden Staatsemitenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring⁶² nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 10% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Nachhaltige Investitionen im vorgenannten Sinne sind Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomie-Verordnung“) berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Der Teilfonds strebt kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an. Die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben. Hinsichtlich der zu erwerbenden Anteile an OGAW oder anderer OGA erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbenden Anteile an OGAW oder anderer OGA. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt unter Berücksichtigung der im Abschnitt „ESG-Integration in Bezug auf Zielfonds“ des Verkaufsprospektes beschriebenen Ausschlusskriterien. Im Rahmen der zulässigen maximalen Grenze von 10 Prozent des Teilfondsvermögens erfolgt keine weitere Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbenden Arten von

⁶² Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“

zulässigen Anteilen an OGAW oder anderer OGA. Die zu erwerbbaaren Zielfonds können von der Anlagepolitik des Teilfonds abweichen und gegebenenfalls keine ESG-Faktoren, Nachhaltigkeitskriterien und/oder Ausschlüsse berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der für den Teilfonds geltenden Anlagegrenzen kann der Teilfonds zur Erreichung des Anlageziels und/oder zur Liquiditätssteuerung und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen sein Netto-Teilfondsvermögen in Geldmarktinstrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe h) des Verwaltungsreglements, Einlagen bei Kreditinstituten im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe f) des Verwaltungsreglements und in Geldmarktfonds anlegen.

Der Fonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Terminkontrakte und Optionen zur Steigerung des Wertzuwachses und zur Absicherung verschiedener Anlagen verwenden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamterträgen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten- und Aktienindices.

Bei den vorgenannten Finanzindices handelt es sich um solche, die die Bestimmungen des Artikels 9 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von seinem Anlageziel abweichen oder darf dies zu einer Veränderung des Nachhaltigkeitscharakters des Teilfonds führen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds keine Swaps, u.a. Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften, oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittelfristig ausgerichtet sein. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Aktien-, Bonitäts-, Adressenausfall-, High-Yield-, Wechselkurs-, Emerging Market Risiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen des Teilfonds verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

ESG-Risikoprofil

ESG-Risikoklasse 3

Weitere Informationen können dem Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Anteilklasse	PA (EUR)	I (EUR)	XP (EUR)	XT (EUR)
WKN:	A1C7Y8	A1C7Y9	A1C7ZA	A2JGDY
ISIN:	LU0553164731	LU0553169458	LU0553171439	LU1794438561
Erster Anteilwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	100 Euro	100 Euro	100 Euro	100 Euro
Auflagedatum:	10.02.2011	06.12.2010	06.12.2010	03.07.2018
Teilfondswährung:	Euro			
Anteilklassenwährung:	Euro	Euro	Euro	Euro
Anteilwertberechnung:	an jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.			
Art der Verbriefung:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.			
Stückelung:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.			
Mindestestanlage*:	keine	75.000 Euro	3.000.000 Euro	3.000.000 Euro
Mindestfolgeanlage*:	keine	75.000 Euro	3.000.000 Euro	3.000.000 Euro
Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab:	50 Euro	25.000 Euro	150.000 Euro	150.000 Euro
Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.			
Entnahmeplan für Namensanteile, die im				

Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab:	50 Euro	25.000 Euro	150.000 Euro	150.000 Euro
(ab einem angesparten Betrag von)	10.000 Euro	250.000 Euro	3.000.000 Euro	3.000.000 Euro
Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.			
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.

* Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Anteile des Teilfonds und Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Anleger haben somit die Wahl zwischen der Anteilklasse „PA (EUR)“, „I (EUR)“, „XP (EUR)“ und der Anteilklasse „XT (EUR)“. Die Anlagepolitik der Anteilklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen z.B. in der Höhe der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme sowie in der Höhe des Ausgabeaufschlages.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögens folgende Vergütung, welche auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird:

Für die Anteile der Anteilklasse PA (EUR): bis zu 1,55% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse I (EUR): bis zu 1,42% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse XP (EUR): bis zu 0,65% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse XT (EUR): bis zu 0,65% p.a.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagervergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt wird.

Performance-Fee Anteilklasse PA (EUR):

Zusätzlich erhält der Fondsmanager eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 10%, der über einer definierten Mindestperformance (Hurdle Rate) hinausgehenden Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode höher ist als die jeweils gültige High-Water-Mark (siehe unten).

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) beläuft sich auf 4% p.a. bezogen auf die jeweils gültige High-Water-Mark, die an jedem Berechnungstag auf die jeweiligen vergangenen Tage innerhalb der Abrechnungsperiode proratisiert wird.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt.

Die Ermittlung der High-Water-Mark für die nachfolgenden Abrechnungsperioden, sofern die Anzahl der vorhergehenden Abrechnungsperioden fünf übersteigt, erfolgt nach der Maßgabe, dass jeweils die fünf aktuellsten vorhergehenden Abrechnungsperioden herangezogen werden, jedoch nicht ältere Abrechnungsperioden.

Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zur jeweils gültigen High-Water-Mark errechnet.

Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet.

Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der umlaufenden Anteile unter Berücksichtigung einer Bereinigung von täglichen Mittelzu- bzw. abflüssen, sowie der jeweils gültigen High-Water-Mark errechnet.

An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Anteilwerts größer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist (Out-Performance) und gleichzeitig der aktuelle Anteilwert die jeweils gültige High-Water-Mark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Anteilwerts geringer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist oder der aktuelle Anteilwert die High-Water-Mark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst.

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen werden.

Ist die Anteilwertentwicklung eines Geschäftsjahres geringer als die vereinbarte Mindestperformance (Hurdle Rate), so wird diese vereinbarte Mindestperformance nicht mit der Mindestperformance des Folgejahres kumuliert.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Berechnungsbeispiel:

Das Berechnungsbeispiel stellt vereinfacht dar, wie die erfolgsabhängige Vergütung berechnet wird, um Anlegern ein besseres Verständnis des Modells für die erfolgsabhängige Vergütung zu vermitteln und die Grundmechanismen der Berechnung aufzuzeigen.

Hierfür werden vereinfachte Annahmen getroffen. Die tatsächliche Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung ist deutlich komplexer. Die Ausführungen unten gehen nicht auf alle möglichen Konstellationen ein, die Auswirkungen auf die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung haben könnten (wie z.B. Anteilscheingeschäfte, Zeitpunkt der Anteilscheingeschäfte (Anteilwert > High Watermark) etc.

Berechnungsperiode 1:

Anteilwert zum Start der Abrechnungsperiode: 99 Euro

Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode: 110 Euro

High-Watermark: 100 Euro

Hurdle-Rate (Mindestperformance): 4% p.a.

Anzahl Anteile am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode: 100

Keine Anteilscheinbewegungen in der Abrechnungsperiode

Berechnung:

$((110 \text{ Euro} - 104 \text{ Euro}) * 10\%) * (100) = 60 \text{ Euro Performance-Fee}$

$((\text{Anteilwert Ende der Abrechnungsperiode}) - (\text{High-Watermark} * (1 + \text{Hurdle}(4\%))) * \text{Performance-Fee Satz}) * (\text{Anzahl Anteile})$

Im Endergebnis kann die erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode die um die Hürde von 4% p.a. erhöhte High-Watermark übersteigt

Berechnungsperiode 2:

Anteilwert zum Start der Abrechnungsperiode⁶³: 109,40 Euro

Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode: 111 Euro

Erfolgsabhängige Vergütung: 10%

High-Watermark: 109,40 Euro

⁶³ Performance Fee der Vorperiode 0,60 Euro pro Anteil demnach Anteilwert Start der Abrechnungsperiode 2 = 110 - 0,6 Euro = 109,40 Euro

Hurdle-Rate (Mindestperformance): 4% p.a.

Anzahl Anteile am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode: 100

Keine Anteilscheinbewegungen in der Abrechnungsperiode

Berechnung:

$((111 \text{ Euro} - 113,77 \text{ Euro}) * 10\%) * (100) = 0 \text{ Euro Performance-Fee}$

$((\text{Anteilwert Ende der Abrechnungsperiode}) - (\text{High-Watermark} * (1 + \text{Hurdle}(4\%))) * \text{Performance-Fee Satz}) * (\text{Anzahl Anteile})$

Im Ergebnis kann keine erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da am Ende der Abrechnungsperiode eine durch die negative Wertentwicklung des Anteilwertes bedingte Unterschreitung der um die Hurdle von 4% erhöhte High-Watermark vorlag.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsdienstleistungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,025% p.a., die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird. Zuzüglich erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 1.700 Euro monatlich.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro je Anlagekonto bzw. 40,- Euro je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan, die am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt werden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Anteilklasse	PA (EUR)	I (EUR)	XP (EUR)	XT (EUR)
Ausgabeaufschlag: (zugunsten des Vermittlers)	bis zu 4%	keiner	keiner	keiner
Rücknahmeabschlag:	keiner	keiner	keiner	keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugun- sten des Vermittlers)	keine	keine	keine	keine

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Anteilscheinklassen „I (EUR)“ und „XT (EUR)“ werden thesauriert.

Die Anteilklassen „PA (EUR)“ und „XP (EUR)“ sind ausschüttende Anteilklassen. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Höhe, den Zeitpunkt sowie die Zusammensetzung (z.B. Erträge, realisierte und/oder unrealisierte Kursgewinne, Substanz) der Ausschüttung. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht keine Ausschüttung vorzunehmen.

Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Anhang 8B

DJE – Zins & Dividende

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DJE – Zins & Dividende

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299007DOQFQYF3G6D66

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht** als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☒ mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht** als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☒ mit einem **sozialen Ziel**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die nachfolgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben:

- Berücksichtigung von Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales sowie Unternehmensführung
- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren
- Mindestquote von 65% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren mit einem ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB
- Mindestquote von 10% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Fondsmanager verfolgt einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der nachfolgenden Ausschlüsse.

Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 10% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an.

Mindestens 65% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

–Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt (*Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.*)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.*)

–Rüstungsgüter

(Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.)

–Kraftwerkskohle

(Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

–Tabakwaren

(Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend werden Staatsemitenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring (Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“) nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Vom Erwerb ausgeschlossen sind Zielfonds, die Investitionen zu mehr als 0,49% in Emittenten enthalten, die

- eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen
- mehr als 10% ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen
- mehr als 30% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Kraftwerkskohle generieren
- mehr als 5% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Tabak erzielen
- die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Staatsemittenten)

Die vorgenannte Schwelle von 0,49% bezieht sich jeweils auf das einzelne Ausschlusskriterium.

Ferner sind Zielfonds vom Erwerb ausgeschlossen, die Investitionen zu mehr als 0% in Unternehmen enthalten, die

- Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen) herstellen

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien sowie der vorgenannten Mindestquoten wird durch die Gesellschaft mit Hilfe ihrer intern verwendeten Systeme und Kontrollen sichergestellt.

Weitere Informationen können den Abschnitten „ESG-Integration“, „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ sowie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 10% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Nachhaltige Investitionen im vorgenannten Sinne sind Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Der positive Beitrag einer nachhaltigen Investition wird anhand einer oder mehrerer festgelegter Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen gemessen. Hierbei werden Daten von MSCI ESG Research LLC verwendet. Derzeit sind es

- Ziel 5 - Gleichstellung der Geschlechter – Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen,

- Ziel 8 - Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle – dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern,
- Ziel 12 - Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen – nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen und
- Ziel 13 - Sofortmaßnahmen ergreifen, um den Klimawandel und seine Auswirkungen zu bekämpfen

Ein positiver Beitrag ist gegeben, sofern das Netto-Scoring des Zielunternehmens, dass durch MSCI ESG Research LLC einen Wert von -10 bis +10 zugeordnet werden kann, einen Wert von größer oder gleich 2 erhält und ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den Bereichen:

- mit Umweltauswirkungen, darunter alternative Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft oder
- mit sozialer Wirkung, darunter Ernährung, Abwasserentsorgung, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung, Bildung, erschwingliche Immobilien oder Konnektivität.

stammt.

Sollte kein Netto-Scoring in Bezug auf die gewählten SDGs vorhanden sein, so ist die Einwertung für den positiven Beitrag ausreichend, wenn ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den vorgenannten Bereichen vorliegt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozialen nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?

Im Rahmen der Überprüfung, ob sich ein Einzeltitel als nachhaltige Investition qualifiziert erfolgt eine Prüfung des „nicht schädigen“ bzw. der „erheblichen Beeinträchtigung“ anhand diverser Datenfelder, die sich u.a. auf die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen beziehen.

Ein „schädigen“ bzw. „erheblich beeinträchtigen“ könnte bspw. aufgrund von Kontroversen in den Bereichen Umwelt und/oder Soziales des Unternehmens oder durch die Tätigkeit des Unternehmens selbst vorliegen.

Beispielsweise kann sich eine Investition in ein Unternehmen, dass im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist oder mit negativen Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung behaftet ist, nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Zudem darf das Netto-Scoring einer oder mehrerer festgelegter Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen, das durch MSCI ESG Research LLC bewertet wird, nicht unter -2 liegen. Derzeit sind es

- Ziel 5 - Gleichstellung der Geschlechter – Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen,
- Ziel 8 - Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle – dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern,
- Ziel 12 - Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen – nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen und
- Ziel 13 - Sofortmaßnahmen ergreifen, um den Klimawandel und seine Auswirkungen zu bekämpfen

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Den einzelnen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden diverse Datenfelder von MSCI ESG Research LLC zugeordnet. Bei nachhaltigen Investitionen müssen diese einen gewissen Wert erreichen bzw. es darf kein vordefinierter Wert unterschritten werden. Die angewandte Methodik kann Änderungen und/oder Anpassungen unterliegen.

Beispielweise wird für die Indikatoren

- THG-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren

die Einstufung der Kontroversen auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.*) überprüft. Entsprechend darf hier keine Einstufung „Rot“ oder „Orange“ erfolgen. „Rot“ weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, in die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten verwickelt ist. „Orange“ weist auf eine schwerwiegende laufende Kontroverse hin, in die das Unternehmen direkt involviert ist, oder auf eine sehr schwerwiegende Kontroverse, die entweder teilweise gelöst ist oder indirekt auf die Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten des Unternehmens zurückzuführen ist.

In Bezug auf den Indikator

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

darf der Emittent nicht mit „Ja“ gekennzeichnet sein, da er sonst die Anforderungen an eine nachhaltige Investition nicht erfüllt.

Weitere Informationen zu dem Verfahren können bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Für eine mögliche Einstufung als nachhaltige Investition kommen nur Unternehmen in Frage, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Pass“ kategorisiert sind. „Pass“ gibt einen Hinweis darauf, dass das Unternehmen in keine ESG-Kontroversen verwickelt ist oder seine Verwicklung auf der Grundlage der Methodik des Datenanbieters als nicht umfangreich oder nicht sehr schwerwiegend eingestuft wird.

Weitere Informationen zu dem Verfahren können bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.



In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja,

Der Fondsmanager des Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAI’s“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Die aufgeführten PAI's entsprechen denen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten, genannt sind und lauten:

- THG-Emissionen
- CO2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Fehlende Sorgfaltspflicht

Die Berücksichtigung erfolgt dabei durch Ausschlusskriterien und/oder Engagement und/oder durch Stimmrechtsabgabe.

Der Fondsmanager des Teilfonds integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren systematisch in seiner Anlageanalyse, seinen Entscheidungsprozessen und der Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte.

Die Möglichkeit zur systematischen Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der verfügbaren Datenqualität ab. Diese kann sich je Anlageklasse unterscheiden. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen. Weitere Informationen zu dem Verfahren können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird jährlich bis zum 30. Juni aktualisiert und kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Weitere Informationen können im Abschnitt „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Neben den nachfolgenden Vorgaben erfolgt die Zusammensetzung des Teilfondsvermögens aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektoren-, Länder-, Laufzeit-, Rating- und Marktkapitalisierungsvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem öko-



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

logische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführten Ausschlüsse und Mindestquoten.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen zu mindestens 50% weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Anleihen aller Art – inklusive Null-Kupon-Anleihen, und variabel verzinsliche Wertpapiere, Inflationsanleihen, Genussscheine sowie Wandel- und Optionsanleihen (bis zu max. 25% des Teilfondsvermögen), deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, investiert. Vorgenannte Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern sind auf 25% des Teilfondsvermögens beschränkt.

Zusätzlich wird das Teilfondsvermögen zu mindestens 25% und bis zu maximal 50% weltweit in Aktien angelegt.

Vorgenannte Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern sind auf 25% des Teilfondsvermögens beschränkt.

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sowie der festgelegten Mindestquoten von

- 10% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung sowie
- 65% des Teilfondsvermögens Wertpapieren für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Die verfolgte Anlagestrategie begründet keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Investitionen.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption. Entsprechend werden Unternehmen ausgeschlossen, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Fail“ kategorisiert sind. „Fail“ zeigt an, dass das Unternehmen in einen oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt ist, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsführung gegen globale Normen verstoßen hat.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

Für eine mögliche Einstufung als nachhaltige Investition kommen nur Unternehmen in Frage, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Pass“ kategorisiert sind. „Pass“ gibt einen Hinweis darauf, dass das Unternehmen in keine ESG-Kontroversen verwickelt ist oder seine Verwicklung auf der Grundlage der Methodik des Datenanbieters als nicht umfangreich oder nicht sehr schwerwiegend eingestuft wird.

Die Bewertung einer guten Unternehmensführung erfolgt nicht für Investitionen in Staaten.



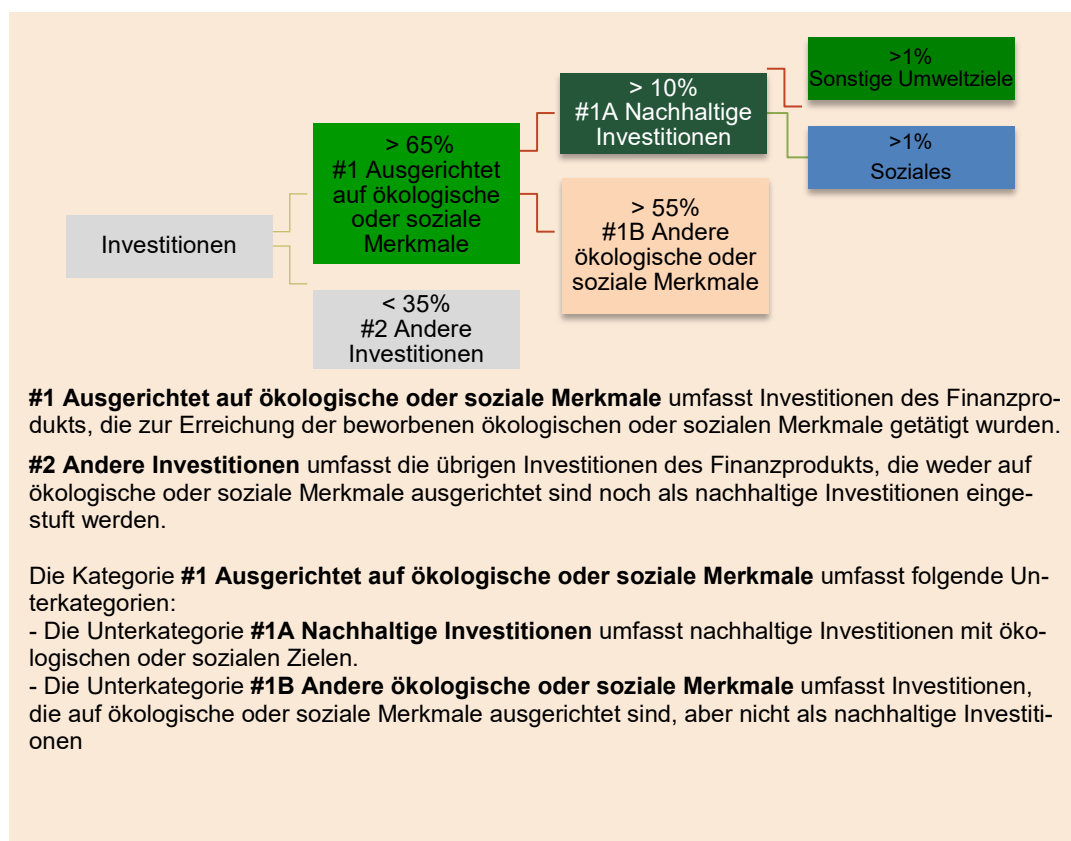
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die im vorgenannten Abschnitt beschriebenen Ausschlusskriterien werden für alle direkten Investitionen angewendet.

Der Teilfonds strebt eine Mindestquote von 10% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an.

Mindestens 65% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Andere Investitionen (u.a. Bankguthaben, Derivate etc.) sind auf 35% begrenzt.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt

beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die für den Teilfonds erwerbenden Derivate haben keine ökologischen oder sozialen Merkmale und gelten daher als „andere Investitionen“ im vorgenannten Sinne.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an. Die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁶⁴ investiert?

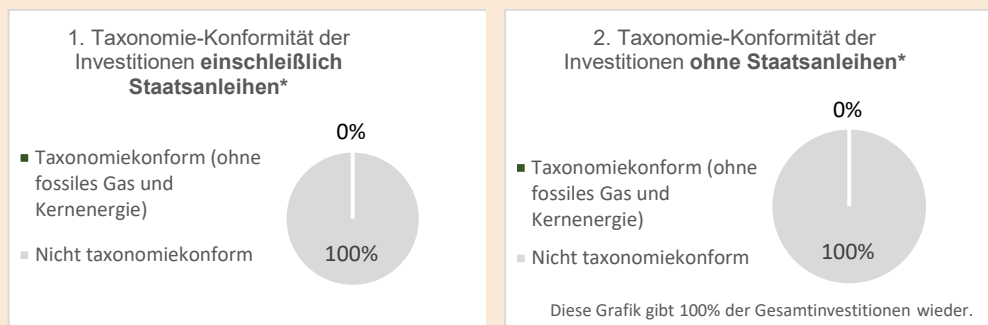
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

⁶⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt mehr als 1% des Teilfondsvermögens. Die Zuordnung einer Investition in diesen Bereich erfolgt, sofern ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den Bereichen:

- mit Umweltauswirkungen, darunter alternative Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft

größer ist als der positive Umsatz aus dem Bereich

- mit sozialer Wirkung, darunter Ernährung, Abwasserentsorgung, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung, Bildung, erschwingliche Immobilien oder Konnektivität.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt mehr als 1% des Teilfondsvermögens.

Die Zuordnung einer Investition in diesen Bereich erfolgt, sofern ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den Bereichen:

- mit sozialer Wirkung, darunter Ernährung, Abwasserentsorgung, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung, Bildung, erschwingliche Immobilien oder Konnektivität.

größer ist als der positive Umsatz aus dem Bereich

- mit Umweltauswirkungen, darunter alternative Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die nicht als auf die geförderten Merkmale ausgerichtet gelten (#2 Andere Investitionen). Diese verbleibenden Anlagen können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen, unter anderem Wertpapiere, die über kein ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC verfügen sowie Derivate, Bankguthaben etc.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds besteht der Zweck dieser verbleibenden Anlagen darin, den Anlegern ein Engagement in nicht-ESG-ausgerichteten Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig ein überwiegendes Engagement in ökologisch und/oder sozial ausgerichteten Anlagen sicherzustellen. Die verbleibenden Anlagen können vom Portfoliomanagement zu Performance-, Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecken weiterverwendet werden.

Für die „#2 Andere Investitionen“ gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen. Ausnahmen bilden die direkten Investitionen, für die die in diesem Anhang beschriebenen Ausschlüsse Anwendung finden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für den Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.dje.de/transparenz-bei-dje-zins-und-dividende>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0553164731#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0553169458#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU1794438561#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0553171439#downloads>

Anhang 9A

DJE – Mittelstand & Innovation

Anlageziele

Anlageziel des **DJE – Mittelstand & Innovation** („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos (einschließlich des Nachhaltigkeitsrisikos), über die Investition in Small und Mid-Cap-Unternehmen mit aussichtsreichem Geschäftsmodell einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds kann bei der Vertreterin erfragt werden.

Der Fondsmanager des Teilfonds, die DJE Kapital AG, hat die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN Principles for Responsible Investments, abgekürzt „UN PRI“) unterzeichnet und ist damit verpflichtet, Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung, sogenannte ESG-Faktoren, in ihre Anlageanalyse, Entscheidungsprozesse und die Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte zu integrieren. Folglich werden ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionen des Teilfonds berücksichtigt.

Der Fondsmanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Weitere Informationen können den Abschnitten „ESG-Integration“, „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ sowie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds. Neben den nachfolgenden Vorgaben erfolgt die Zusammensetzung des Teilfondsvermögens aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-Sektoren-, Länder-, Laufzeit-, Rating- und Marktkapitalisierungsvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführten Ausschlüsse.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“). **Die Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang enthalten.**

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen zu mindestens 51% in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Small- und Mid-Caps Aktien, welche von Unternehmen mit Sitz in Deutschland, Österreich und der Schweiz ausgegeben wurden, investiert.

Die Auswahl von Aktien guter Qualität mit überdurchschnittlichen Wachstumsaussichten (Wachstum zu einem angemessenen Preis) erfolgt anhand einer Fundamentalanalyse. Hierbei wird unter anderem die Qualität der Unternehmensführung; die Qualität der Finanzierungsstruktur, die zukünftigen Gewinnentwicklung-, die Wachstumsaussichten und markttechnische Aspekte (Momentum) der Gesellschaft bewertet. Regelmäßige Gespräche mit der Unternehmensführung sollen helfen die Unternehmensstrategie, Branchenumfeld und die Wettbewerbsvorteile richtig einzuschätzen.

Die Anlage des Teilfondsvermögens erfolgt frei von Benchmarkvorgaben. Das Portfolio kann je nach Marktlage breit gestreut (hohe Anzahl an Einzelwerten mit jeweils niedriger Gewichtung) oder konzentriert (niedrige Anzahl an Einzelwerten mit unter Umständen hoher Gewichtung) investiert sein.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in börsennotierte oder an einem anderen geregelten, Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte fest- und variabel-verzinsliche Wertpapiere oder in flüssige Mittel investieren.

Mindestens 50% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating von mindestens BB durch MSCI ESG Research LLC. vorhanden ist.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

–Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt⁶⁵

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima⁶⁶

–Rüstungsgüter⁶⁷

⁶⁵ Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.

⁶⁶ Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.

⁶⁷ Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.

–Kraftwerkskohle⁶⁸

–Tabakwaren⁶⁹

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend werden Staatsemittenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring⁷⁰ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomie-Verordnung“) berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

Der Teilfonds strebt kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben. Hinsichtlich der zu erwerbenden Anteile an OGAW oder anderer OGA erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbenden Anteile an OGAW oder anderer OGA. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt unter Berücksichtigung der im Abschnitt „ESG-Integration in Bezug auf Zielfonds“ des Verkaufsprospektes beschriebenen Ausschlusskriterien. Im Rahmen der zulässigen maximalen Grenze von 10 Prozent des Teilfondsvermögens erfolgt keine weitere Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbenden Arten von zulässigen Anteilen an OGAW oder anderer OGA. Die zu erwerbenden Zielfonds können von der Anlagepolitik des Teilfonds abweichen und gegebenenfalls keine ESG-Faktoren, Nachhaltigkeitskriterien und/oder Ausschlüsse berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der für den Teilfonds geltenden Anlagegrenzen kann der Teilfonds zur Erreichung des Anlageziels und/oder zur Liquiditätssteuerung und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen sein Netto-Teilfondsvermögen in Geldmarktinstrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe h) des Verwaltungsreglements, Einlagen bei Kreditinstituten im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe f) des Verwaltungsreglements und in Geldmarktfonds anlegen.

⁶⁸ Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.

⁶⁹ Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.

⁷⁰ Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“

Der Fonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Terminkontrakte und Optionen zur Steigerung des Wertzuwachses und zur Absicherung verschiedener Anlagen verwenden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamterträgen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Bei den vorgenannten Finanzindices handelt es sich um solche, die die Bestimmungen des Artikel 9 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von seinem Anlageziel abweichen oder darf dies zu einer Veränderung des Nachhaltigkeitscharakters des Teilfonds führen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds keine Swaps, u.a. Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften, oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Spekulativ

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Anleger. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Der Anleger sollte über Erfahrungen mit Anlagen die in gewissen Marktphasen eine hohe Volatilität aufweisen und über einen langfristigen Anlagehorizont (mindestens 5 Jahre) verfügen und finanziell in der Lage sein, sein Investment in Phasen hoher Volatilität unangetastet zu lassen.

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen des Teilfonds verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

ESG-Risikoprofil

ESG-Risikoklasse 4

Weitere Informationen können dem Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Anteilklasse:	PA (EUR)	I (EUR)	XP (EUR)
WKN:	A14SK0	A14SK1	A14SK2
ISIN:	LU1227570055	LU1227570485	LU1227571020
Erster Anteilwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	100 Euro	100 Euro	100 Euro
Teilfondswährung:	Euro		
Anteilklassenwährung:	Euro	Euro	Euro
Anteilwertberechnung:	an jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.		
Art der Verbriefung:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.		
Stückelung:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.		
Mindestestanlage*:	keine	75.000 Euro	3.000.000 Euro
Mindestfolgeanlage*:	keine	75.000 Euro	3.000.000 Euro
Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab:	50 Euro	25.000 Euro	150.000 Euro
Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.		
Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: (ab einem angesparten Betrag von)	50 Euro 10.000 Euro	25.000 Euro 250.000 Euro	150.000 Euro 3.000.000 Euro
Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.		
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	0,05% p.a.	0,05% p.a.

* Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Anteile des Teilfonds und Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Anleger haben somit die Wahl zwischen der Anteilklasse „PA (EUR)“, „I (EUR)“ und der Anteilklasse „XP (EUR)“. Die Anlagepolitik der Anteilklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen z.B. in der Höhe der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme sowie in der Höhe des Ausgabeaufschlages.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögens folgende Vergütung, welche auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird:

Für die Anteile der Anteilklasse PA (EUR): bis zu 1,65% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse I (EUR): bis zu 1,45% p.a.

Für die Anteile der Anteilklasse XP (EUR): bis zu 0,65% p.a.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt.

Performance-Fee Anteilklasse PA (EUR):

Zusätzlich erhält der Fondsmanager eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 10%, der über einer definierten Mindestperformance (Hurdle Rate) hinausgehenden Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode höher ist als die jeweils gültige High-Water-Mark (siehe unten).

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) beläuft sich auf 6% p.a. bezogen auf die jeweils gültige High-Water-Mark, die an jedem Berechnungstag auf die jeweiligen vergangenen Tage innerhalb der Abrechnungsperiode proratisiert wird.

High-Water-Mark Prinzip: die High-Water-Mark ist identisch mit dem höchsten Anteilwert der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erreicht wurde. Bei Auflage des Fonds ist die High Watermark identisch mit dem Erstanteilwert.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vor-

hergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach dem 30. Juni 2015, d.h. für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass als High-Water-Mark dieser ersten Abrechnungsperiode, der Anteilwert am Ende der vorhergehenden Abrechnungsperiode gilt. Für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach dem 30. Juni 2016, ist die High-Water-Mark gleich dem Höchststand des Anteilwertes am Ende der zwei, drei, vier bzw. fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden.

Die Ermittlung der High-Water-Mark für die nachfolgenden Abrechnungsperioden, sofern die Anzahl der vorhergehenden Abrechnungsperioden fünf übersteigt, erfolgt nach der Maßgabe, dass jeweils die fünf aktuellsten vorhergehenden Abrechnungsperioden herangezogen werden, jedoch nicht ältere Abrechnungsperioden.

Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zur jeweils gültigen High-Water-Mark errechnet.

Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet.

Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der umlaufenden Anteile unter Berücksichtigung einer Bereinigung von täglichen Mittelzu- bzw. abflüssen, sowie der jeweils gültigen High-Water-Mark errechnet.

An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Anteilwerts größer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist (Out-Performance) und gleichzeitig der aktuelle Anteilwert die jeweils gültige High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Anteilwerts geringer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist oder der aktuelle Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst.

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen werden.

Ist die Anteilwertentwicklung eines Geschäftsjahres geringer als die vereinbarte Mindestperformance (Hurdle Rate), so wird diese vereinbarte Mindestperformance nicht mit der Mindestperformance des Folgejahres kumuliert.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Berechnungsbeispiel:

Das Berechnungsbeispiel stellt vereinfacht dar, wie die erfolgsabhängige Vergütung berechnet wird, um Anlegern ein besseres Verständnis des Modells für die erfolgsabhängige Vergütung zu vermitteln und die Grundmechanismen der Berechnung aufzuzeigen.

Hierfür werden vereinfachte Annahmen getroffen. Die tatsächliche Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung ist deutlich komplexer. Die Aufführungen unten gehen nicht auf alle möglichen Konstellationen ein, die Auswirkungen auf die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung haben könnten (wie z.B. Anteilscheingeschäfte, Zeitpunkt der Anteilscheingeschäfte (Anteilwert > High Watermark) etc.

Berechnungsperiode 1:

Anteilwert zum Start der Abrechnungsperiode: 99 Euro

Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode: 110 Euro

High-Watermark: 100 Euro

Hurdle-Rate (Mindestperformance): 6% p.a.

Anzahl Anteile am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode: 100

Keine Anteilscheinbewegungen in der Abrechnungsperiode

Berechnung:

$((110 \text{ Euro} - 106 \text{ Euro}) * 10\%) * (100) = 40 \text{ Euro Performance-Fee}$

$((\text{Anteilwert Ende der Abrechnungsperiode}) - (\text{High-Watermark} * (1 + \text{Hurdle}(6\%))) * \text{Performance-Fee Satz}) * (\text{Anzahl Anteile})$

Im Endergebnis kann die erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode die um die Hürde von 6% p.a. erhöhte High-Watermark übersteigt

Berechnungsperiode 2:

Anteilwert zum Start der Abrechnungsperiode⁷¹: 109,60 Euro

Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode: 111 Euro

Erfolgsabhängige Vergütung: 10%

High-Watermark: 109,60 Euro

Hurdle-Rate (Mindestperformance): 6% p.a.

Anzahl Anteile am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode: 100

Keine Anteilscheinbewegungen in der Abrechnungsperiode

⁷¹ Performance Fee der Vorperiode 0,40 Euro pro Anteil demnach Anteilwert Start der Abrechnungsperiode 2 = 110 - 0,6 Euro = 109,60 Euro

Berechnung:

$$((111 \text{ Euro} - 115,964 \text{ Euro}) * 10\%) * (100) = 0 \text{ Euro Performance-Fee}$$

$$((\text{Anteilwert Ende der Abrechnungsperiode}) - (\text{High-Watermark} * (1 + \text{Hurdle}(6\%))) * \text{Performance-Fee Satz}) * (\text{Anzahl Anteile})$$

Im Ergebnis kann keine erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da am Ende der Abrechnungsperiode eine durch die negative Wertentwicklung des Anteilwertes bedingte Unterschreitung der um die Hurdle von 6% erhöhte High-Watermark vorlag.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,09% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsdienstleistungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,025% p.a., die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird. Zuzüglich erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 1.700 Euro monatlich.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro je Anlagekonto bzw. 40,- Euro je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan, die am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt werden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Anteilkategorie	PA (EUR)	I (EUR)	XP (EUR)
Ausgabeaufschlag: (zugunsten des Vermittlers)	bis zu 5%	keiner	keiner
Rücknahmeabschlag:	keiner	keiner	keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugun- sten des Vermittlers)	keine	keine	keine

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Anteilscheinkategorie „I (EUR)“ werden thesauriert.

Die Anteilkategorien „PA (EUR)“ und „XP (EUR)“ sind ausschüttende Anteilkategorien. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Höhe, den Zeitpunkt sowie die Zusammensetzung (z.B. Erträge, realisierte und/oder unrealisierte Kursgewinne, Substanz) der Ausschüttung. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht keine Ausschüttung vorzunehmen.

Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Anhang 9B

DJE – Mittelstand & Innovation

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: DJE – Mittelstand & Innovation

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900IZP4FDWUKCLF41

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ mit einem **sozialen Ziel**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die nachfolgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben:

- Berücksichtigung von Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales sowie Unternehmensführung
- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren
- Mindestquote von 50% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren mit einem ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Fondsmanager verfolgt einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der nachfolgenden Ausschlüsse.

Mindestens 50% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

–Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt (*Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.*)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.*)

–Rüstungsgüter

(Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.)

–Kraftwerkskohle

(Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

–Tabakwaren

(Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend werden Staatsemitenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring (Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“) nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Vom Erwerb ausgeschlossen sind Zielfonds, die Investitionen zu mehr als 0,49% in Emittenten enthalten, die

- eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen
- mehr als 10% ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen
- mehr als 30% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Kraftwerkskohle generieren
- mehr als 5% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Tabak erzielen
- die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Staatsemittenten)

Die vorgenannte Schwelle von 0,49% bezieht sich jeweils auf das einzelne Ausschlusskriterium.

Ferner sind Zielfonds vom Erwerb ausgeschlossen, die Investitionen zu mehr als 0% in Unternehmen enthalten, die

- Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen) herstellen

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird durch die Gesellschaft mit Hilfe ihrer intern verwendeten Systeme und Kontrollen sichergestellt.

Weitere Informationen können den Abschnitten „ESG-Integration“, „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ sowie „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl diese nicht angestrebt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja,

Der Fondsmanager des Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAI's“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Die aufgeführten PAI's entsprechen denen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten, genannt sind und lauten:

- THG-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Fehlende Sorgfaltspflicht

Die Berücksichtigung erfolgt dabei durch Ausschlusskriterien und/oder Engagement und/oder durch Stimmrechtsabgabe.

Der Fondsmanager des Teilfonds integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren systematisch in seiner Anlageanalyse, seinen Entscheidungsprozessen und der Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte.

Die Möglichkeit zur systematischen Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der verfügbaren Datenqualität ab. Diese kann sich je Anlageklasse unterscheiden. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen. Weitere Informationen zu dem Verfahren können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird jährlich bis zum 30. Juni aktualisiert und kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) abgerufen werden.

Weitere Informationen können im Abschnitt „Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ des Verkaufsprospektes entnommen werden.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?



Neben den nachfolgenden Vorgaben erfolgt die Zusammensetzung des Teilfondsvermögens aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-Sektoren-, Länder-, Laufzeit-, Rating- und Marktkapitalisierungsvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführten Ausschlüsse.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen zu mindestens 51% in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Small- und Mid-Caps Aktien, welche von Unternehmen mit Sitz in Deutschland, Österreich und der Schweiz ausgegeben wurden, investiert.

Die Auswahl von Aktien guter Qualität mit überdurchschnittlichen Wachstumsaussichten (Wachstum zu einem angemessenen Preis) erfolgt anhand einer Fundamentalanalyse. Hierbei wird unter anderem die Qualität der Unternehmensführung; die Qualität der Finanzierungsstruktur, die zukünftigen Gewinnentwicklung-, die Wachstumsaussichten und markttechnische Aspekte (Momentum) der Gesellschaft bewertet. Regelmäßige Gespräche mit der Unternehmensführung sollen helfen die Unternehmensstrategie, Branchenumfeld und die Wettbewerbsvorteile richtig einzuschätzen.

Die Anlage des Teilfondsvermögens erfolgt frei von Benchmarkvorgaben. Das Portfolio kann je nach Marktlage breit gestreut (hohe Anzahl an Einzelwerten mit jeweils

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

niedriger Gewichtung) oder konzentriert (niedrige Anzahl an Einzelwerten mit unter Umständen hoher Gewichtung) investiert sein.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in börsennotierte oder an einem anderen geregelten, Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte fest- und variabel-verzinsliche Wertpapiere oder in flüssige Mittel investieren.

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sowie der festgelegten Mindestquote von 50% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist..

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Die verfolgte Anlagestrategie begründet keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Investitionen.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption. Entsprechend werden Unternehmen ausgeschlossen, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Fail“ kategorisiert sind. „Fail“ zeigt an, dass das Unternehmen in einen oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt ist, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsführung gegen globale Normen verstoßen hat.

Die Bewertung einer guten Unternehmensführung erfolgt nicht für Investitionen in Staaten.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die im vorgenannten Abschnitt beschriebenen Ausschlusskriterien werden für alle direkten Investitionen angewendet.

Mindestens 50% des Teilfondsvermögens muss in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden ist.



Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an

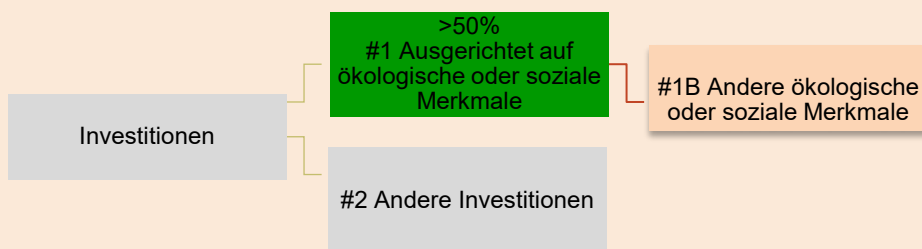
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die für den Teilfonds erwerbten Derivate haben keine ökologischen oder sozialen Merkmale und gelten daher als „andere Investitionen“ im vorgenannten Sinne.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an. Die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁷² investiert?

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie



Nein

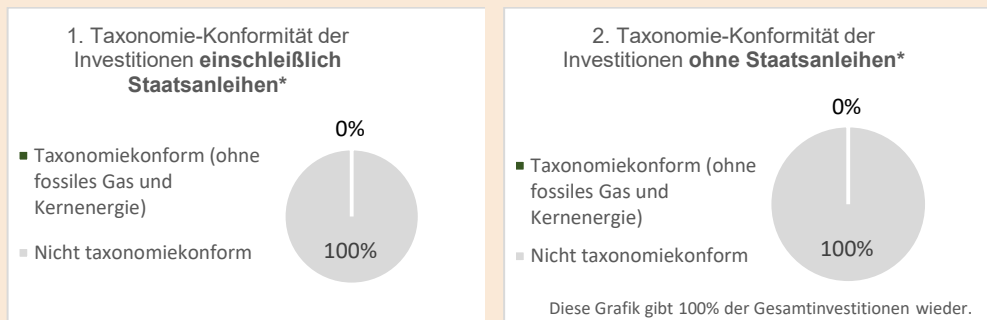
⁷² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl diese nicht angestrebt werden.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl diese nicht angestrebt werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.





Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die nicht als auf die geförderten Merkmale ausgerichtet gelten (#2 Andere Investitionen). Diese verbleibenden Anlagen können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen, unter anderem Wertpapiere, die über kein ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC verfügen sowie Derivate, Bankguthaben etc.

Die verbleibenden Anlagen können vom Portfoliomanagement zu Performance-, Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecken weiterverwendet werden.

Für die „#2 Andere Investitionen“ gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen. Ausnahmen bilden die direkten Investitionen, für die die in diesem Anhang beschriebenen Ausschlüsse Anwendung finden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für den Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.dje.de/transparenz-bei-dje-mittelstand-und-innovation>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU1227570055#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU1227570485#downloads>

<https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU1227571020#downloads>

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 19. Dezember 2002 in Kraft und wurde am 15. Dezember 2003 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („*Mémorial*“) veröffentlicht.

Das *Mémorial* wurde zum 1. Juni 2016 durch die neue Informationsplattform Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg ersetzt. Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 2. Januar 2023 geändert und im RESA veröffentlicht.

Artikel 1 – Der Fonds

1. Der Fonds **DJE** („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im RESA veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.
6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.
7. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **DJE Investment S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Sie wurde am 19. Dezember 2002 auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds, unabhängig von der Verwahrstelle, im eigenen Namen aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger in Einklang mit diesem Verwaltungsreglement.

Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater und/oder Fondsmanager hinzuziehen.

Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung besitzt. Die Übertragung des Fondsmanagements muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.

7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 – Die Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle, die **DZ PRIVATBANK S.A.**, für den Fonds bestellt. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Die DZ PRIVATBANK S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg, die Bankgeschäfte betreibt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).
2. Die Verwahrstelle
 - a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgen;
 - b) stellt sicher, dass die Berechnung des Anteilwertes des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgt;
 - c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement;
 - d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
 - e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Verwaltungsreglement verwendet werden.
3. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:
 - a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
 - b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
 - c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der unter Nr. 3 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.
4. Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i. die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - ii. die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.
- b) Für andere Vermögenswerte gilt:
 - i. die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
 - ii. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
- 5. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.
- 6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, da-runter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

7. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung von Fonds - Vermögenswerten übertragen wurde, werden die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet.
8. Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgaben nach vorgenanntem Punkt 4 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahrungsaufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Punkten 2 und 3 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.
9. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.
10. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.
11. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.
12. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Punkt 8 unberührt.

Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anleger führt.

Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 dieses Verwaltungsreglements i.V.m. dem

betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt. Hierbei wird zwischen aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen unterschieden. Falls die steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds angewandt werden, so gelten diese stets zusätzlich zu den und unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen.

Aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen

1. Definitionen:

a) „geregelter Markt“

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

b) „Wertpapiere“

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Papiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen und andere verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

c) „Geldmarktinstrumente“

Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) „OGA“

Organismen für gemeinsame Anlagen

e) „OGAW“

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Es werden ausschließlich

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne der Buchstaben a) und b) von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern
 - diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seinen Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittland oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die

des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen;

4. Techniken und Instrumente

- a) Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, die im Verkaufsprospekt genannten Techniken und Instrumente verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem jeweiligen Teilfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik abzuweichen.

- b) Die Verwaltungsgesellschaft muss gemäß Artikel 42 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Insbesondere stützt sie sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen abgegeben worden sind. Das für den entsprechenden Teilfonds angewandte Verfahren zur Messung des Risikos sowie etwaige spezifischere Informationen sind im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang dargestellt. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010

nicht berücksichtigt. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

5. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
 - 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- investieren.
- c) Die unter Nr. 5. Buchstabe a), Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.

- d) Die unter Nr. 5 Buchstabe a), Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens und die unter Nr. 5 Buchstabe b) genannte Grenze entfällt

(i) für gedeckte Schuldverschreibung im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU, und

(ii) für

- Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen; und
- die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 emittierten Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken; und
- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Sollten mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- e) Die unter Nr. 5 Buchstabe b), Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.
- f) Die unter Nr. 5 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 5 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens anheben, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

- h) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j) und k) Anwendung.
- j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden. Für Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als einzelner Emittent, sofern der Grundsatz der Absonderung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.
- k) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA als OGAW angelegt werden. Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines

OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 5 a) bis f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- l) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3,5% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- m) Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:
- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielteilfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren, der seinerseits in den Zielteilfonds investiert ist,
 - Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, dürfen ihrerseits gemäß ihrem Verwaltungsreglement insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in andere Zielteilfonds anlegen,
 - Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,
 - Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielteilfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrella-Fonds dient.
- n) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dazu zu benutzen eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

o) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds

- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA, sowie
- nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

p) Die unter Nr. 5 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittlandes die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung;
- Aktien handelt, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber.

6. Flüssige Mittel

Daneben darf der jeweilige Teilfonds bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in flüssigen Mitteln halten.

Diese flüssigen Mittel beschränken sich auf das Halten von Sichteinlagen, zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige

Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen. Bei außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen (bspw. der Angriff am 11. September 2001, Insolvenz der Lehman Brothers Bank usw.) ist es zulässig, vorübergehend mehr als 20% an flüssigen Mitteln zu halten, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.

7. Bezugsrechte

Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein OGAW die in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen nicht notwendigerweise einhalten.

Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Nr.5. a) bis l) genannten Anlagegrenzen abweichen.

8. Kredite und Belastungsverbote

- a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“-Darlehen.
- c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

9. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

- 10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Steuerrechtliche Anlagebeschränkungen

Wird in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt, dass es sich bei dem Teilfonds um einen Aktienfonds bzw. Mischfonds handelt, so gelten folgende, in Verbindung mit den aufgeführten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, Bedingungen:

Bei einem Aktienfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mehr als 50 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes anlegt.

Bei einem Mischfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 25 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes anlegt.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Netto-Teilfondsvermögen aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Artikel 5 – Anteile

1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
4. Durch Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft können Anteilklassen der Teilfonds einem Anteilsplit unterzogen werden.
5. Durch Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft können Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammengelegt werden

Artikel 6 – Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Referenzwährung“).

2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet, und bis auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Anteilwert mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt.
5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
 - b) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
 - c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet.
 - d) OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsregeln festlegt.

- e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- g) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

- 6. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Artikel 7 – Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

- 1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist, insbesondere der Fall:
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
 - c) bei Unterbrechung der Nachrichtenverbindung oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswertes nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.

Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

- 2. Anleger, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

3. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Anleger bzw. potentielle Anleger wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

Artikel 8 – Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabeaufschlag beträgt maximal 6% des Anteilwertes. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Kaufaufträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge für Namensanteile und Kaufaufträge von Inhaberanteilen, welche bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge von Namensanteilen und Kaufaufträge für Inhaberanteile, welche nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht und der Zeichnungsschein ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden nach erfolgter Abrechnung bei der Register- und Transferstelle über sogenannte Zahlungs-/ Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenzahlung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen.

Artikel 9 – Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:
 - a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
 - b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
 - c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben werden, die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle bzw. die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.
2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,

- b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
 - c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben werden, beim Anleger nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.
3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im jeweiligen Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint insbesondere, wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
 - b) der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
 - c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Anleger nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds bzw. die Anteilklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.
4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Verkaufsaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich

ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Der Umtausch von Inhaberanteilen ist ausgeschlossen.

Vollständige Rücknahme-/ Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/ Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahme-/ Verkaufsauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Artikel 11 – Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der/die Anlageberater/ Fondsmanager aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) erhalten. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

2. Der Anlageberater kann aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Der Fondsmanager kann aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Die Verwahrstelle und die Zentralverwaltungsstelle erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellen- und dem Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die prozentuale Höhe der Vergütung und Mindestgebühren, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die als Festbetrag je Anlagekonto bzw. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt wird. Des Weiteren erhält die Register- und Transferstelle pro Teilfonds eine jährliche Grundgebühr, die für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
6. Die Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
7. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten, auch die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung sowie banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
 - b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
 - c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen;
 - d) darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten, insbesondere für die Auswahl, Erschließung

und Nutzung etwaiger Lagerstellen/Unterverwahrstellen sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;

- e) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
- f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;
- g) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes, des Basisinformationsblatts, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
- i) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
- j) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- l) Versicherungskosten;
- m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- o) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- p) Auslagen des Verwaltungsrates;
- q) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- r) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- s) Kosten für Performance-Attribution;
- t) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen sowie sonstige Informationsbeschaffungskosten,

- u) angemessene Kosten für das Risikocontrolling.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Artikel 12 – Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 Euro sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

Artikel 13 – Rechnungsjahr - Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Rechnungsjahr begann mit Gründung des Fonds und endete am 30. Juni 2003. Aufgrund der Verlegung des Geschäftsjahres auf vorgenannte Periode wird der Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 ein verkürztes Geschäftsjahr sein.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste Bericht ist ein geprüfter Jahresbericht zum 30. Juni 2003. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 14 – Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
2. Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.djefinanz.ch/CH_de/home) kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei Vertriebsstelle auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.
3. Der jeweils gültige Verwahrstellenvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag sowie der Register- und Transferstellenvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei der Vertriebsstelle an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

1. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.
 - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.
2. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds bzw. einen Teilfonds aufzunehmen.

3. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.
4. Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.
5. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.
6. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung im Rahmen einer Publikation in einer Luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.
7. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.
8. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtausche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt ist.
9. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.
10. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds.

Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.
2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird;
 - b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500 Euro bleibt;
 - d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.
4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt“, veröffentlicht.
6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Mitteilungen an die Anleger“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Artikel 17 – Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds bzw. Teilfonds beziehen.

2. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.
3. Sofern Begriffe, welche durch das Verwaltungsreglement nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definierten Begriffe.

Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Das Verwaltungsreglement wird im RESA veröffentlicht.

Artikel 20 – Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 2. Januar 2023 in Kraft.

Hinweise für Anleger in der Schweiz

1. Vertreterin

Vertreterin in der Schweiz ist die FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES AG, Feldeggstrasse 12, CH-8008 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1, CH-8001 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Verkaufsprospekt (inkl. Verwaltungsreglement), die wesentlichen Anlegerinformationen Basisinformationsblätter bzw. sowie Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Vertreterin in Zürich bezogen werden.

4. Publikationen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf www.fundinfo.com.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden täglich auf www.fundinfo.com publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:
 - Marketing und Werbeaktivitäten und Vermittlungsleistungen
 - Weiterbildungsmaßnahmen, Mitarbeiterschulungen
 - Informationsaufbereitung
 - Implementierung von Qualitätssicherungs- und Verbesserungsprozessen
 - Personalressourcen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile sind ist der Erfüllungsort am Sitz der Vertreterin. Der Gerichtsstand liegt am Sitz der Vertreterin oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.